

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

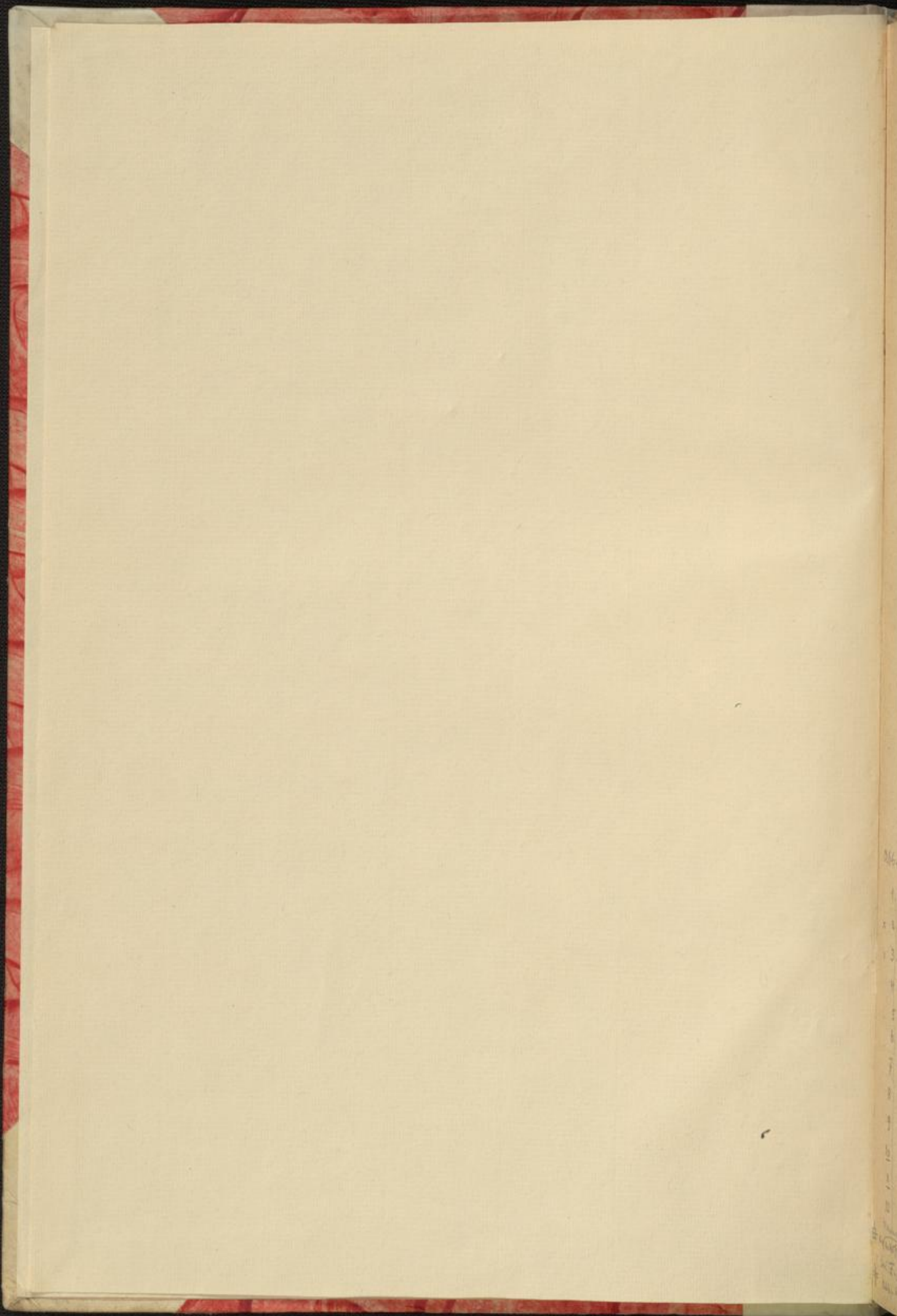
Bamberg, [1694]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)



70 B
148

70 B 148 RH



Voruntersuchung art. 10 - 94

Endlicher rechtstag art. 95 - 124.

Strafzumessung art. 125 - 218.

Rechtung art. 229 - 249.

Körper art. 250

Gerichtspersonen art. 1-9.

Inquisitionsprozess art. 10-16.

Anklageprozess art. 17-

Abb. Das Wappen des Fürstbischof Johann Georg v. Zobel von Bamberg, Titelblatt.

	Bl.	vo		Re.			
1.	1.	vo	13	31.	(31)	Die mit x bezeichneten Nummern 2, 3, 14, 16	
x 2.	1.	vo	x 14	57	vo (37)	sind die, Leitschuh S. 177 zufolge, 1568/69	
x 3.	1.	vo	(86)	15	61	vo (57)	den entsprechenden Bildern der ed. princ. von
4.	3.		x 16	65	#	far. Ziegler nachgeschneideten Bildern.	
5.	5.		17	66.	(33)	Holzschmied no 9 befindet sich nach Leitschuh	
6.	8	*	18	68.	(46)	S. 64 auf dem Titelbl. u. auf Bl. 35	
7.	13	(59)	19	69	(77)	der ed. princ.; daher beziffert Leitschuh	
8.	19	vo (8)	20	70	(76)	S. 67 die Zahl der Holzschmiede der ed. princ.	
9.	22	vo (12)	21	71	vo (16)	auf 22, während es nur 21 verschiedene	
10.	24	(47)				sind	
11.	29	vo (48)	* ist als ausstrich be-			zählt	
12.	30	vo (41)	zählt			vert.	

Nummern der
die aufstreichenden Bilder der mainzer auff. 1508 (1510)
bei F. Heinemann, Richter u. Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit.
abb. bei Korte, Deutsche Kultur d. Mittelalt. im Bildw. Abb. 107

ill. v. Wolf Kalkheimer + Wolf Traub

Die 2. Ausg. ist 1508 in Mainz bei Johann Schöpper gedruckt, bei der sind einzelne Holzstöcke einer ebenfalls bei J. Schöpper gedruckten Livour-Ausgabe verwendet — außer einem Holzstock auf der Rückseite der Titelblatt in no⁴. 5. 9. 10. 13. 17. 21 — Die anderen Bilder sind neue Kompositionen in Anlehnung an die Bilder der ed. print. ; sie zeigen ein viel tieferes technisches Können" als die erste Ausg. ; "schlicht und einfach erscheinen die Trachten in der Bambergener Ausgabe — reich u. glänzend ist die Kleidung der Gerichtspersonen in der Mainzer" (Leitbrocht S. 171).

Die 2. Ausg. ist "durch Druckfehler nicht wenig entstellt" (Leitbrocht 1.0) Die weiteren Mainzer Ausgaben (3-5 ; 1508 - 1510) haben dieselben Bilder wie Ausg. 2. In der 6. (1531), 7. (1536), 8. (1538), 9. (1543), finden sich Abweichungen, namentlich in der verstärkten Benutzung einer Livour-Ausgabe von 1523.

Es folgt die 10. Ausg. 1580, Bamberg, Johann Wagner. Das Titelblatt-Wappen hat sie mit vorliegender Ausgabe gemein. Abweichend von der ed. print. und vorliegender Ausg. ist no⁷. ; beide Holzstöcke sind von J. Amman gezeichnet u. von Lucas Mejer zu Nürnberg geschnitten (Leitbrocht S. 176). Nachstriche nach ed. print. sind no. 2. 3. 4. 15.

Der Text auf den Schriftbänden der 11. (vorliegenden) Ausgabe entspricht der ed. print.

Die letzte 12. Ausg. (mit den Holzschnitten der 10. oder 11. Ausg.) wurde 1778, Bamberg, von dem Hof-, Form-, Kapitels-, u. Akademischen Buchhändler Georg Andor. gefertigt gedruckt.

G. Sello stud. iur. Tona.
L. S. 1870. 1/2 205qr.

Edit. princ. Bamberg 1507 bei Hans Pfeiff. fol. angezeigt f. 6 vj.

Über die Bamberger Halsgerichtsordnung v. Hobbe, Deutsche Rechtsquellen II, 241-246.
für betreffende Literaturabenda not. 22.

Neueste Ausgabe von Lipff, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst der Bamberger und
Brandenburgischen Halsgerichtsordnung. Heft. 1844. 8°.

Fr. Friedr. Leitschuh, die Bambergische Halsgerichtsordnung. Ein Beitrag z. Gesch. der
Bücherillustration, in Reperitorium f. Kunstwissenschaft redig. von Jarisch. drel.
IX. 1886.

I S. 59-70. Beschreibung der edit. princ. Bamberg 1507.

II S. 169-181. Die 2. - 12. Ausgabe der Bambergensis, 1508-1738. und (S. 170ff.)
die beiden illustrierten Ausgabe der, der Bambergensis nachgedruckten
„Brandenburgischen Halsgerichtsordnung“, Nürnberg 1575 resp. Hof 1582.

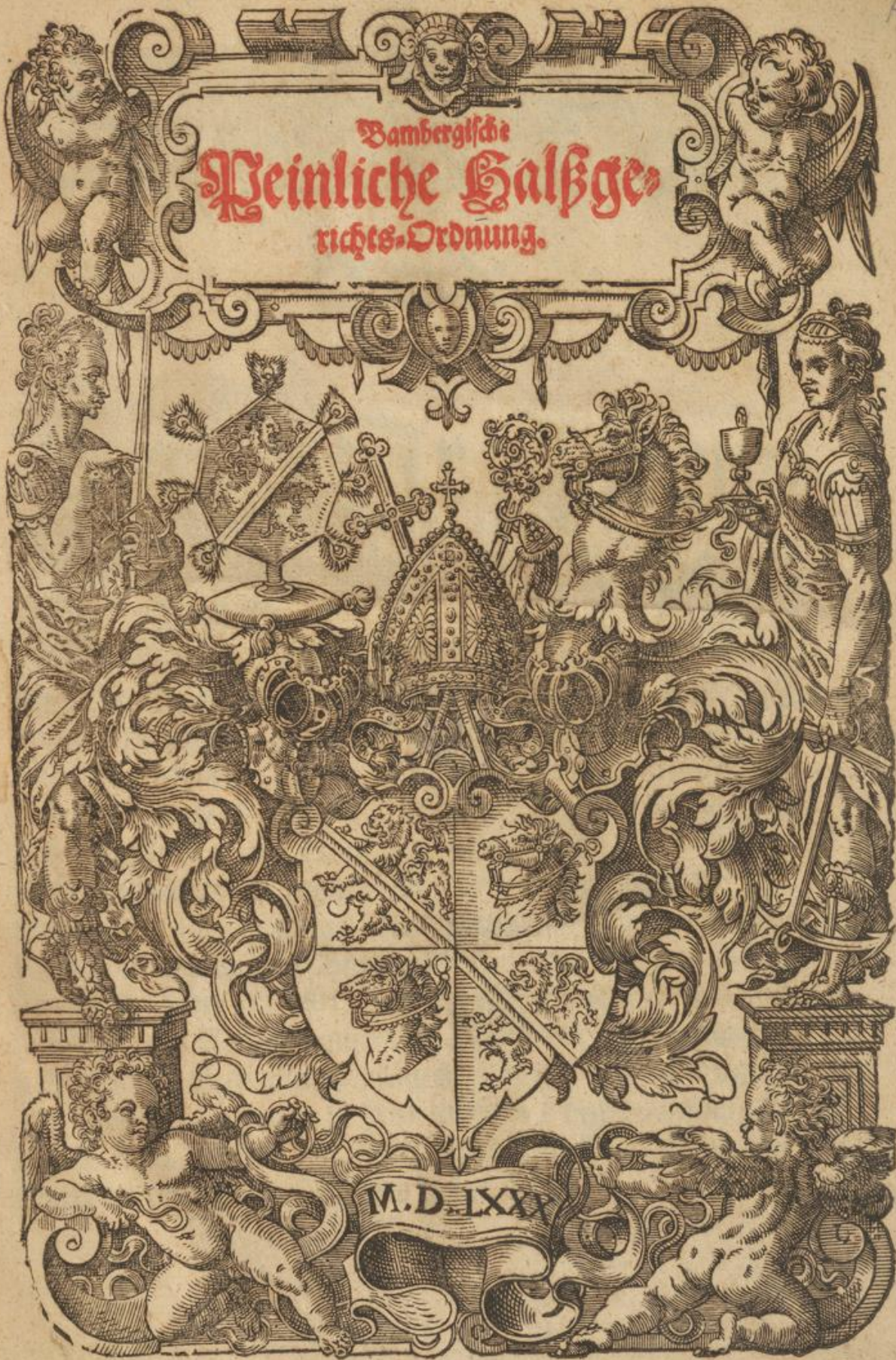
III S. 361, 362. Nachweis, daß die II. Ausgabe (S. 177-178) erst 1894 vom fürstbischöflichen
bambergischen Hofbuchdrucker Joh. Jac. Immanuel hergestellt ist.

Dieser ist die vorliegende Ausgabe; sie entspricht textlich und der Blatt-
zählung nach der 10. Ausg. 1580, Bamberg, Joh. Wagner, enthält aber,
im Gegensatz zu jener alle Holzschnitte der edit. princ., darunter
allerdings die auf Bl. 2, 57^{vo}, 65 im (nach Leitschuh S. 172)
1568/69 von Jacob Ziesler gefertigten angezeichneten Kopien (die sich
auch in Ausg. 10, 1580) finden. Daß diese (II.) Ausg. 2 Bilder, der von
1507 (n. 8 u. 17) fehlen - Leitschuh S. 362 - ist unrichtig.

F
23



Bambergische
Weinliche Halsge-
richts-Ordnung.



M.D.LXXX

Georg Brill.

E

AK

Handwritten title in red ink: *Handbuch
der
Rechtliche
Grundlagen*

70 B 148 RH



W.D.M.



B.
I
Vorrede.



Sr Johann
Georg von Gottes

Gnaden erwählter vnd bestetigter
zum Bischoff zu Bamberg. Nach

dem Uns in angehender Unserer Regierung vielfältig für-
kommen vnd angelangt / daß in vielen Unsern Stätten vnd
Flecken / bey den Centen / an Weyland des Hochwürdigem
Fürsten / Unsers lieben Vorfahrens / Bischoff Georgens /
des Geschlechts von Limburg / seeliger löblicher Gedäch-
nuß / außgangenem peynlichen Reformation vnd Halsge-
richts-Ordnung / mangel soll erscheinen ; Als haben Wir
derwegen obgedachts Unsers Vorfahrens seeligen Hals-
Gerichts-Ordnung obersehen / in etlichen Artickeln / auß
des Heyligen Reichs peynlichen Halsgerichts-Ordnung /
vnd etlichen alten Rathschlägen / bessern / vnd die Unsern
Halsgerichten / denen so dran zuthun / vnd menniglich /
so sich dem gebrauchen will / zum besten wiederumb in
Truck verfertigen lassen / wie volgt.

1832
100 2 Die

I.



Ir **G**eorg
von Gottes Gnaden

Bischoff zu Bamberg / thun kundt
allermenniglichen / Als Uns ma-
nigfeltiglichen fürkommen / vnd an-
gelangt ist (das Wir auch in Erfahrung befunden haben)
wie bißher an den Halßgerichten Unser vnd Unsers Stiffts /
vnd in Sachen denselbigen anhengig / durch obersehen vnd
Unwissenheit / viel vnd mancherley Vbung / Mißbrauch
vnd Gewonheit eingewachsen / die dem Rechten nicht ge-
meß (sonder verworffen seynd) vnd zu ver hinderung deß
Rech tens / auch vnbillichen Beschweruß der Unsers vnd
ander / die an obberührten Gerichten zu rechten vnd zu hand-
len haben / dienen. Nachdem Wir aber auß Unser Fürsten-
lichen Obergkeit / das Recht vnd gemeinen Nutz zufürdern /
auch sonderlich Unser Gericht in redlich gut Weesen vnd
Ordnung zubringen / schuldig vnd geneigt seynd / Haben
Wir / Gott zu Lob / auß zeytlicher guter Vor betrachtung /
vnd Rathe der Rechtverstendigen / zu fürkommen mancher-
ley zukünfftiger vnbillicher Beschweruß der Leute / an Leib /
Leben / Ehr vnd Gut / vnd damit die obberührten Unser Ge-
richt / in redlichem auffrichtigem Weesen vnd Bestand blei-
ben / auch die Missethat desto förmlicher / vnd baß gerecht-
vertigt vnd gestrafft werden mögen / diese nach folgende Un-
ser Reformation / Sagung vnd Ordnung / ober alle Unser
vnd Unsers Stiffts Halßgericht fürgenommen / gesetzt vnd
gemacht / Setzen ordnen vnd machen die also auß dem Ge-
walt von Römischer Königlicher Mayestat empfangen /
wie hernach volgt.

J E M /

Vorrede.

II.

W E M / Nachdem auß langer gemeiner Übung die-
ser Landt / die Halsgericht nicht anders dann mit ge-
meinen Personen / die der Recht nicht gelernet oder geübt
(als zu diesen grossen Sachen die Notdurfft erfordert) be-
setzt werden mögen / darumb haben Wir in nachgeschrieb-
ner Unser Ordnung nicht allein Auffsehung / wie Wir den-
selben Leuten ein Form vnd Weise zuhandeln vnd zurichten
anzeygen / die den Kayserlichen Rechten vnd guter Gewon-
heit nach / bestendig seyn möcht / sonder desz mehr bedenccken
müssen / wie Wir derselben Leut unbegriflichkeit zuhilff kom-
men / Das melden Wir darumb / daß die Leser Ursach zu-
wissen haben / warumb Wir in dieser nachfolgenden Unser
Ordnung die Form vnd Weise der gerichtlichen Handlung /
nicht allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelehrten
were) gehalten / Auch soviel auff Rathsuchen / vnd andere
Handlung / bey Unsern Rätthen gestellt haben / vnd desto
baß mercken können / daß solches zu Notdurfft solcher Sa-
chen geschehen ist.

Wir haben auch in dieser Unser Ordnung / omb eygentli-
cher merckung vnd beheltnuß willen desz gemeinen Mannß /
Figur vnd Reimen (nach Gelegenheit der Geseß /
so darnach volgen) ordnen vnd
trucken lassen.

Gedenck allzeit der letzten Ding/
So wird dir recht thun gar gering.

Das Urtheil dort wird dir gefälle /
Wie du gelebt hast in der Welt.



1. Leitschuh Sibi id. princ. Pl. 2

Das Volck kompt zu mir / vnd sucht
die Vrtheil Gottes. Moyses / Exodi am
xxvj.

Sürsiche dich von allem Volck / mit weisen
Mannen / vnd die da fürchten Gott / In den
da sey die Warheit / vnd die hassen die Geltzigkeit /
vnd setz auß ihn die da vrtheilen das Volck.
Jhetro / Exodi am xxviii.



Moses

Jethro

2

Don

2. Leitoldus S. 62. ed. princ. Bl. 2

Bambergisch

Von Richtern vnd Urtheilern.

III. Item / Erstlich setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß alle Unser vnd Unsers Stiffts Halsgericht / mit täglichen Richtern vnd Urtheilern versehen vnd besetzt werden / so täglichst / beste vnd meist dieselbigen / nach Gelegenheit jedes Orths / mögen bekommen vnd gehabt werden.

Von dem Bann über das Blut.

IIII. Item / Einem jeden Bann-Richter soll der Bann über das Blut zu richten / von Uns verlichen / vnd demselben Gericht durch Unser Schrift verkündigt seyn.

Gesellen mercket ewer Pflicht / Seel vnd Ehr verwürcket nicht.



3102 Leiterschau S. 62 ed. prince. Bl. 6

Deß

Desz Richters End / über das Blut zu richten.

Ich soll vnd will desz Hochwürdigem Fürsten vnd Herrn / Herrn
Johann Georgen / Bischoffen zu Bamberg / meines Gnädigen
 Herrn / vnd seines Stiffts Schaden warnen / vnd Frommen getrewlich
 werben / mich rechts Gerichts fleissigen / vnd über das Blut recht Br-
 theil geben vnd richten / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht
 lassen / weder durch Lieb / Leyd / Miet / Saab / noch von keiner andern
 Sachen wegen / Auch desz genandten meines gnädigen Herrn Gebot-
 ten / Geschäften vnd Verbotten / gehorsam seyn / vnd sonderlich soll
 vnd will ich seiner Gnaden Ordnung / über die Halsz- Gericht gemacht /
 getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Vermögen Handhaben /
 vnd was darwider gehandelt würde / das ich nicht wenden möchte / an
 Seine Fürstliche Gnade gelangen lassen / alles getrewlich vnd unge-
 fehrlich / Also bitt mir Gott zu helfen vnd die Heiligen.

V.

Von denen / so die Gerichte ihrer Gütter halben
besitzen.

Item / Welche Person von ihrer Gütter wegen die Halsz- Gerichte
 zu besitzen schuldig seyn / vnd dasselbig auß Schwachheit vnd Gebrecha-
 ligkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter oder ander Vngeschick-
 ligkeit halben / nicht besitzen vnd verwesen mögen / so offte das noch ge-
 schicht / soll der oder dieselbigen ander tügliche Personen / zu Besizung
 desz Halsz- Gerichts / an ihr statt ordnen vnd bestellen / mit Wissen vnd
 Zulassung Vnsers Amptmanns.

VI.

Schöpffen Ende.

Item / So soll ein jeder Schöpff Vnsers Halsz- Gerichts dem Ampte-
 mann / Hauptmann oder Pfleger desselbigen Vnsers Ampts / geloben
 vnd schweren / wie hernach volgt / welche Pflicht ein jeden Schöpffen
 vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll.

VII.

Dasß ich in den Sachen derhalb ich von Halsz- Gerichts wegen
 A ij Brtheil

Bambergisch

Urtheil gefragt wurd / nach meiner besten Verstandnuß / vnd meines gnädigen Herrn von Bamberg Reformation gemess / getrewlich Urtheil vnd Recht sprechen will / vnd was mir von Halsß Gerichts wegen (als einem Schöpffen) zuthun gebürt / gehorsam vnd fleissig seyn / vnd mich in dem allen nicht abwenden lassen / weder Freundschaft / Feindschaft / Miet / Gaabe / noch keinerley Sachen / dardurch Recht vnd Gerechtigkeit gehindert werden möchten / Also helff mir Gott vnd die Heiligen.

Schreibers Eyde.

VIII.

Item / Dem Gerichtschreiber soll in seinem Eyde / den er sunst zum Gericht thut / eingebunden werden / daß er in den Sachen / (das Halsß Gericht betreffent) fleissig Auffmerckung haben wolle / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwon / Verdacht oder Beweifung / so der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt / auch die Brgicht des Gefangen / vnd was gehandelt wird / getrewlich außzuschreiben verwaren / vnd (so es not thut) überlesen / auch darinn keinerley Geuerde suchen oder gebrauchen / auch diese Reformation vnd alle Sachen (darzu dienende) getrewlich fürdern wolle.

Nachrichters Eyde.

IX.

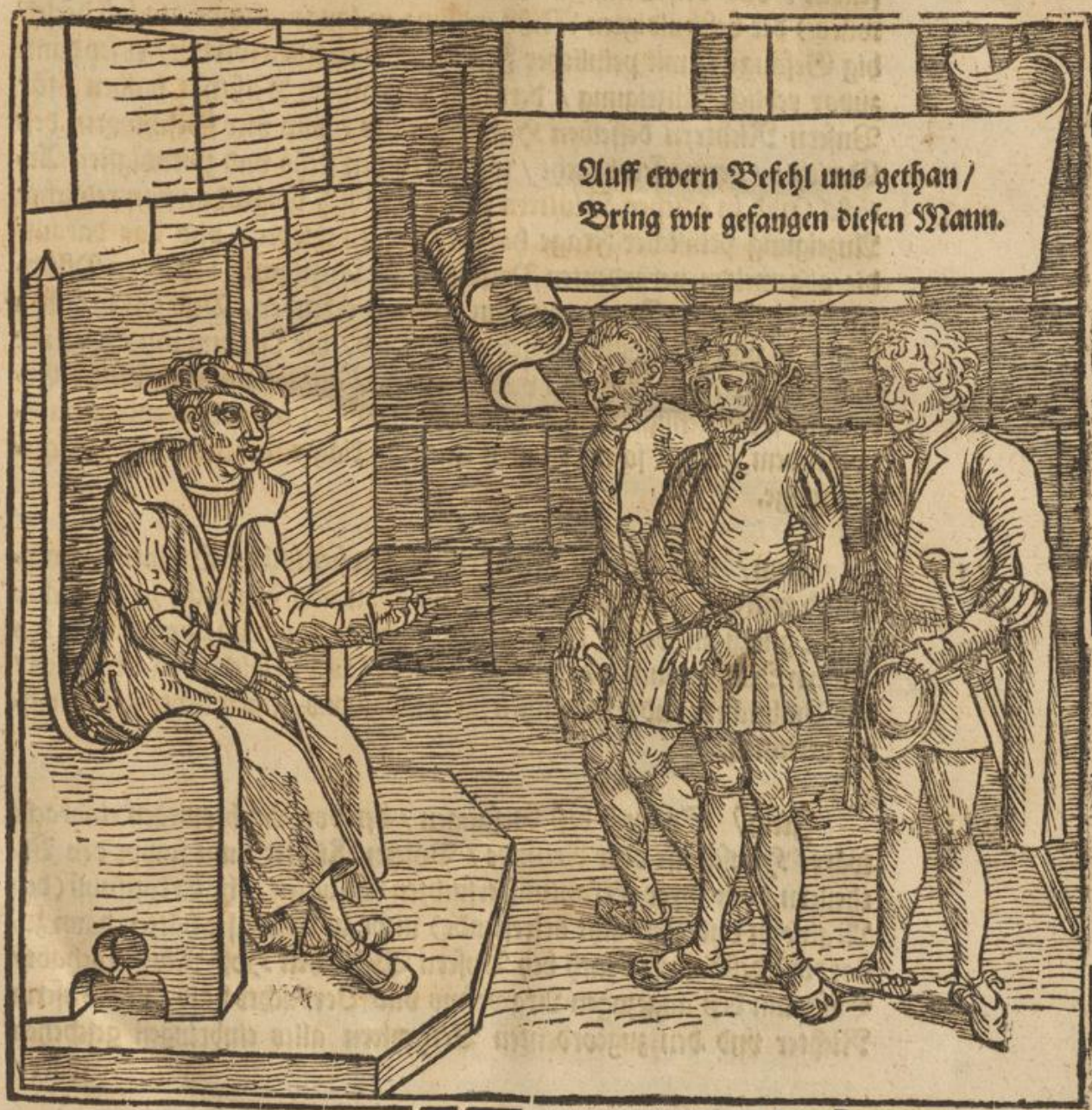
Ich soll vnd will meins gnedigen Herrn von Bambergs / vnd seiner Gnaden Stiffts Schaden warnen / Frommen werben / in meinem Ampt getrewlich dienen / peinlich fragen vnd straffen / wie mir von seiner Gnaden weltlichen Gewalt / jedesmals bevohlen wird / auch darumb nicht mehr dann zimlich Belonung nemen / alles nach Laut dieser Ordnung / Was ich auch in peinlicher Frage höre / oder mir sunst in geheim zuhalten bevohlen wirdet / dasselbig will ich Niemand ferner eröffnen / auch on Erlaubung genantes meins gnedigen Herrn / Hoffmeisters / Marschalcks oder Haußvogts / nindert ziehen / vnd derselben Geschäften

Halß = Gericht.

3

schäften vnd Gebotten / gehorsam vnd willig seyn / alles getreulich
vnd ohn allerley Beverd / Also helff mir Gott vnd die Helligen.

Mein Ampt vnd Pflicht mir gebeüt /
Zu straffen boßhafftige Leüt.



4 Leitrodin S. 62 ed. pr. Bl. 6^{vo}

A III

Annemen

Bambergisch

Annemen der Vbelthäter von Amptswegen.

X. Item / So Vnsere Amptleut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / vmb berüchtig Vbelthat / so kein Ankläger vorhanden were / von Amptswegen anzunemen verfügen würden / die Vbelthat nicht offenbar / vnd der Gefangen (der also von Amptswegen angenommen würd) der beschuldigten Mißhandlung in laugen stünde / so soll derselbig Gefangen / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuvor redlich Anzeigung / derselben verdachten Mißthat halben / für Vnsern Richtern desselben Halsgerichts / vnd vier Geschworne des Gerichts / dermassen bracht / wie durch den sechs vnd zwenzigsten Artikel / vnd in etlichen Blättern nechst darnach folgende / von redlicher Anzeigung peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die obgemelten verordenten Person solche Anzeigung bey ihren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam rechtlich erkennen / Vnd soll in diesem Fall / so von Amptswegen gehandelt wird / der Amptmann / Gastner vnd Richter / den Argwon vnd Verdacht / außserhalb jetztgemelter Erkenntnuß / für genugsam nicht anzunemen haben / als in dem andern nachfolgendem Fall / (so einer durch einen Ankläger einbracht ist /) geschehen mage.

XI. Item / So die gemelten Vrtheyler in bestimbter Erkenntnuß zweyfellich würden / ob der fürbrachte Argwon vnd Verdacht zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / so sollen die deßhalben Rathe bey Vnsern Rätthen suchen / vnd doch Vnsere Rätthe in solchem Rath suchen / alle Vmbstände vnd Gelegenheit ihres Argwons / eigentlichen in Schrifften berichten.

XII. Item / So auch deß Gefangen / der von Amptswegen einbracht wäre / Herrschafft oder Freunde / Vnsern Richter / mit sampt den Vrtheilern / vor ihrer Erkenntnuß ersuchten vnd bäten / ihr Erkenntnuß (dem Argwohn vnd Verdacht betreffende) nicht zu thun / sie hätten dann zuvordeß deßhalben Rath bey Vnsern Weltlichen Hoff. Rätthen gehabt / So dann deß angezogen Argwohns vnd Verdachts halb / vor Vnsern Richter vnd den zugeordenten Vrtheilern alles einbringen geschehen wäre /

wäre / so sollen sie auff ersuchen / daß also von des Gefangen wegen geschehe / in berührter Sachen / vor ihrer Erkantnuß / bey Unsern Weltlichen Hoff-Räthen / Rath zu suchen / schuldig seyn / ob sie sonst das zu thun nicht im willens hätten.

Item / Wo aber Unser vnd der Unsern / offen Feinde vnd Beschädiger / oder derselben Helffer / gefäncklich einkommen / vnd durch Verzug der peinlichen Frage / derselben Vbelthäter Gefellen gewarnet / vnd davon kommen / oder durch schnelle Erfahrung / etwas ob den Feinden vnd Beschädigern geschafft werden möcht / So dann die Unsern / die den Gefangen annehmen / auß redlichen guten Ursachen / den Gefangen obgemelter Beschädigung halben / für schuldig halten / so mögen sie in solchen Fällen / vnd sonst nicht / ohn weiter Rathsuchen vnd Erkantnuß / gegen gemeltem Gefangen peinlich frage / nach Gelegenheits vnd Nottuß der Sachen / gebrauchen / Jedoch so sollen dannoch die Unsern in solchen Fällen auch fleißig Achtung haben / damit sie Niemand ohn redlich vorgehende Anzeigung der Missethat / mit peinlicher Frage beschweren vnd vnrecht thun / sonder daß sie / wann es nachmahls zu Schulden käme / vor Unsern Räthen soviel mögen anzeigen vnd fürbringen / damit Unser Räthe erkennen mögen / daß die peinliche Frage / auff redlichem Argwohn vnd Verdacht (wie durch den sechs vnd zwentzigsten Artickel davon gesetzt ist) auch deshalb auß guten Ursachen geschehen sey / wann zu solchen grossen Sachen / des Menschen Gesuntheit / Leben vnd Blut betreffend / sonder grosser Fleiß gehört / vnd ist besser / den Schuldigen ledig zu lassen / dann den Vnschuldigen zum Tode zu verdammen / So soll auch der Bekenntnuß so auß Marter geschicht / nicht glaubt / noch jemand darauff zu peinlicher Straff verurtheilt werden / so nicht vor der peinlichen Frage / redliche Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Item / So die Missethat einer Todtsstraff halben gründlich / oder aber deshalb redlich Anzeigung / davon vor berührt ist / erfunden wird / so soll es der peinlichen Frag halben / vnd aller Erkundigung / so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist / auch mit der Rechtfertigung auff des Thäters

XIII.

XIV.

Bambergisch

Thäters bekennen / gehalten werden / wie klärlich hernach von den sehn /
nen / die auff Ankläger einbracht werden / geschriben vnd geordnet ist.

XV.

IIIX

Item / Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat on / oder durch peinliche Frage nicht bekentlich seyn / vnd er doch desselbigen überwisen werden möcht / so solt es mit derselbigen Weisung vnd Rechtfertigung / darauff der Todtstraff halben gehalten werden / wie auch klärlich hernach gesetzt ist / von den sehn / die durch Ankläger einbracht werden.

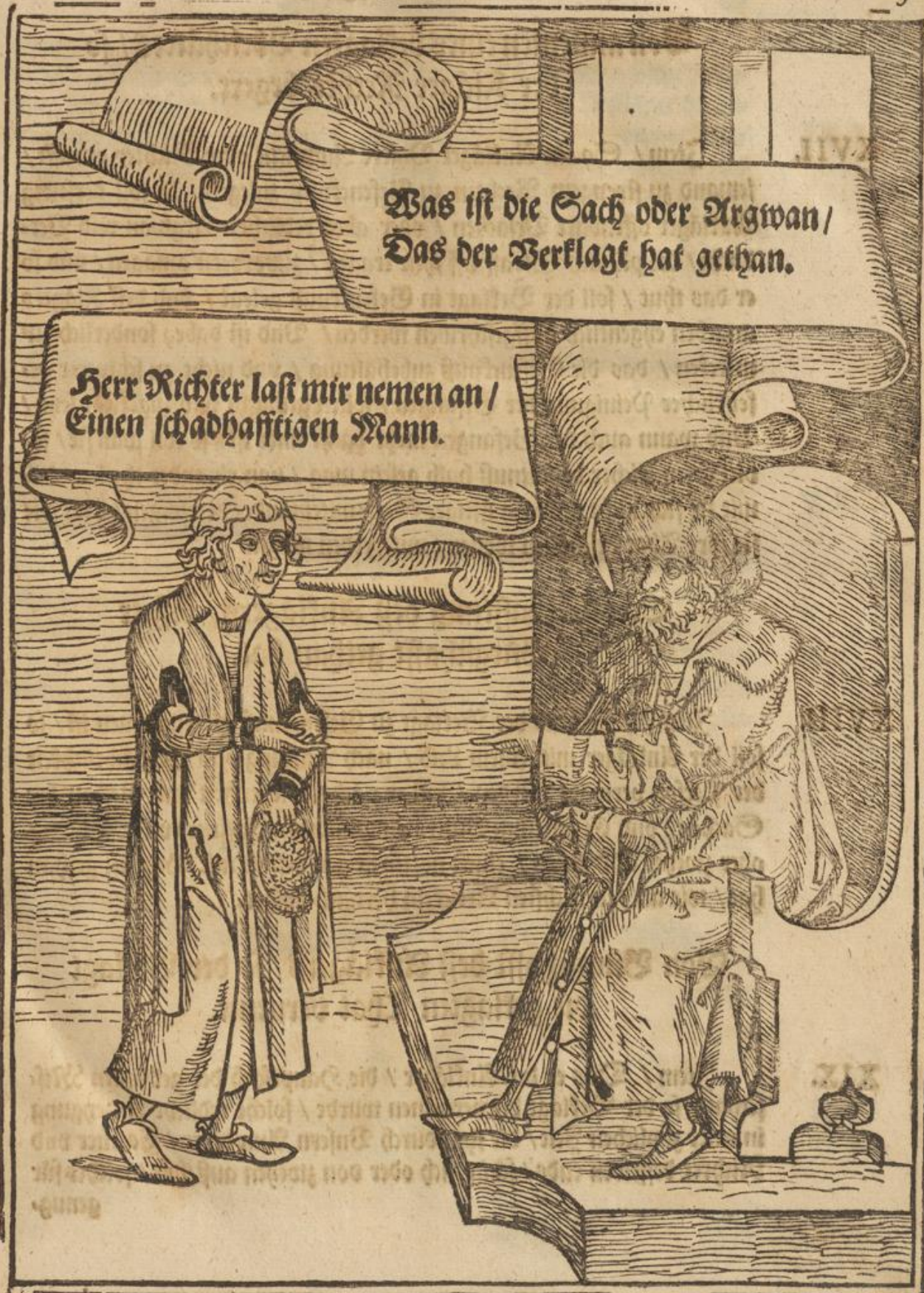
XVI.

Item / So aber ein Person / einer gnugsamen unzweiffentlichen überwunden vnd erfunden Missethat halben / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Ambswegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt / also daß dieselbige Straff nicht zum Todt / oder ewiger Gefencknuß fürgenommen wird / mit Erkentnuß solcher Straff / soll es auch sonderlich gehalten werden / als im zweyhundert vnd zwen vnd zwenzigsten Artickel angezeigt wird.



VIX

Herz



5 Leibnizh S. 62 edit. princ. 1701. 8. 40

B

Von

Bambergisch

Von annemen eines beklagten Ubelthäters / so der Kläger Rechts begert.

XVII.

Item / So ein Ankläger Vnsere Ampteut oder Richter anruufft /
Jemand zu strengem Rechten zu Gefencknuß zulegen / so soll derselbig
Ankläger offenbare Ursachen / oder aber redlichen Argwon vnd Verdacht /
die peinlich Straff vff ihne tragen / zuvorderst ansagen / vnd so
er das thut / soll der Beklagte in Gefencknuß gelegt / vnd des Klägers
angeben eygentlich auffgeschriben werden / Vnd ist dabey sonderlich zu
mercken / das die Gefencknuß zubehaltung / vnd nicht zu schwerer ge-
sehrlicher Peinigung der Gefangen / sollen gemacht vnd zugericht seyn /
Vnd wann auch der Gefangen mehr dann einer ist / so soll man sie / so
viel gefencklicher behaltnuß halb gesein mag / von einander thellen / da-
mit sie sich nicht vnwarhafftiger Sage miteinander vereinigen / oder wie
sie ihre That beschönnen wollen / vnterreden mögen.

Von Verhaffung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

XVIII.

Item / So bald der Beklagte zu Gefencknuß angenommen ist / so
soll der Ankläger mit seinem Leib / nach Achtung vnd Verdächtlichkeit
der Person verewart werden / biß er nach Gelegenheit vnd Gestalt der
Sachen / vnd Erkantnuß Vnsers Amptmans / Gastners vnd Richters /
oder zweyer auß ihnen / einen nottürfftigen befallt mit Bürgen gethan
hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte die geklagte That verneint.

XIX.

Item / Das er der Ankläger / die Hauptsach der geklagten Mis-
sethat / so der Beklagte die verneinen wurde / solche redliche Anzengung
in einer zimlichen Zeit / die ihm durch Vnsern Amptman / Gastner vnd
Richter desselben ends / sämplich oder von zweyen auß ihne / solches für
genug

Halß-Gericht.

6

genugsam angezeigt oder bewisen / annemen / oder aber Vnsere Richter desselben Halß-Gerichts / mit sampt Vieren des Gerichts / solche Werbung für genugsam rechtlich erkennen / vnd wo er der Ankläger die geklagten Missethat / oder aber redliche Anzeigung derselben / wie vor steht / nicht bewise / daß er alsdann den Kosten so auff die Sach gangen ist / nach endlicher Erkantnuß Vnsers Hoff-Räthe außrichten / auch dem Beklagten vmb sein zugesagte Schmach vnd Schäden / vor Vnsern Hoff-Räthen endlichs burgerlichs Rechten pflegen / vnd denselben folg thun wölle.

amman, K...
richter 24 schaffm

JXX

Räte

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte der That bekentlich ist / vnd redliche Entschuldigung solcher Thathalb fürgibt.

Item / So aber der Thäter der That onlaugen were / aber des halb redlich Entschuldigung / die ihn / wo er die bewise / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeiget / vnd ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewanten Vrsach vnd Entschuldigung nicht gestünde / so soll der Ankläger in solchem fall dannoch nottürfftiglichen / auch nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / vnd Erkantnuß vnsers Amptmans / Castners vnd Richters / oder zweyer auß ihne / nach Notturfft verbürgen / wo der Beklagte solche Entschuldigung also außführen würde / daß er der verklagten Thathalb nicht peinlich Straff verwürde hette / ihm alsdann vmb solch gesenklich einbringen / Schmach vnd Schäden / vor Vnsern Hoff-Räthen endlichs Burgerlichs Rechten zu pflegen / vnd darzu alle Gerichts Kosten außzurichten / vnd soll fúrter mit außführung der entschuldigten That / wie hernach in dem hundert vnd sechs vnd siebenzigsten Artikel davon geschriben steht / gehalten vnd gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher Außführung vnd sonder Erkantnuß / peinliche Frage nicht gebraucht werden.

XX.

JXX



B u

So

Bambergisch

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

XXI.

Item / Dieweil der Ankläger gemelte Bürgschafft nicht gehalten mag / vnd doch dem strengen Rechten nachvolgen wolte / so soll er mit dem Beklagten / bis nach endung vorangezeigter rechtlicher Aufsführung / in Gefencknuß gehalten werden / vnd dem Ankläger / auch dem / der sein Entschuldigung außführen wolt / soll gegönt werden / daß die Leut / so sie zubeweyfung vnd Bürgschafft (wie obsteht) gebrauchen wollen / zu vnd von ihnen wandlen mögen. So auch die Anklag / von wegen Fürsten / geistlicher Leut / einer Gemeinde / oder sonst höher vnd ehrbarer Person wegen / gegen den / die geringers Stands seyn / geschicht / in solchem fall mögen sich andere Personen / vngefehrlich nicht ringere achtung / dann der beklagt ist / an ihr statt / neben den Beklagten / gefencklich legen lassen.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwon der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekentlich ist.

XXII.

Item / Wo der Kläger den Argwon vnd Verdacht bewiesen hat / oder die geklagt Missethat sonst vnlaugbar ist / vnd der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nicht außführen mag / So soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen Rechten / (darumb der Beklagt angenommen ist) nach Laut dieser Unser Ordnung / nachzukommen / auch die Akzung vnd Gerichtskostung / nach Laut derselben / außzurichten / vnd zu weiter Bürgschafft in solchem fall nicht verbunden werden. Vnd was also durch Annemung des Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Weysung vnd anders gehandelt / auch darauff geurtheilt wird / das soll alles der Gerichtschreiber ordenlich vnd vnterschiedlich beschreiben / wie deßhalb hernach in dem zweyhundert vnd achten Artikel / vnd in etlichen Blettern darnach / ein gemeine Anzeigung vnd Form / solcher Beschreibung haben / funden wird. Wie es aber mit der Caution / vnd Bürgschaffe
des

deß Beklagten / so der Kläger die Ungleichen von ihm dem Beklagten begern wurde / gehalten werden soll / ist in den hundertsten vnd acht / auch neun vnd siebenzigsten Artickeln zu finden.

Von vnzweyffentlichen Missethaten.

Item / Sonderlich sollen Richter vnd Vrtheyler ermant seyn / wo ein Missethat außserhalb redlicher Vrsach / die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen / öffentlich vnd vnzweyffentlich ist / oder gemacht wird / als einer on rechtmässig vnd gedungen Vrsach ein öffentlicher mutwilliger Feind oder Beschädiger ist / oder so man einen anwarrer Vbelthat betritt / auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey ihm hat / vnd das mit keinem Grund widersprechen / oder rechtlichen verursachen oder widerlegen mag / als hernach bey jeder gesatzter peinlichen Straff / wann die Entschuldigung hat / funden wird. In solchen vnd dergleichen offen vnzweyffentlichen Vbelthaten / soll man alle rechtliche Verlengerung (so sonst in dieser Ordnung allein zuerfarung der Wahrheit / vnd nicht die vnzweyffentlichen Missethäter damit zu fristen gesetzt seyn) abschneiden / Vnd so der Thäter die offen vnzweyffentlichen Vbelthat freventlich widersprechen wolt / so soll ihne der Richter mit peinlicher ernstlicher Frage / zu Bekentnuß der Wahrheit zwingen lassen / damit in solchen öffentlichen vnzweyffentlichen Missethaten / die endlich Vrtheil vnd Straff / mit dem wenigsten Kosten (als geseyn kan) gefürdert vnd vollzogen werd. Zu gleicher weise / als ein Richter in Bürgerlichen Sachen / einer vnzweyffentlichen bekentlichen Schulden / schleunig zuverhelffen schuldig ist / vnd demselben schuldiger gefehrlicher Verlengerung im Rechten zugebrauchen / nicht zulassen oder gestatten soll.

XXIII.



Bambergisch

Wie der Ankläger nach verhaftung des Beklagten / nicht
abscheiden soll / er hab dann zuvorderst ein nemliche
statt / wohin man ihm gerichtlich ver-
künden soll / benant.

XXIIII.

Item / Der Kläger soll auch nach gesenklichem annemen des Ver-
klagten / von Unserm Richter nicht abscheiden / er hab ihm dann ein
nemlich Haus / an einer bequemen sichern vngesährlichen statt oder
ende benent / dahin ihm fürter Unser Richter alle notdürfftige gerichtli-
che Verkündigung zuschicken möge / vnd soll der Kläger dem sehnen / der
ihm solche Verkündigung zubringt / von einer jeden Meyl / so er vom
Gericht auß / zu ihm lauffen muß / ein zimlich Vottenlohn / nach Lauff
der Zeit / vnd nicht mehr zugeben schuldig vnd verpflichtet seyn / vnd wie
der Ankläger solch ende benent / soll der Gerichtschreiber auch in die Ge-
richts Acta schreiben.

XXV.

Item / Ob Unser Amptmann / Richter vnd Vrtheiler / in eini-
gerley stücken / darinnen sie / wie vor steht / handeln oder erkennen sol-
len / zweiffentlich würden / so sollen sie deshalben Raths
pflegen bey Unsern Räten.



Stel

liche
24

Ver
in ein
oder
ichth
/ der
vom
Lauff
wie
Ge

ein
n sol

ich

Vil verthün vnd wenig habet
 Zaigt argt wenig dise Knaber
 Zw vbel vil dy streflich sein.
 Dadurch sy kómen offte in peyn.



Abbildung zu No. 860.

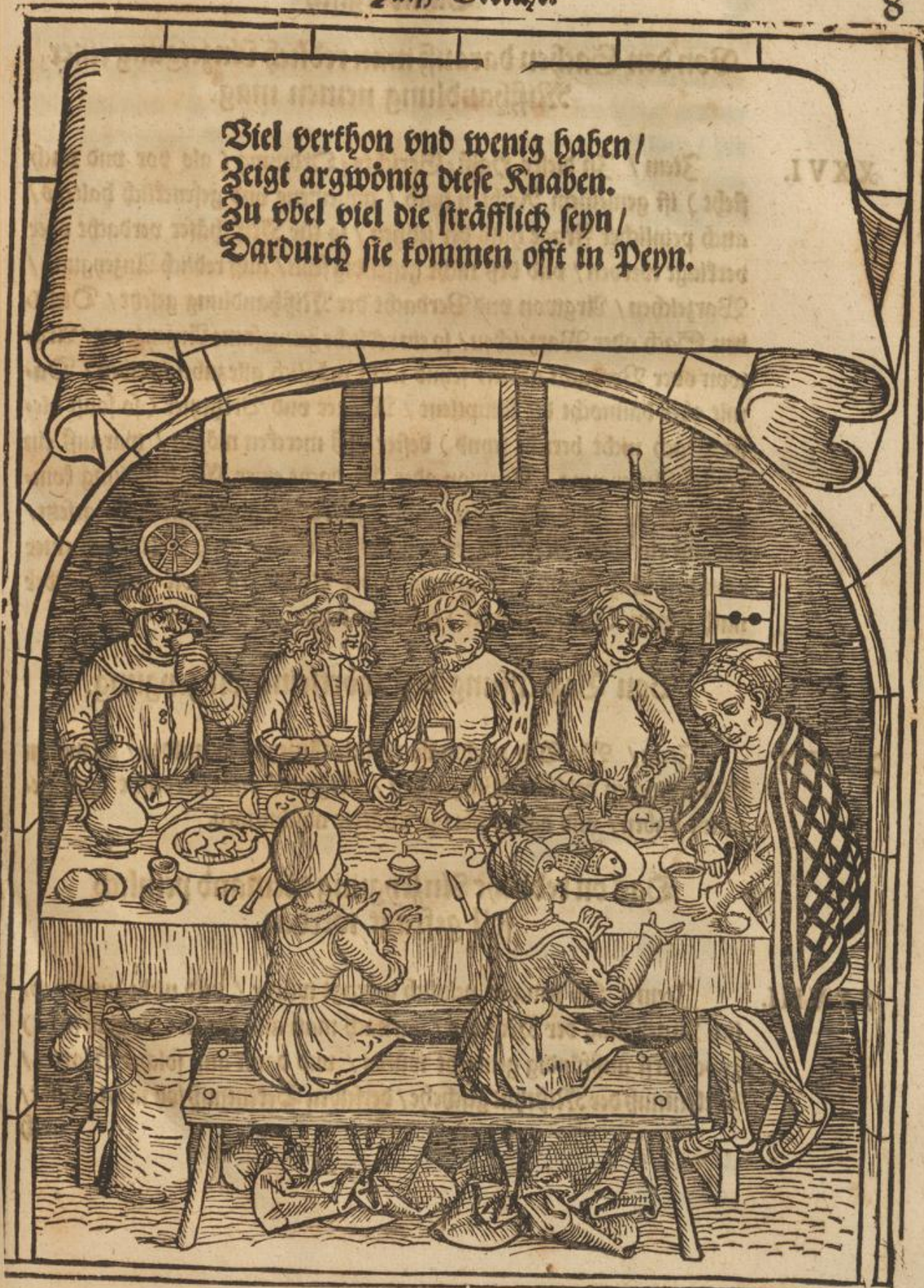
860 Bambergisch Halssgericht. Mainz, durch J. Schöffer, 1510. 46 Bl. mit 16 Holzschnitten, welche Gerichtssitzungen, Foltern, Hinrichtungen, ewiges Gericht etc. darstellen. Fol. Das Schlussblatt d. Buches fehlt, die ersten 10 Bl. haben eine Restaurierung im Text u. an einigen Holzschnitten. Mod. Hpgmtbd. — Erste Ausgabe, von grösster Seltenheit.

45.—

Ant. Creutzer, vorm. M. Lempertz, Aachen.

*= falsch = 2. Ausgabe
 1. = Bamberg, Joh. Pfeyfe 1507!*

Viel verthon vnd wenig haben /
 Zeigt argwönig diese Knaben.
 Zu vbel viel die sträfflich seyn /
 Dardurch sie kommen offte in Peynn.



6. Leitschuh J. 62. vnt. pmo. Bl. ij.

Von

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer
Mißhandlung nemen mag.

XXVI.

Item / In dieser Hals, Gerichts, Ordnung (als vor vnd nach
sieht) ist gemeinem Rechten nach / annehmens vnd gefencklich haltens /
auch peinlicher Frage halb der sehnem / so für Mißthäter verdacht oder
verklagt werden / vnd des nicht gestendig seyn / auff redlich Anzeigung /
Warzeichen / Argwon vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / Diesel-
ben Sach oder Warzeichen / so ein redliche genugsame Anzeigung / Arg-
won oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zubeschreiben / Da-
mit aber dannoch die Amptleut / Richter vnd Brthenler (so sonst die-
ser Sach nicht bericht seynd) destoß baß mercken mögen / warauß ein
redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht einer Mißhandlung kom-
men / So seynd deßhalb die nachvolgende Umbstend vnd Fälle gesetzt /
darauß ein jeder Verstendiger gar wohl Ursach / auch Gleichnuß einer
redlichen Anzeigung / Argwons / oder Verdachts (wie das ein jeder
nach seinem Deutsch nennet) erkennen kan.

Von Begreiffung deß wörtleins Anzeigung.

XXVII.

Item / Wa Wir nachmals redlich Anzeigung melden / da wöllen
Wir allwegen redliche Warzeichen / Argwon vnd Verdacht auch ge-
meint haben / vnd damit vbrige Wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich
soll gefragt werden.

XXVIII.

Item / Ob jemand peinlich gefragt wärde / vnd nicht zuvor red-
lich Anzeigung der Mißthat / darnach man also fraget (als nach sieht)
zuvorderst außsündig gemacht wärde / vnd dann auß solcher Marter /
Bekentnuß der Mißthat geschehe / derselben Bekentnuß soll nicht glaubt /
noch

Halß-Gericht.

9

nöch jemand darauff verurtheilt werden / dann ein solches wider Rechte
were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfären /
sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemar-
tert wird / seiner Schmach / Schmerzen / Kosten vnd Schäden / der
Gebür / Ergezung zuthun schuldig / Darwider sie die Obrigkeit / eini-
ge Brpheden / wie auch die möchten gestellt / vnd von dem Gepainigten
auffgericht vnd vbergeben seyn / nicht fürtragen soll.

**Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich
Frag / vnd nicht ander peinlich Straff
soll erkant werden.**

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerley An-
zeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher
Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff
fragen / so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist /
Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das
muß auß eigenem Bekennen oder Beryensung (wie an andern Enden
in dieser Ordnung klärlich funden wirdet) geschehen / vnd nicht off Ver-
mutung oder Anzeigung.

XXXX
XXIX.

*Verurteilung darf nur
auf Geständnis oder
Überführung durch Be-
weis erfolgen.*

**Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen /
vnd das off Anzeigung eines Zauberers oder War-
sagers / niemand peinlich gefragt
werden soll.**

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fra-
gen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden (als in dem
vier vnd siebenzigsten Artickel von gnugsamer Weynung geschriben steht.)
Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen
wirdet / dieselbig halb Weynung / macht ein gnugsame Anzeigung / als
hernach in dem sieben vnd dreyssigsten Artickel funden wirdet. Aber off
der anzeigen / die auß Zauberey / oder andern Künsten / Warzusagen sich
anmassen /

XXXX
XXX.

S

anmassen /

Bambergisch

anmassen / soll niemand zu Befencknuß / oder peinlicher Frag angenommen / sonder dieselben angemassen Warsäger vnd Ankläger / sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber off solche der Warsäger angeben / weiter verfare / soll er dem Gemarterten / Costen / Schmerzen / Injurien vnd Schäden / wie im nechst obgesetzten acht vnd zwelnhigsten Artickel gemelt / abzulegen schuldig seyn.

Von Gleichnuß / so man auß den nachgesetzten Anzeigungen in vnbenandten Argwönigkeiten der Missethat nemen soll.

XXXI.

Item / Auß diesen nachgesetzten Artickeln von Argwon vnd Anzeigung der Missethat sagend / soll in fällen (so darinnen nicht benant seyn) Gleichnuß genommen werden / Wann nicht möglich ist / alle Argwönige / oder verdächtige Fälle vnd Vmbstend zubeschreiben.

Von gemeinen Argwönigkeiten vnd Anzeigungen / so sich off alle Missethat ziehen.

Erstlich von Argwönigen Theylen / mit angehangener Erklärung / wie vnd wann die ein redlich Anzeigung machen mögen.

XXXII.

Zum fördersten ließ die nechsten vorgesezten vier Artickel / vmb Verstands willen der nechstvolgenden Ding.

Item / So man der Anzeigung / die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt / vnd zu peinlicher Frag gnugsam geordnet seyn / nicht gehalten mag / So soll man Erfahrung haben / nach den nachvolgenden / vnd dergleichen argwönigen Vmbstenden / so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich / Ob der Verdacht ein solche verwegene oder leichtfertige Person / von bösem Leumund vnd Gerücht sey / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbig Person dergleichen Missethat vormals mehr geübt / vnterstanden habe / oder geziehen worden sey / Doch soll solcher böser Leumund / nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten /

Leuten / sonder von vnparthelichen redlichen Leuten kommen. Zum andern / Ob die verdacht Person an gefehrlichen Orten vnd Stetten / auch zu gefehrlicher Zeit gesehen worden were / darauff man sie der That zuverdencken / Ursach nemen möchte. Zum dritten / Ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzu oder davon gewest / besichtigt worden ist / soll man Auffmerckung haben / ob die verdacht Person ein solche Gestalt / Kleyder / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obgemelter massen gesehen ward. Zum vierdten / Ob die verdacht Person / bey solchen Leuten / Wohnung oder Gesellschaft habe / die dergleichen Missethat vben. Zum fünfften / Soll man in Beschädigungen oder Verletzungen warnemen / ob die verdacht Person auß Neyd / Feindschafft oder Erwartung einigerley Nutz zu der gedachten Missethat Ursach nemen möcht. Zum sechsten / So ein Verletzter oder Beschädigter / auß etlichen Ursachen / jemand der Missethat selbst zeiget / darauff stirbt / oder bey seinem End betheuert. Zum siebenden / So einer einer Missethat halb flüchtig wird. Zum achten / So ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget / vnd die recht Ordnung (als hernach in dem acht vnd dreyszigsten Artickel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten wurdet.

Ein Regel / wenn die vorgemelten argwönigen Theyl / ein gnugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

Item / Im nechsten obgesetzten Artickel / werden acht argwönig Theil / von Anzeigung peinlicher Frag funden / derselben argwönigen Theil ist keiner allein zu redlicher Anzeigung / darauff peinlich Frage mag gebraucht werden / gnugsam / wo aber solcher argwönigen Theil / etlich beyeinander / auff jemand erfunden werden / So sollen die jenen (den peinlicher Frage halben zuerkennen vnd zu handeln gebürt) ermessen / ob dieselben obbestimmbten / oder dergleichen erfunden argwönigen Theil / soviel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen /

S ii

als

XXXIII.

Bambergisch

als die nachfolgenden Artikel / der ein jeder ein redlich Anzeigung mache /
vnd zu peinlicher Frag gnugsam gesetzt ist.

Aber ein andere Regel in obgemelten Sachen.

- XXXIIII. Item / Mehr ist zu merken / wann jemand einer Missethat mit et-
lichen argwöhnigen Theilen oder Stücken (als vorsteht) verdacht wur-
det / das allwegen zweierley gar eben wargenommen werden solle / Erst-
lich der erfunden Argwöhnigkeit / Zum andern / was die verdacht Pers-
son / guter Vermutung für sich habe / die sie von der Missethat entschul-
digen mögen / vnd so dann darauß ermessen mag werden / das die Ur-
sachen des Argwons grösser seyn / dann die Ursachen der Entschuldig-
ung / so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden / Wo aber die
Ursachen der Entschuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben /
dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so erfunden seyn / so soll die peinlich
Frage nicht gebraucht werden / Vnd so in diesen Dingen gezweiffelt wür-
det / so sollen die senen / so peinlicher Frag halben zuerkennen vnd han-
deln gebürt / bey Unsern Rätthen Raths pflegen.

Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXV. Item / So jemand einer Missethat halb bespracht würdet / vnd
er in seinen Worten nicht bestendig ist / sonder damit merklicher gefehr-
licher weiß wanckelt vnd felt / den mag man peinlich fragen.

Gemein gnugsam Anzeigung.

- XXXVI. Item / So einer in Übung der That etwas verlust / oder hinter
ihm liegen oder fallen laßt / das man nachmals find / vnd ermessen mag /
das es des Thäters gewesen ist / mit Erkundung / wer solches am nech-
sten / vor der Verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / Dann es wer
sach / das er dagegen etwas fürwenden / wo es sich erfände / oder bewies-
sen wurde / das es bemelten Argwon ableinet / alsdann soll dieselb Ent-
schuldigung / vor aller peinlicher Frag zuerkennen fürgenommen werden.

Gemein

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item / Ein halbe Beweysung / als so einer in der Hauptsach die **XXXVII.**
 Missethat gründlich mit einem einzigen guten tugendlichen Zeugen (als
 hernach von guten Zeugen vnd Weisung gesetzt ist) beweiset / das heiß
 vnd ist ein halb Beweysung / vnd solche halbe Beweysung / macht auch
 ein redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht der Missethat / aber so
 einer etlich Umbstend / Warzeichen / Anzeigung / Argwon / oder Ver-
 dacht wissen will / das soll er mit zweyen guten Zeugen thun / Wie her-
 nach von gnugsamer gancker Weisung in dem vier vnd siebenzigsten Ar-
 tikel geordnet ist.

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item / So ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat **XXXVIII.**
 Helffer gehabt / jemand in der Gefeknuß besagt / der ihme zu seinen ge-
 abten erfunden Missethaten geholffen habe / ist auch ein Argwönigkeit
 wider den Besagten / soll aber dieselbig Argwönigkeit redlich Anzeigung
 auff ihr tragen / so ist not der nachvolgenden Ding. **Erslich /** Das
 dem Sager die besagt Person in der Marter mit Namen nicht fargea-
 halten / vnd also auff dieselben Person sonderlich nicht gefragt vnd ge-
 martert worden sey / sonder das er in einer gemeinen Frage / were ihm
 zu seinen Missethaten geholffen / den besagten von ihme selbst bedacht vnd
 genant habe. Zum andern / So gebürt sich / das derselb Sager gar
 eigentlich gefragt werd / wie / wo / vnd wann ihme der besagt geholffen /
 vnd was Gesellschaft er mit ihme gehabt habe / vnd in solchem soll man
 den Sager fragen / aller möglicher vnd nottürfftiger Umbstende / die
 nach Gelegenheit vnd gestalt jeder Sach allerbast zu nachvolgender Er-
 findung der Wahrheit / dienstlich seyn mögen / die allhie nicht alle beschrif-
 ten werden / Aber ein jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol beden-
 cken kan. Zum dritten / Gebürt sich zuerkunden / ob der Sager in **XIXXX**
 sonder Feindschafft vnd Widerwertigkeit mit dem Besagten stehe / dann
 wo solch Feindschafft öffentlich were / oder erkundigt wurde / so were dem
 Sager

Bambergisch

IIWXXX Sager solche sage wider seinen Feind nicht zuglauben / er zeigt dann des halb sunst so glaublich redlich Ursach vnd Warzeichen an / die man auch in Erkundigung erfände / die ein redlich Anzeigung machten. Zum vierdten / Das die besagte Person also argwönig sey / das man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge. Zum fünfften / So soll der Sager / auff der Versagung bestendig bleiben / Jedoch so haben etliche Beichtvätter ein Mißbrauch / daß sie die Armen in der Beicht unterweyßen / ihr Sage / so sie mit der Wahrheit gethan haben / am letzten zu widerrufen / das soll man / soviel gesein kan / bey den Beichtvättern fürkommen / Wann niemand gezimbt / wider einen gemeinen Nutz / den Ubelthätern ihr Bosheit bedecken zuhelffen / die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag / wo aber der Sager sein versagung am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten erzelten Umbstenden gethan het / vnd geacht möcht werden / er wölt seinen Helffern damit zu gut handeln / **IIIVXXX** oder das er vielleicht des durch seinen Beichtvatter (als obgemelt ist) unterwiesen were / Alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte vnd andere erkundigte Umbstend / vnd darauß ermessen / ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geben möge oder nicht / Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehen zuhaben / vnd zuersaren / den guten oder bösen Stand vnd Leumund des Versagten / vnd was Gemeinschaft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe / ic. Vnd so die obgesetzten Sachen nicht gehalten vnd erfunden werden / so ist dieselb Versagung allein kein gnugsame redliche Anzeigung der versagten Missethat / sonder ein Theil davon / ic. Als vor von solchen Theiln gnugsamer Anzeigung halben in dem zwen vnd dreyßigsten Artikel geschrieben steht.

Gemein gnugsam Anzeigung.

XXXIX.

Item / So einer (wie vor von ganzer Weysung gemelt ist) gnugsam überwiesen würde / das er von ihm selbst / Ruhms oder ander Weiß / vngedotter Ding gesagt hette / das er die geklagten oder verdachten Missethat gethan / oder solch Missethat vor der Geschicht zuthun gedrohet hett /

hett / vnd die That auch in kurzer Zeit darauff erfolgt were / vnd es were ein solche Person / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für ein redliche Anzeigung der Missethat gehalten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von Anzeigungen / so sich auff sonderliche geübte Missethat ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam / vnd darauff peinlich zufragen.

Von Mord der heimlich geschicht / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht oder Beklagt / des Mords halben / vmb dieselben Zeit (als der Mord geschehen) verdecklicher weiß / mit blutigen Kleydern oder Waffen gesehen worden ist / oder ob er des Ermordten habe genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hette / das ist für ein redliche Anzeigung anzunehmen / vnd peinlich Frag zugebrauchen / Er könt dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweysung ableinen / das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Item / So einer mit dem andern vmb groß Gut rechtet / das dann den mehrertheil seiner Narung / Haab / vnd Vermögens antrifft / der würdet für einen Mißgönnner / vnd grossen Feind seines Widertheils gehalten / darumb so der Widertheil heimlich ermordt würdet / ist ein Vermutung wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe / vnd wo sonst die Person ihres Wesens verdecklich were / oder ander Argwon / wie klein der ist / auch vor Augen were / das er den Mord gethan hette / den mag man gefencklich annemen / vnd peinlich fragen.

XIX

XL

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter davorn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt sein am 35. Artickel ansehend.

XLI



Von

Bambergisch

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlachtung vnter
viel Leuten geschehen / das niemand gethon will
haben / gnugsam Anzeigung.

XLII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung der Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in den Artikeln
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / Todtschlag so in offen Schlachtungen geschehen / das nie-
mand Thäter seyn will / ist dann der Verdacht bey der Schlachtung auch
mit dem Entleibten widerwertig gewesen / sein Messer gewonnen / vnd auff
den Entleibten gestochen / gehawen / oder mit gefehrlichen Streichen ge-
schlagen hat / Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten Thathalb/
vnd peinlich zufragen: Vnd wird solcher Verdacht noch mehr gesterckt/
wo sein Wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder der-
gleichen nicht vorhanden / ob er dann vngesehrlicher Weiß bey dem Han-
del gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kinderhaben vnd tödten durch ihre
Mutter / gnugsam Anzeigung.

XLIII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung einer Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in de Artikeln /
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / So man ein Dirn (die für ein Jungfraw geht) in Arg-
won hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt / vnd ertödt habe / soll man
sonderlich erkunden / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichem Leib gese-
hen worden / Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich
vnd schwach gewesen sey / So solches vnd dergleichen erfunden wurden /
wo dann dieselbig Dirn ein Person ist / darzu man sich der verdachten
That versehen mag / soll sie durch verständige Frawen an heimlichen stet-
ten (als zu weiter Erfahrung dienstlich ist) besichtigt werden / wirdet sie
dann doselbst auch Argwönig erfunden / vnd will der That dennoch nicht
bekennen / soll man sie peinlich fragen.

XLIIII.

Item / Ob aber das Kindlein / so kürzlich ertödt worden ist / das
der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / Die mag
auch an ihren Brüsten gemolcken werden / welcher dann in den Brüsten
recht vollkommene Milch gefunden wird / die hat derhalben ein starcke
Vermutung / peinlicher Frag wegen / wider sich. Nachdem aber etli-
che Leib-

Die Leibärzt sagen / daß auß etlichen natürlichen Ursachen / etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / Darumb so sich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebammen / oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht bewiesen wurdet / daß er Gifft kauft / oder sonst damit umgangen ist / vnd der Verdacht mit dem vergifften in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt Vorthells oder Nutz wartende were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / Das macht ein redliche Anzeigung der Mißthat / er könt dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er solche Gifft zu andern vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht hett. Item / So einer Gifft kauft / vnd deß vor der Obrigkeit in laugnen stände / vnd doch deß Kauffs oberwiesen wurde / macht auch genugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

XLV.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Von Verdacht der Rauber / genugsame Anzeigung.

Item / So erfunden wurdet / daß jemand der Gätter / so geraubt seyn / bey ihme / oder dieselben verkauft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkäufer oder Wehrmann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung / solches Raubs halben / wider sich / dieweil er nicht außsündig macht / daß er solche Gätter / vnwissend deß vnrechten Herkommens / vnd mit einem guten Glauben / an sich bracht habe.

XLVI.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Item / So Keissig oder Fußknecht / gewonlich bey den Wirthen ligen vnd zehren / vnd nicht solch redlich Dienst / Handthierung / oder

XLVII.

Gält /

Bambergisch

Gält / die sie haben / anzeigen können / davon sie solch Zehrung zimlich thun mögen / die seyn argwönig vnd verdächtlich / zu viel bösen Sachen / vnd allermeist zu Rauberey / Als sonderlich auß dem Königlichen / vnd des Reichs gemeinen Landfrieden zumercken / darinnen gesetzt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sonder annemen / hertiglich fragen / vnd omb ihr Mißhändel mit Ernst straffen. Desgleichen es auch mit den verdächtigen Bettlern vnd Landfahrern gehalten werden soll.

Von gnugsam Verdacht der jenen / so Raubern / oder Dieben helfen / &c.

XLVIII. Item / So einer von geraubtem oder gestolnem Gut / Beut oder Theil nimbt / oder so einer die Thäter wissentlich / vnd gefehrlicher weiß ehet oder trencket / auch die Thäter / oder obgemelt vnrecht Gute / gar / oder zum theil / wissentlich annimbt / heimlich verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemand den Thätern sonst in ander dergleichen wege / gefehrlich Fürderung / Rathe oder Beystand thut / oder in ihren Thaten vnzimlich Gemeinschaft mit ihnen hat / ist auch ein Anzeigung peinlich zufragen.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat wider ein verdächtige Person / nicht gnugsam erfunden werden mögen / so such weiter davon in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel ansehent.

XLIX. Item / So einer gefangen heimlich heldet / die ihme entlauffen / vnd anzeigen / wo sie gelegen seynd / Mehr / so ein verdächtlicher / dem man in der Sach nicht sonder Guts vertraut / aber partheilich / vnd auff der Thäter Seyten (auß guten Ursachen) heldet / Verträge vmb Schatzung macht / vnd die Schatzung einnimbt / oder Bürg darfür wärdet / Diese Ding alle / in beeden obgemelten Artikeln / sämplich vnd sonderlich / seyn Warzeichen / die ein redliche Anzeigung der mißthätigen hilffhalben machen / vnd peinlich zufragen.



Von

Von heimlichem Brand / gnugsame Anzeigung.

Item / So einer eines heimlichen Brands verdacht oder verklagt wärdet / wo dann derselbig sonst ein argwöhniger Gesell ist / vnd man sich erkundigen mag / daß er kürzlich vor dem Brand / heiliger oder verborglicher weiß / mit vngewöhnlichen verdächtlichen gefehrlichen Feuerwercken / Damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / Das gibt ein redliche Anzeigung der Missethat / er lönt dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen / daß er mit Pulver oder Schwefel vmbgangen were / vnd das zu vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen.

L.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von Verrähterey / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht heiliger / vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weiß / bey den Thättern gesehen worden / vnd sich stellet / als sey er vor den Feinden vn sicher / vnd ist ein Person / darzu man sich solches versehen mag / ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

L I.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

Item / So der Diebstal bey dem Verdachten gefunden oder erfaßten wärdet / daß er den gar / oder zum theil gehabt / verkaufft / vergebent / oder antworten habe / So hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich / dieweil er nicht außfüret / daß er solche Güter vngesehrlicher vnsträfflicher weiß / mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

L II.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetz seyn am 35. Artikel ansehent.

Item / So der Diebstal mit sondern Sperr oder Brechzeugen geschehen were / so dann der Verdacht am selben Ende gewest / vnd mit solchen

L III.

D ij

solchen

Bambergisch

solchen gefährlichen Sperr oder Brechzeugen vmbgangen / damit der Diebstal geschehen / vnd der Verdacht ein solche Person ist / darzu man sich der Missethat versehen mag / ist peinlich Frag zugebrauchen.

LIIII.

Item / So ein grosser mercklicher Diebstal geschicht / vnd jemand des Verdacht würdet / der nach der That mit seinem außgeben reichlicher gefunden wird / dann sonst / außserhalb des Diebstals / sein Vermögen seyn möchte / vnd der Verdacht nicht ander Gut vrsachen anzeigen kan / wo ihme das angezeicht argwönig Gut her kompt / Ist es dann ein solche Person / zu der man sich der Missethat versehen mag / so ist redlich Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey / genugsame Anzeigung.

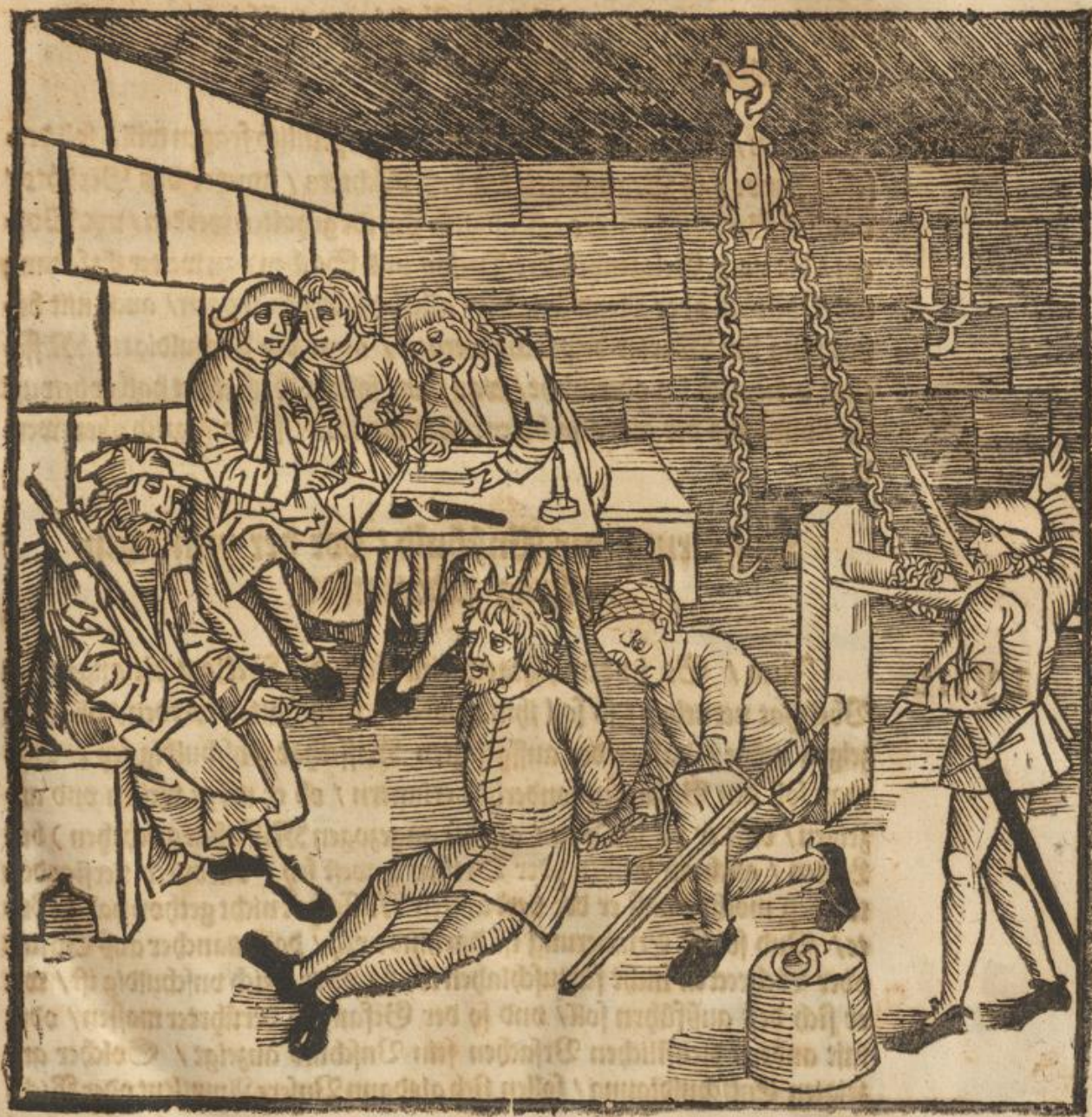
I V.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider ein verdächtige Person / nicht genugsam erfunden werden können / so such weiter davor in die Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn am 25. Artickel aufsehent.

Item / So jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zulerennen / oder jemand zubezaubern drohet / vnd dem betroheten bald darauff dergleichen beschicht / auch sonderliche Gemeinschaft vnd Gesellschaft mit Zauberey oder Zauberey hat / oder mit solchen verdächtlichen Dingen / Geberden / Wortten vnd Weisen vmbgeht / die Zauberey vff sich tragen / vnd dieselbig Person / desselben sonst auch berächtigt / Das gibt ein redlich Anzeigung der Zauberey / vnd genugsam Vrsach zu peinlicher Frage.



Seit sich auff dich erfunden hat / Redlich Anzeigung der Missethat.
Fürstu nit Unschuld auß Nachraht / Die peinlich Frag soll haben stat.



7. Leirochuk S. 63. ed. p. 110. Pl. 18

D iii

Bon

Bambergisch
Von peinlicher Frag.

LVI. Item / So der Argwon vnd Verdacht einer geklagten vnd verneinten Mißhandlung (als vor sieht) für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant würdet / so soll dem Ankläger / auff sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher Frag ernant werden.

*nichter
L. schaffen, ein abschreiben*

LVII. Item / So man dann den Gefangen peinlich fragen will / soll derselbig zuvor / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / fleißiglich Zuredt gehalten werden / mit Worten / die nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / zu weiter Erfahrung der Vbelthat oder Argwönigkeit / allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der Marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Mißthat bekentlich sey oder nicht / was ihme solcher Mißthat halber betwußt sey / vnd was der alsdann bekent oder verneint / soll auffgeschriben werden.

**Auffführung der Vnschuld / vor der peinlichen
Frag zuermanen.**

LVIII. Item / So in dem sehtgemelten Falle der Beklagte die angezogene Vbelthat verneinet / so soll ihme alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen möge / daß er der aufgelegten Mißthat vnschuldig sey / Vnd man soll den Gefangen sonderlich erinnern / ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er off die Zeit (als die angezogene Mißthat geschehen) bey Leuten / auch an Enden oder Drthen gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht / daß er der verdachten Mißthat nicht gethon haben könnte / Vnd solche Erinnerung ist darumb noch / daß mancher auß Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlahen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen soll / vnd so der Gefangen berührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Vnschuld anzeigt / Solcher angezeigten Entschuldigung / sollen sich alsdann Vnsere Amptleut oder Richter /

ter / auff des Verklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / vff das fürderlichst erkundigen / oder aber vff zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deshalben stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundertsten vnd sechs vnd siebenzigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vff ihr begern verhöret werden / solche obgemelte Kundschaftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vff ihr begern / ohn gute rechtmessige Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen des Verklagten / solcher obgedachter Vnkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts destominder das Vbel gestrafft / oder der Vnschuldig wider Recht nicht vberreilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht / den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfahren.

Item / So in der letztgemelten Erfahrung des beklagten Vnschuld nicht funden würde / so soll er alsdann vff vorgemelte Beweisung / redlichen Argwons oder Verdachts / peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / vnd was sich in der Vrgicht / vnd aller Erkundigung findet / soll eigentlich vffgeschriben / dem Ankläger (soviel ihne betrifft) eröffent / vnd vff sein begern Abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden / Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwanzigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / vmb Vntericht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

Item / So der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würde / so sollen ihne die Verhörer / seiner Bekantnuß halben / gar vnterscheiden

LIX.

LIX
 richter, 2 schöffen
 gerichtschreiber

LIX

LIX
 LX.

Bambergisch

scheldlich (wie zum theil hernach berührt wurdet / vnd dergleichen / so zu erfahrung der Warheit dienstlich seyn mag) fleissig fragen / vnd nemlich / bekent er eins Mords oder Todtschlags / man soll ihn fragen / auß was Ursachen er die That gethon / vff welchen Tag vnd Stund / auch an welchem Ende er solche That gethon habe / wer ihme darzu geholffen / auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethon habe / mit was Wapfen der Mord geschehen sey / wie vnd was er dem Todten für Schläg oder Wunden geben vnd gehalten habe / was der Ermord bey ihme gehabt habe / von Gelt oder anderm / vnd was er ihme genommen habe / wo er auch solche Name hin gethon / verkaufft / vergeben / oder verborgen habe / Vnd solche frage / ziehen sich auch in viel stucken / wolauff Rauber vnd Diebe.

So der Gefragt Verrätheren bekent.

- LXI. Item / Bekent der Gefragt Verrätheren / soll man ihn fragen / wer ihn darzu bestellt / vnd was er darumb empfangen habe / auch wo / wie / vnd wann solches geschehen sey / vnd was ihn darzu verursacht habe.

Auff Bekantnuß von Vergiftung.

- LXII. Item / Bekent der Gefragt / daß er jemand hab vergifft / oder vergifften wollen / soll man ihn auch fragen aller Ursach vnd Umbstende (als obstehet) vnd deß mehr / was ihn darzu bewegt / auch womit / vnd wie er die Vergiftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt / vnd wo er solche Gifft genommen / auch wer ihm darzu geholffen oder gerathen habe.

So der Gefragt eines Brands bekent.

- LXIII. Item / Bekent der Gefragt eines Brands / soll man ihn sonderlich der Ursach / Zeit vnd Gesellschaft halb (als obstehet) fragen / vnd deß mehr / mit was Feuerwerck er den Brand gethon / von wem / wie oder wo er solch Feuer / oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So der

So der Gefragte Zauberey bekent.

Item / Bekent jemand Zauberey / soll man auch nach der Ursach
 und Umbstenden (als ob sieht) fragen / vnd des mehr / womit / vnd
 wie die Zauberey geschehen sey / mit was Wortten oder Wercken / vnd
 ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge / So dann die gefragte
 Person anzeigt / daß sie etwas eingraben oder behalten hette / das zu sol-
 cher Zauberey dienstlich seyn solt / so soll man darnach suchen / ob man
 solches finden möge / wer aber solches mit andern Dingen / durch Wort
 oder Werk gethon / soll man dieselben auch ermesen / ob sie Zauberey
 auff ihn ertragen mögen / Er soll auch gefragt werden / von wem er solch
 Zauberey gelernt / vnd wie er daran kommen sey / ob er auch solche Zau-
 berey gegen mehr Personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens
 auch damit geschehen sey.

LXIIII.

IVXI

Von gemeinen vnbenanten Fragstücken / auff
 Bekentnuß / die auß Marter
 geschicht.

Item / Auß den obgemelten kurzen Vnderrichtungen / mag ein je-
 der Verstendiger wol mercken / was nach Gelegenheit jeder Sachen /
 auff die bekenten Missethat des Gefragten / weiter vnd mehr zufragen
 sey / das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn möge / das alles zu-
 lang zuschreiben were / aber ein jeder Verstendiger auß dem obgemelten
 anzeigen / wol verstehen kan / wie er solche Beyfrage in andern Fällen
 thun soll / damit solche Warzeichen vnd Umbstende / von dem jenen /
 der ein Missethat bekent hat / bracht werden / die kein Vnschuldiger
 wissen oder sagen kan / vnd wie der Gefragte die fürgehalten Vnterschied
 erzelt / soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

LXV.



E

Von

LXVII

Von Nachfrage vnd Erkundung der bekanten bösen Vmbstende.

LXVI.

Item / So obgemelte Fragstück auff Bekentnuß (die auß oder ohne Marter geschicht) gebraucht werden / so sollen alsdann Vnsere Amptleut vnd Richter / an die End schicken / vnd nach den Vmbstenden (so der Gefragt der bekanten Missethat halben erzelt hat) soviel zu Gewisheit der Warheit / dienstlich seyn mögen / mit allem fleiß fragen lassen / ob die Bekentnuß / der berührten Vmbstend halben / wahr seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt / die Maß vnd Form der Missethat (als vor zum theil gemelt ist) vnd sich dieselben Vmbstend also erfinden / so ist darauß wol zuvermercken / daß der Gefragt die bekanten Missethat gethon hat / sonderlich so er solche Vmbstend sagt / die sich in der Geschicht begeben haben / die kein Vnschuldiger wissen möcht.

Wo die bekanten Vmbstend der Missethat in Erkundung nicht wahr erfunden wurden.

LXVII.

Item / Erfind sich aber in obgemelter Erkundung / daß die bekanten Vmbstend nicht wahr weren / solche Vnwarheit soll man alsdann dem Gefangen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen / auch ihne alsdann weiter mit peinlicher Frag angreifen / damit er die oberzehlten Vmbstend recht / vnd mit der Warheit anzeige / Dann se zuzeiten die Schuldigen die Vmbstende der Missethat vntwahrlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die Erkundung nicht wahr erfunden werden.

Keinem Gefangen alle Vmbstend der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz / von ihm selbst / sagen lassen.

LXVIII.

In den fördern Articeln / ist klärlich gesetzt / wie man einen / der eines

einer Missethat / die zweiffelich ist / auß Marter oder Betrohung der Marter / bekent / nach allen Umbstenden derselben Missethat fragen / vnd darauff Erkundigung thun / vnd also auff den Grund der Warheit kommen / ic. Solches würdet aber damit verderbt / wann den Gefangenen im Annemen oder Fragen / alle Umbstend der Missethat vorgesagt / vnd darauff gefragt werden / Darumb wollen Wir / daß Unsere Amptleute solches verkommen / daß es nicht geschehe / sonder den Verklagten nicht anderst vor / oder in der Frag sürgehalten werd / dann nach der weiß / als klärlich in den vorgehenden Artickeln geschriben sieht.

Item / Der Gefangen soll auch zum minsten des andern Tags nach der Marter vnd seiner Bekentnuß / oder vber mehr Tag / nach gutbeduncken des Richters / in die Büttelstuben / für den Pannrichter / vnd zwen des Gerichts / geführt / vnd ihme sein Bekentnuß durch den Gerichtschreiber vorgelesen / vnd alsdann anderweit darauff gefragt / ob sein Bekentnuß wahr sey / vnd was er darzu sagt / auch auffgeschriben werden.

LXIX.

*Richter und zwei
schöffen:
gerichtschreiber
vng. Urgericht*

So der Gefangen vorbekanter Missethat wieder laugnet.

Item / Wo der Gefangen der vorbekanten Missethat laugnet / vnd doch der Argwon (als vor steht) vor Augen were / so soll man ihn wieder in Befekntnuß sürn / vnd weitler mit peinlicher Frage gegen ihm handeln / vnd doch mit Erfarung der Umbstend (als vor steht) in allweg fleissig seyn / nachdem der Grund peinlicher Frag darauff steht / Es wer dann / daß der Gefangen / solche Ursachen seines Laugnens sürwendet / dadurch der Richter bewegt wurde zu glauben / daß der Gefangen solch Bekantnuß auß Trsal gethon / alsdann mag der Richter denselben Gefangenen / zu Aufürung vnd Berweisung solches Trsals zulassen.

LXX.



Bambergisch

Von der Maß peinlicher Frag.

LXXI.

Item / Die peinlich Frag soll nach Gelegenheit des Argwons vnd der Person / viel / offte oder weniger / hart oder linder / nach Ermessung eines vernünftigen Richters / fürgenommen werden / Vnd soll die Sag des Befragten / nicht angenommen oder aufgeschriben werden / so er in der Marter ist / sonder soll sein Sage thun / so er von der Marter gelassen ist.

So der Arm / den man fragen will / gefehrlich
Wunden hette.

Dann

Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so auff peini-
lich Frag geschicht / endlich zu-
glauben ist.

LXXII.

Item / Ob der Beklagte gefehrlich Wunden / oder ander Schäden an seinem Leib hette / so soll die peinlich Frage dermassen gegen ihme fürgenommen werden / damit er an solchem Verwunden oder Schäden / am meisten verletz wurde.

Item / So auff erfundene redliche Anzeigung / einer Mißethat halb / peinliche Frag fürgenommen / auch auff Bekantnuß des Befragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon gesetzt ist) fleißige mögliche Erkundigung vnd Nachfrag geschicht / vnd in derselben bekantter Thathalb / solche Warheit erfunden wird / die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen möchte oder könnte / Alsdann ist derselben Bekantnuß vnzweyffentlich / bestendiger weiß zuglauben / vnd nach gestalt der Sachen / endliche peinliche Straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey dem hundert vnd fünf vnd zweyzigsten Artickel ansehende / von peinlichen Straffen / funden wird.

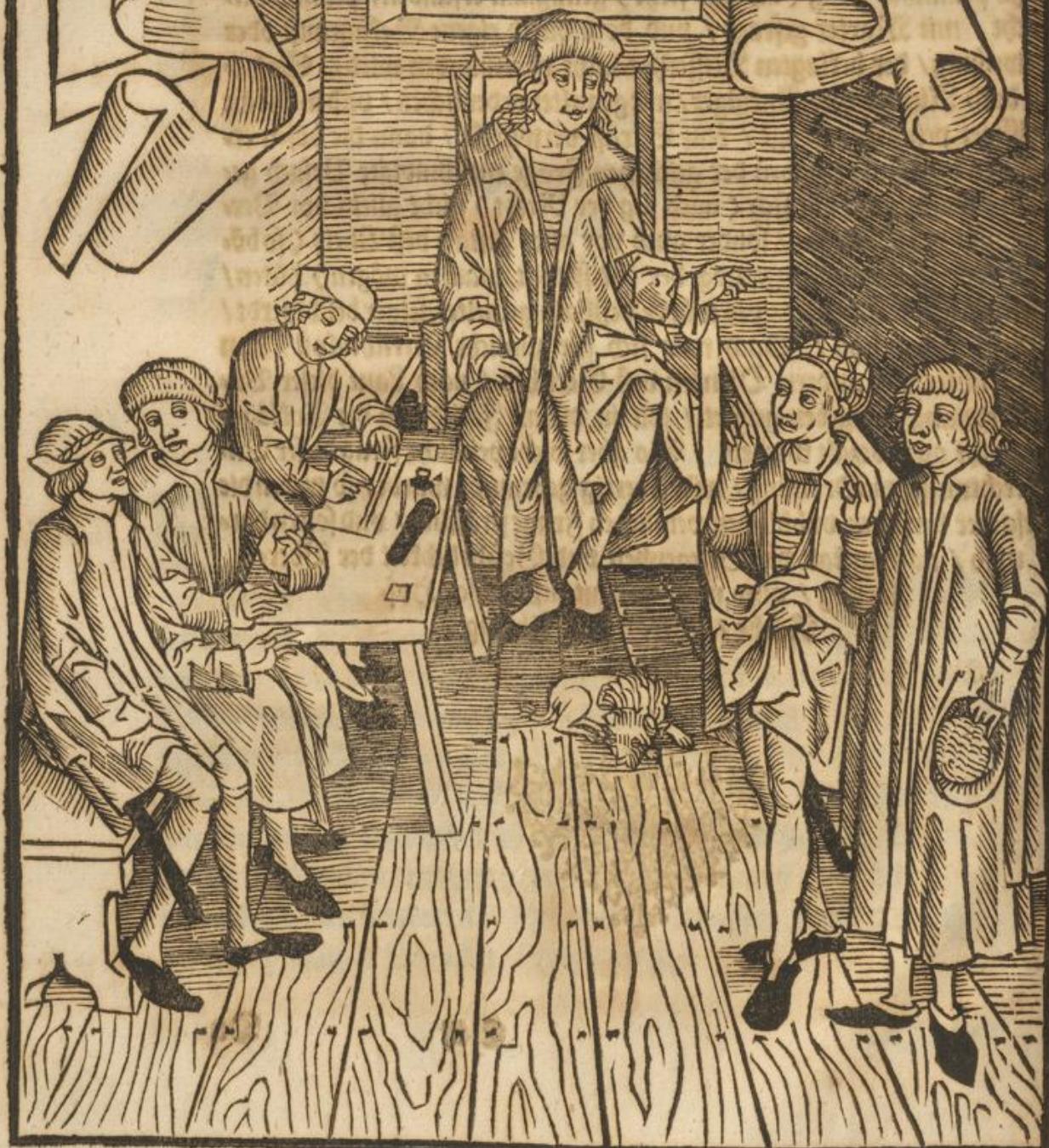
So der

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peinlicher
Frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden /
oder vberwunden wird.

Item / So der Beklagte auff einen solchen Argwoh vnd Verdacht / LXXIII.
der zu peinlicher Frag (als vor steht) genugsam erfunden / peinlich ein-
bracht / mit Marter gefragt / vnd doch durch eigene Bekantnuß oder
Beweisung / der beklagten Missethat nicht vberwunden wird / So ha-
ben doch Richter vnd Ankläger / mit gemelter ordenlichen / vnd in Rechte
zulässiger peinlicher Frage / kein Straff verwürckt / dann die bösen er-
funden Anzeigung / haben der geschehenen Frage entschuldigte Ursach ge-
geben / wann man soll sich (nach sag der Recht) nicht allein vor Vera-
bringung der Vbelthat / sonder auch vor aller gestalt des Vbels (so bö-
sen Leumund / oder Anzeigung der Missethat machen mögen) hüten /
vnd wer das nicht thete / der würde deshalb gemelter seiner beschwerdt /
selbs Ursacher seyn / Doch was sich für zimliche Gerichtskost / dem
Nachrichter vnd andern Dienern des Gerichts / nach Laut dieser Vn-
ser Ordnung / zugeben gebürt / soll in diesem Fall durch die Ankläger
dannoch auch bezahlt werden. Wo aber solche peinliche Frag dieser Vn-
ser rechtmessigen Ordnung / widerwertig gebraucht würde / so weren die
Ursacher derselben vnbillichen peinlichen Frage sträfflich / vnd solten dar-
umb / nach gestalt der Gelegenheit vnd Gefehrlichkeit der Vber-
sagung / alles nach Erkantnuß Unser Hof-
Räthe / Straff vnd Abtrag
leyden.



Du solt nicht falsche Zeugnuß geben!
Als lieb dir sey das ewig Leben.



Von Beweifung der Missethat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die
geklagte Mißhandlung beweiffen wolt / damit soll er / als recht ist / zu-
gelassen werden. LXXIIII.

Von unbekanten Zeugen.

Item / Unbekant Zeugen sollen nicht zugelassen werden / es würde
dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich
vnd unverleumbd weren. LXXV.

Von belohnten Zeugen.

Dann

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item / Belohnet Zeugen seyn auch verworffen / vnd nicht zuleffig /
sondern peinlich zustraffen. LXXVI.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut / vnd nicht vnter
zweintzig Jahren alt / auch nicht Weibsbild seyn / Doch mag man in
etlichen Fällen / jünger Person (dann obgemelt ist) auch Weibsbilder /
für Zeugen zulassen / vnd ihr Sage in ihrem Werth vermercken / Dann
wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch unvollkommen Zeugen bey einer
Sach gewesen weren / von einem wahren Wissen sagen möchten / vnd un-
verdächtlich Person weren / So möcht ihr Sage zu Erfüllung anderer
unvollkommener Weisung oder Vermutung / dienstlich seyn / daß alles
durch die Verstandigen (den gemeinen Keyserlichen Rechten nach) er-
messen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen waren
Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie
aber LXXVII.

Bambergisch

aber von Frembden hören sagen wurden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXVIII. Item / So ein Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten genugsamen Zeugen / so unverleumbt / vnd sonst mit keiner rechtmessigen Beschuldigung zuverwerffen seyn / vnd die von einem waren Wissen sagen / bewiesen würdet / darauff soll / nach gestalt der Verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXIX. Item / Wo Zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsche böshafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Vnschuldigen (als ob sie) haben bezeugen wöllen.

So der Beklagte nach Beweisung nicht bekennen wolte.

LXXX. Item / So der Beklagte / nach gnugsamer Beweisung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der Verurtheilung / mit peinlicher Frage / weiter angezogen werden / mit Anzeigung / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekenntnuß desto ehe auch erlangen möcht / ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch (als ob sie) gnugsam überwiesen were / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einig ferner peinliche Frage / verurtheilt werden.

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

LXXXI. Item / Nachdem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand

mand zu peinlicher Straff / endlich soll verurtheilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche Verhörung sich der gemein Mann / so Unser Hals-Gericht besitzet / nicht wohl ordenlich schicken kan / Hierumb damit im selbigen fall / Unwissenheit halb / der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe / So wollen Wir / wo eines beklagten Missethat verborgen were / vnd er derselbigen / auff Frage (als vor sieht) nicht bekenntlich seyn wolt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethat beweisen wolte / so soll er seinen Artickel / den er beweisen will / ordenlich auffzeichnen lassen / vnd Unserm Vannrichter in Schrifften oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / solchen Weissagung-Artickel soll fürter Unser Amptmann / Castellner oder Vannrichter / auff des Klägers Kosten / Unsern weltlichen Rätthen zuschicken / vnd dabey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen (soviel sie der Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item / So soll dann der ientig / der Kundschaft füren will / durch sich oder seinen Anwalt / Unser Rätthe ansuchen / einen oder mehr Kundschaftverhörer zuverordnen / Auch (ob es not thut) Compulsorial oder Compasßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen / des auch der Kundschaftfärer alles durch Unsern Amptmann oder Richter / klärlich vnterricht werden soll / damit er sich darnach wiß zuhalten.

LXXXII

Von Kundschaftverhörern / so die Rätthe geben mögen.

Item / Alsdann mögen Unser Rätthe Unserm Landschreiber vnd weltlichen Vrrheillern daselbst bevehlen / die Kundschaft ordenlicher weiß /

LXXXIII

§

mit ges

*Zung verhöret findet
jatt durch seinen künst
herlichen vnterricht
im weissen einige abge
fen.*

Bambergisch

mit gebürlicher Verkündigung / den Verwandten der Sachen zuverhö-
ren / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstein-
dige Commissari darzu verordnen. Zudem sollen Vnsere Räte sunst
(soviel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun / damit Kundschaft vnd Bele-
sung (dem Rechten Gemess) gehört werde / Vnd sonderlich soll man
eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag wanckelmütig vnd
vnbestendig / solche Umbstende vnd wie der Zeug in eufferlichen Geber-
den vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

Von öffnung der Kundschaft.

LXXXIII. Item / So die Kundschaft verhört ist / soll der Verhörer solcher
Kundschaft den Theilen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich
mündlich einrede / zu der Zeugen Person vnd Sag / thun lassen.

Von Antwortung verhörter Kundschaft.

LXXXV. Item / Was obgemelter massen für die Kundschaftverhörerbracht
wird / soll alles eigentlich aufgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen
Hof-Räthen oberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugewies-
sen verhoffen / solche Kundschaft vnd Handlung holen / vnd fürter Vn-
serm Bannrichter / vmb weltter rechtlicher Handlung willen / antwor-
ten sollen vnd mögen / Vnser weltlich Räte (wo sie das not bedunckt)
zu Notturfft vnd Förderung des Rechten / ihren Rathschlag / was mit
der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey /
verschlossen mitschicken.

*Oberantwort der welt-
lichen Räte*

Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

LXXXVI. Item / So ein Beklagter Kundschaft vnd Belzung führen wolt /
die ihn

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-
sere Ráthe solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu (wie von sol-
cher Auffürung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klárlicher /
mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden.

Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher **LXXXVII.**
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were
dann in sonderm grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann
dieselbigen (inmassen wie vor davon gemelt) an Unser Ráthe gelang-
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-
sung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genú-
lich zu ihrem Willen sehn soll.

Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fáret / der soll einem **LXXXVIII.**
jeglichen Zeugen einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist)
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- **LXXXIX.**
missari

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

Item / Vnkosten zuvermehren / Sehen vnd ordnen Wir / daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verhoffen / vnd gefehrlich nicht verzogen werd.

XC.

IIIIIX

Von Benennung endhaffts Rechtstags.

Item / So der Kläger auff des Beklagten eygen bekennen oder einbrachten Rundschaft vmb einen endlichen Rechtstag bitte / der soll ihme fürderlich ernent werden / wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt / So soll derselbig endlich Rechtstag / auff des Beklagten Bitt / auch ernent werden.

XCL

Dem Beklagten den Rechtstag zuver-
künden.

Item / Den so man auff Bitt des Anklägers peinlich rechtsfertigen will / soll das drey Tag zuvor angesagt werden / damit er zu rechter Zeit beichten / vnd das heilig Sacrament empfangen möge / Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich / solche Person zu dem Beklagten in die Gefengnuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermanen / vnd ihme im Ausführen / oder sonst nicht zuviel zu trincken geben / dar durch sein Vernunft gemindert werde.

XCII.

Verkündung zum Gericht.

Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie mit guter Gewonheit Herkommen ist.

XCIII.



S iii

Unter

Bambergisch

Vnterredung der Vrtheyler / vor dem
Rechtstag.

XCIIII.

Item / Es sollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem Rechtstag
alles einbringen / hören lesen / das alles (wie hernach in dem zweyhun-
dert vnd achten Artikel angezeigt wirdet) ordentlich beschriben seyn / vnd
für Richter vnd Vrtheyler bracht werden soll / darauff sich Richter vnd
Vrtheyler miteinander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu Recht spre-
chen wollen / vnd wo sie zweyffeltich seyn / sollen sie weiter Raths pfle-
gen bey Vnsern Räten / vnd alsdann die beschlossenen Vrtheyl zu dem an-
dern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der Form / wie her-
nach in dem zweyhundersten vnd siebenzehenden Artikel / von gemetner
Form aller Vrtheyl / Anzeigung funden wird / damit solche Vrtheyl nach-
mals auff dem endlichen Rechtstag (wie hernach von öffnung
solcher Vrtheyl geschriben steht) vnseumlich
also mögen geöffnet werden.



Die Vbel

Die Vbelthäter laß nicht leben. Exodi am 22.

Der da gerecht vrtheilt den bösen / vnd der da verdampft
den Gerechten / der jedweder ist verworffen bey Gott /
Proverbiorum am 17.

Die Muet vnd die Gabe / erblenden die Augen der
Brüther. Ecclesiastes am 20.

Forcht / Vnfließ / Feindschafft / Gunst vnd Gabe /
Von Recht vnd Warheit füret abe.

Nicht solt nach dieses Buches Lehre /
Damit verbarren solt Seel vnd Ehre.



Bambergisch

Von Bestzung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

XCIV.

Item / Am Gerichtstag / so die gewöhnlich Tagszeit erscheint / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler / an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nieder sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in den Henden haben / vnd ehrsamlich sitzend bleiben / bis zu Ende der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen ihr Notdurfft darinnen nicht zuverbergen.

XCVI.

Item / In allen peinlichen gerichtlichen Henden / sollen Unser Richter vnd Schöpffen / diese Unser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen (soviel ihn zu ihren Sachen not ist) auff ihr begern / dieser vnser Ordnung Vnterrichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch Vntwissenheit derselbigen / nicht verkürtzt oder geuerd werden / Man soll auch den Partheyen die Artikel / so sie auß dieser Unser Ordnung notdürfftig seyn / auff ihr begern / vmb zimlich Belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

XCVII.

Item / So das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frag dich / ob das endlich Gericht / zu peinlicher Handlung / wol besetzt sey / wo dann dasselbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen / mit sambt den / die bey der peinlichen Frag gewesen weren / besetzt ist / so soll jeder Schöpff also antworten.

Herr

Bestzung des Gerichts

X d.h. es müssen mindestens 7 sein, welche urteil finden können, wegen art. 107.

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden.

XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde.

XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not.

C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gesehrlichkeit mit Wisen

CI.

§

sen

Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihn zulegen.

CXVIII.

Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Urtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Urtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Urtheil anzeigen wurde / dem solt (wie sich gebürt) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofrätthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Urtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweinzigsten Artikel funden.

CXX.

Von vnnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche

CXXI.

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden.

XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde.

XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not.

C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerley Gesehrlichkeit mit Wisen

CI.

§

sen

Bambergisch

sen vnd Willen verhindern oder verkehrn / das soll ihn also durch den Richter / bey ihren Pflichten / bevohlen werden. Doch soll in der Kläger vnd Antwortter Willen stehen / ihren Redner auß den Schöpffen / oder sonst zunemen / oder ihn selbst zureden / Welcher aber einen Redner aufferhalb der geschwornen Gerichtschöpffen nimbt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren / sich mit solchen seinen Reden zu halten / wie oben in diesem Artikel / der Fürsprech halb / so auß den Schöpffen genommen werden / gesagt ist.

CII.

Item / In dem nechst nachgesetzten Artikel der Klag / soll der Fürsprech / wo Ersilich ein A. steht / des Klägers Namen / aber bey dem B. des Beklagten Namen melden / Fürter bey dem C. soll er die Vbelthat / als Mordt / Rauberey / Dieberey / Mordbrand / oder anders / wie jede That Namen hat / auff das kürzest anzeigen / Vnd ist nemlich zumercken / so die Klag von Amptswegen geschehe / daß allwegen in einer jeden solchen Klag / zusamt dem Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden / Klagt von meines gnedigen Herren von Bamberg weltlichen Gewalts wegen.

Bitt des Fürsprechten / der von Amptswegen /
oder sonst klagt.

CIII.

Herz Richter / A. der Ankläger klagt zu B. dem Vbelthätter / so gegenwertig vor Gericht steht / der Missethat halb / so er mit C. geübt / wie solche Klage vormals vor Euch fürbracht ist / vnd bitt / daß Ihr derselben Klage halb / alle einbrachte Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halsgericht vormals gnugsamlich geschehen / fleißig ermessen wöllet / vnd das darauff der Beklagte / vmb die vberwunden Vbelthat / mit endlicher Brtheyl vnd Rechten / peinlich gestrafft werde / wie sich nach Ordnung gemelter Gericht / gebürt vnd recht ist.

Item

Item / Wo der Fürsprech die obgemelten Klage vnd Bitt / mündlich nicht reden könt / so mag er die Schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herz Richter / ich bitt Euch / ihr wöllet ewern Schreiber desß Anklägers Klage vnd Bitt / auß der eingelegten Zettel / öffentlich verlesen lassen.

CIIII

IIV

Was vnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Item / Wo dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß / bekentlich gewesen were / als vorn in dem sechs vnd fünffzigsten Artikel / vnd darnach in etlichen / bisß auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von solchem beständigem Bekennen funden wird / so mag er nichts anderst dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen / Hett er aber der Missethat also nicht bekennet / oder wo er die angezogen That bekant / vnd derhalb solche Ursachen fürbracht hett / dardurch er hoffet / von peinlicher Straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

CV.

XIIII

Item / Wo im nechst nachfolgenden Artikel ein B. steht / da soll der Beklagte / bey dem A. der Antwortter / vnd bey dem G. die geklagte Vbelthat / kurz gemelt werden.

Herz Richter / B. der Beklagte / antwort zu der beklagten Missethat / so durch A. als Kläger / wider ihne geschehen ist / die er mit G. gedibt haben soll / in allermassen / wie er vormals geantwort hat / vnd gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß ihr derselben geschehenen Klag vnd Antwort halb / alle Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halßgerichte / vormals genugsamlich geschehen / fleissig wölt ermesen / vnd daß er auff sein erfundene Unschuld / mit endlicher Vrtheil vnd Rechte ledig erkant / vnd der Ankläger Straff vnd Abtraghalt / nach laut der

IIIIII

G ij

öbge

Bambergisch

obgemelten Halsgerichts-Ordnung / zu endlichem Auftrage / für mel-
nes gnedigen Herrn von Bamberg Räte verpflichtet werde.

CVI.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd
Bitt / mündlich nicht reden könt / mag er die Schriftlich für den Richter
legen / vnd diese Meinung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laß
deß Beklagten Antwort vnd Bitt / auß diesem eingelegten Zettel / erw-
ern Schreiber öffentlich verlesen. Auß solche Bitt soll der Richter dem
Gerichtschreiber bevehlen / den gemelten eingelegten Zettel zuverlesen.

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.

CVII.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung deß Rechts
auff dem endlichen Rechtstag / der Missethat laugnen / die er doch vor-
mals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solcher
Bekantnuß in Erfahrung allerhand Vmbstände / soviel befunden hette /
daß solch laugnen / von dem Beklagten / allein zu verhinderung deß Rechts
würde fürgenommen / wievor in dem sechs vnd fünffzigsten Art-
ikel / vnd in etlichen biß auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von
bestendiger Bekantnuß funden wird / So soll der Richter die zwen ge-
ordenten Schöpffen / so mit ihme solche verlesene Brgicht vnd Bekant-
nuß gehört haben / auß ihre Ende fragen / ob sie die verlesene Brgicht
gehört haben / vnd so sie ja darzu sagen / so hat deß Beklagten vernein-
en nicht statt / aber fürter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also Geo-
zeugnuß geben / omb die Brithenl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

CVIII.

Item / Auß das geschehen ersuchen / so die Partheyen beyde / oder
ein Theyl (als vor sieht) gethon haben / soll der Richter die Schöpffen
vnd jeden insonderheit fragen / vnd sagen / N. Ich frag dich deß
Rechten.

Antwort

*Nach C. C. Carol. 92. wird hier auß dem endgültigen Urteil vom Richter mit
Schöpffen schriftlich abgefaßt, nach Anweisung des auch dort, bi dem endlichen
Gerichtstag vrangehenden Verordnung.*

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter ich sprich / es geschicht billich / auff alles Gerichtlich Einbringen vnd Handlung / was nach diß Gerichts Ordnung recht vnd beschlossen ist.

CIX.

Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

Item / Auff obgemelte Bitt der Partheyen vnd ergangene Brtheyl / soll der Richter die endlichen Brtheyl / der sich die Schöpffen auff alle nottürfftige fürbrachte vnd geschene Handlung / dieser Unser Ordnung gemetz / vereinigt / oder in Rathe funden / vnd auffschreiben haben / durch den geschwornen Berichtschreiber öffentlich verlesen lassen / Vnd wo peinliche Straff erkant wird / so soll eigentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem hundertten vnd fünff vnd zweintzigsten Artikel / vnd etlichen Blettern darnach / funden vnd angezeigt wird / Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl die sich obgemelter massen / zu öffnen vnd lesen gebürt / formiren vnd beschreiben soll / wird hernach in dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Artikel funden.

CX.

Item / Die vorgesakten Rede / so vor Gericht geschehen sollen / lauten als auff einen Kleger / vnd auff einen Antworter / Aber es ist nämlich zumercken / wo mehr dann ein Kleger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zureden geziemet) gebraucht werden sollen.

CXI.

Wie der Richter / nach verlesung der Brtheyl / die Schöpffen fragen soll.

Item / Nach Verlesung der endlichen Brtheyl / soll der Richter den Schöpffen besunder fragen / vnd also sagen / N. Ich frag dich / ob die Brtheyl also beschlossen sey / wie die verlesen worden ist.

CXII.

G iij

Antwort

Bambergisch

Antwort der Schöpffen.

CXIII. Herr Richter / wie die Brtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen.

Von Frag vber die / so den Verurtheylten rechnen wurden.

CXIII. Item / So ein Vbelthäter zu peinlicher Straff verurtheilt wird / so soll Unser Richter / der Gewonheit nach / jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frage dich Warnungsweiß / was die verwürcken / so diese rechtliche erkante Straff rechnen / oder sich deß vnterziehen würden.

Antwort der Schöpffen.

CXV. Herr Richter / ich sag Warnungsweiß / wer diese erkante Straff rechnen wurde / oder zurechen vnterstände / der felt in alle die Peen vnd Straff / darcin die verurtheilt Person erkant ist.

CXVI. Item / Was den Schöpffen in Gericht / auff Frag deß Richters zuantworten gebürt / So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort (wie auffgeschriben ist) gegeben haben / mögen die andern / vmb kürze willen also sagen / Wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

CXVII. Item / Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe geurtheilt wird / so soll der Richter seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter bevehlen / vnd bey seinem End gebieten / die gegebenen Brtheyl getreülichen zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Nachrichter die gesprochen Brtheyl / mit guter Gewarsam vnd Sicherheit volnziehen möge.

Deß

Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihn zulegen.

CXVIII.

Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Vrtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Vrtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Vrtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Vrtheil anzeigen wurde / dem solt (wie sich gebürt) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofrätthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Vrtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweinzigsten Artikel funden.

CXX.

Von vnnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche

CXXI.

Bambergisch

liche Mißbräuch / so das Recht ohne not verziehen oder verhindern / oder die Leut geuerden / wöllen Wir auch hiemit auffgehoben vnd abgehon haben / Vnd wo an Unser Rätthe gelangt / daß dawider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

Von Leibstraff / die nicht zum Tode / oder zu ewiger Gefencnuß gesprochen werden / vnd von Amptswegen geschehen.

CXXII.

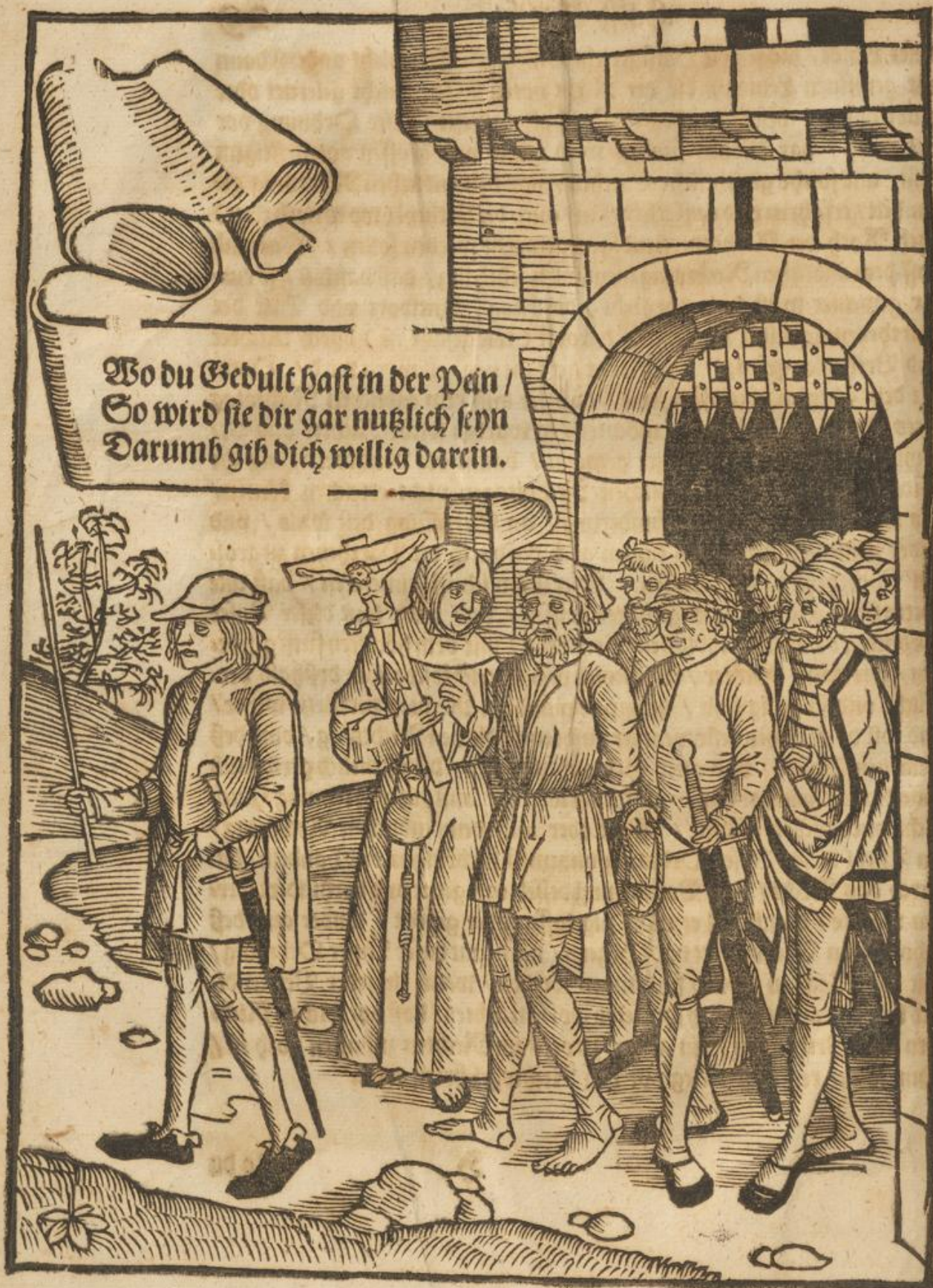
Item / Wie Straff an Leib oder Gliedern / die nicht zum Tode / oder ewiger Gefencnuß seynd / vnd öffentlicher Mißethat halb / von Amptswegen geschehen / durch Unsern Bannrichter (aufferhalb der Schöpffen) erkant mögen werden / davon wird hernach in dem zweyhundert vnd zwen vnd zweinzigsten Artikel gefunden.

Verursachung der Sazung / wie auf dem endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd wie kein Theil dieser Ordnung vngemeß fürbringen möge.

CXXIII.

Item / Es möcht jemand / so der nicht Ursach west / gedencen / daß die vorgemelt gerichtlich Handlung auff dem endlichen Rechtstag zugebrauchen verordent / unförmlich / vnd dem gemein Rechten nicht gleich wer / sonderlich in dem (daß auff solchem endlichen Rechtstag Klag / Antwort vnd Bitt der Partheyen / auch Frag / Erkenntnuß vnd Handlung der Richter vnd Brithenler / in dieser Unser Ordnung vorgesezt vnd beschriben seynd) der meinung / daß billich / nach gestalt jeder Sachen anders / vnd anders geklagt / geantwort / gebetten / gefragt / vnd erkant werde / ic. Zu ableinung solches Verdachts / melden Wir deshalb diese Ursach vnd Notturnft / nach Gewonheit vnd Gebrauch dieser

Dieser Lande / mögen die Halsgericht Unser Stiffts / nicht anderst dann mit gemeinen Leuten / die der Recht nottürfftiglich nicht gelernet oder geübt haben / besetzt werden / Deshalb in dieser Unser Ordnung vor vnd nach / gar klerlich funden wird / mit was grossen nottürfftigem fleiß / alle solche gerichtliche Sachen / vor dem endlichen Rechtstag gehandelt / erfahren vnd auffgeschriben / auch die Brtheyl (wo es noth thut) nach Rath der Rechtsverstendigen gemacht werden sollen / Darumb auff dem endlichen Rechtstag niemand nachtheilig / daß daselbst / so kurer gemeiner weiß (als vor sieht) die Klag Antwort vnd Bitt der Partheyen gemeldet / auch also darauff (wie gesagt ist) durch Richter vnd Brtheyler gefragt / geantwort / erkant vnd gehandelt wird / Dann solt den Theylen zugelassen seyn / daß sie auff dem endlichen Rechtstag ihres Befallens fürbringen möchten / so wurden solche Richter vnd Brtheyler leichtlich dermassen irz gemacht / damit die Rechtsverteilung ihre Endung auff denselben endlichen Rechtstagen nicht erreichen könten / das were ein schedliche Verhinderung / an Straffung des übels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dardurch die Partheyen zu grossem Nachtheyl vnd Unkosten. Aber nämlich ist zumercken / daß alle nottürfftige Handlung obgemelter massen / vnd nach laut dieser Unser Ordnung / vor dem endlichen Rechtstag / mit dem höchsten fleiß geschehen / wie dann Richter / Brtheyler vnd Gerichtschreiber deshalb verpflichtet vnd schuldig seyn / damit niemand im Rechten verkürzte werde / vnd soll doch nichts destoweniger auff dem endlichen Rechtstag / vmb des gemeinen Volcks / vnd alter Gewonheit willen / die öffentlich gerichtliche Handlung / wie vor davon auffgeschriben ist / auß guter Meinung / auch nicht unterwegen bleiben / Wolt aber auff dem endlichen Rechtstag / ein Theyl dieser Unser Ordnung vngemeß fürbringen vnd handeln / dadurch das Recht / oder Vollziehung desselben / geirrt vnd verhindert werden möchte / damit soll er nicht zugelassen oder gehört / sonder auff des gehorsamen Theils Bitt vnd Begern / nach laut dieser Unser Ordnung / mit dem Rechten endlich fůrgangen werden / wann ein jeder Verstendiger kan hierauf / vnd bey ihm selbs wol betrachten / daß vor solchen Richtern vnd Brtheylern / ein ander Proceß im Rechten zuhalten noth ist / dann so der rechtlich Krieg vor den Rechtsgelhrten were.



Wo du Gedult hast in der Pein /
So wird sie dir gar nützlich seyn
Darumb gib dich willig daren.

11. Leinwand S. 64 ed. primo. Pl. 24

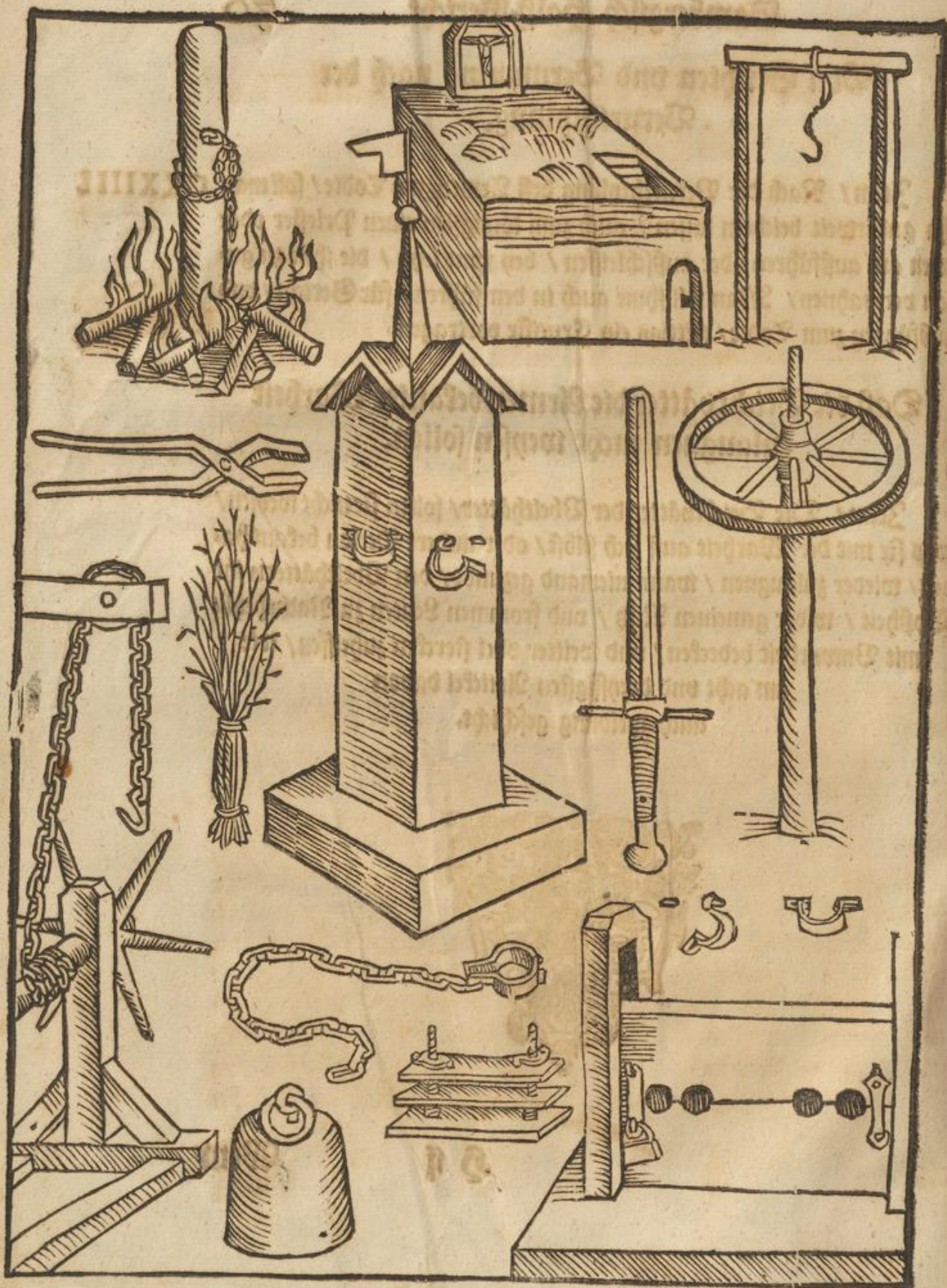
Von Beichten vnd Verurtheilung / nach der
Verurtheilung.

Item / Nach der Verurtheilung des Armen zum Tode / soll man **CXXIIII**
ihn anderweit beichten lassen / auch zum wenigsten einen Priester oder
zwen am außführen oder außschleiffen / bey ihme seyn / die ihne zu gu-
tem vermahnen / Man soll ihme auch in dem fñhren / für Gericht / vnd
außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix vortragen.

Daß die Beichtvätter die Armen bekantter Warheit
zulaugnen nicht weysen sollen.

Item / Die Beichtvätter der Vbelthätter / sollen sie nicht weysen /
was sie mit der Warheit auff sich selbst / oder andere Person bekant ha-
ben / wieder zulaugnen / wann niemand gezimbt / den Vbelthättern ihr
Vosheit / wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu Nachtheil /
mit Vnwarheit bedecken / vnd weiter vbel stercken zuhelffen / wie
am acht vnd dreyßigsten Artikel davon
auch meldung geschicht.





12 Leitochuh S. 64. et primo. Fickelass n. Bl. xxxv.

Wem trewe Straff nicht bringet Frucht /
 Der kompt dick in des Meisters Zucht.
 Des Berck vnd Zeuch wird hie angezeigt /
 Wol dem der sich zu Tugend neigt.



13 Zeitschm S. 64 ed. princ. Bl. 35^{vo}

H III

Ein

Bambergisch

Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich straffen soll.

CXXV.

Item / So jemand den gemein geschriebnen Rechten nach / durch ein Verhandlung das Leben verwürckt hat / mag man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten rechtsverstendigen Richters / so Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat ermessen kan / die Form vnd Weiß derselben Tödtung halten vnd vrtheilen / Aber in Fällen darumb (oder derselben gleichen) die gemeinen Keyserlichen Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tode zustraffen / haben Wir in dieser Unser Ordnung / auch keinerley Todtstraff gesetzt / Aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinlich Straff am Leib oder Gliedern zu / damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen / dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter Gewonheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben vom tödten geschrieben steht / wann die Keyserlichen Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit vnd Lande vnbequem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch die Keyserlichen Recht die Form vnd Maß einer jeden peinlichen Straff nicht anzeigen / sonder auch guter Gewonheit / oder Erkantnuß verständiger Richter bevehlen / vnd in derselben willkür setzen / die Straff nach Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat / auß Lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeines Nutz willen / zu ordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / die Keyserlichen Recht keinerley peinlicher Straff am Leben / Ehren / Leib oder Gliedern / setzen oder verhängen / daß Unsere Richter vnd Vrtheiler dawider auch niemand zum Tode / oder sonst peinlich straffen / vnd damit Unsere Richter vnd Vrtheiler / die der Keyserlichen Recht nicht gelehrt seyn / mit Erkennung solcher Straff / desto weniger wider die gemeinen Keyserlichen Recht / oder gute zulässige Gewonheit handeln / so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die gemeltem Rechten / guter Gewonheit vnd Vernunfft nach geschehen sollen / gesagt.

Von

Von vnbenannten peinlichen Fällen
vnd Straffen.

Item / Ferner ist zu merken / in was peinlichen Fällen oder Ver- CXXVI.
klagungen die peinlich Straff in diesen nachfolgenden Articeln nicht
gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd verständig were / sollen Richter vnd
Bretheler (so es zu Schulden kompt) bey Vnsern Räten Rathspfle-
gen / wie in solchen zufelligen oder vnverständlichen Fällen / den Keyser-
lichen Rechten / vnd dieser Vnser Ordnung am gemessen / geurtheilt
vnd gehandelt werden möge / vnd alsdann ihre Erkantnuß darnach
thun / Dann nicht alle zufellige Erkantnuß vnd Straff in dieser Vnser
Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwörer oder Gottslesterer gestrafft
werden sollen.

Item / So einer Gott zumißt / daß Gott nicht bequem ist / oder CXXVII.
mit seinen Wortten Gott / das ihm zu steht / abschneidet / der Allmäch-
tigkeit Gottes widerspricht / oder sunst Eytel oder Lestertwort / vnd
Schwör bey Gott / seiner heyligsten Marter / Wunden / oder Gliedern /
der Jungfrawen Mariæ / vnd seinen heiligen thut / Dieselbigen Thä-
ter / auch die senen / so zu hören / das nicht widerreden / straffen / vnd der
Obrigkeit verschweigen / sollen durch Vnsere Amptleut oder Richter /
von Amptswegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am Leib / Le-
ben oder Gliedern / nach Gelegenheit vnd Gestalt der Person vnd der
Lestertung / gestrafft werden / Doch so ein solcher Lestertung angenommen
vnd eingelegt ist / das soll an Vnser weltlich Räte / mit nottärftiger
Vnterrichtung aller Vmbstende gelangen / die darauff Richter vnd Bre-
thelern Bescheide geben / wie solche Lestertung den gemainen Keyserli-
chen Rechten gemess / vnd sunderlich nach Inhalt Königlichlicher Ordo-
nung / so auff gehaltenem Reichstag zu Wurms auffgericht (darinnen
deshalb

Bambergisch

deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des Keyßers Justiniani angezo-
gen wird) gestrafft werden sollen.

Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht Meineydig schweren.

CXXVIII. Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Mein-
eyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also
fälschlich geschworn hat / Nutz kommen / der ist zuörderst schuldig (wo
er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wie-
der zukern / soll auch darzu Verleumbd vnd aller Ehren entsetzt seyn /
Vnd nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen
Falschschwerern die zwen Finger / damit sie geschworn haben / abzu-
haben / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wöllen Wir auch
nicht endern / Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu pein-
licher Straff schweren wolt / oder schwäre / derselbig soll mit der Peen /
die er fälschlich auff einen andern schwäre / oder schweren wolt / gestrafft
werden. Wer solche Falschschwerer mit Wissen fürsetzlich vnd argli-
stiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

Straff der / so geschworn Brphede brechen.

CXXIX. Item / Bricht einer ein geschworne Brphede mit Sachen oder
Thaten (darumb er zum Todt mag gestrafft werden) derselben Todts-
straff soll volg geschehen / So aber einer ein Brphede fürsetzlich vnd frä-
wenlich bräch / Sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärckt het /
der mag als ein Meineydiger / mit abhawung der Finger gestrafft wer-
den / wo man sich aber weitter Missethat vor ihme besorgen müste / soll
es mit ihme gehalten werden / als im Artikel zwenhundert vnd zwen
hernach davon geschrieben steht.

Straff

Straff der Ketzerey.

Item / Wer durch den ordenlichen geistlichen Richter für einen Ketzerey erkant / vnd dafür dem weltlichen Richter geantwort wurde / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CXXX.

Straff der Zauberey.

Item / So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget / soll man straffen vom Leben zum Todte / vnd man soll solche Straff gleich der Ketzerey / mit dem Feuer thun / Wo aber jemand Zauberey gebraucht / vnd damit niemand keinen Schaden gethon hette / soll sonst gestrafft werden / nach Gelegenheit der Sach / darinnen die Brtheyler Raths gebrauchen sollen / als von Rathsuchen geschriben steht.

CXXXI.

Straff der jenen / so die Römischen Keyserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item / So einer Römische Keyserliche oder Königliche Majestät / vnserer allergnedigste Herzen / lästert / Verbündnuß oder Eynigung wider Dieselben Majestät dermassen machet / daß er damit zu Latein genant Crimen Læsæ Majestatis gethon hat / Soll nach Sage der Keyserlichen geschriebenen Recht / an seinen Ehren / Leben vnd Gut gestrafft werden / vnd in solchem fall die Brtheyler bey den Rechtsgelehrten / die rechtlichen Sagung solcher schweren Straff erfahren / vnd sich mit ihrer Brtheyl darnach richten.

CXXXII.

Lästerung / die einer sunst seinem Herrn thut.

Item / Lästert einer sonst seinen Herrn / mit Wortten oder Wercken / der soll (so das peinlich geklagt vnd außgeföhrt wurde) nach Gelegenheit

CXXXIII.

Bambergisch

legenheit vnd gestalt der Lasterung / an seinem Leib oder Leben / nach Rath der Rechtsverständigen / gestrafft werden.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher Schmehung.

CXXXIII.

Item / Welcher jemand durch Schmehschrift zu Latein libel famos genant (die er außbreitet / vnd sich nach Ordnung der Recht / mit seinem rechten Tauff vnd Zunamen nicht vnterschreibt) vnrechtlicher vnd vnschuldiger weiß / Laster vnd Vbel zumißt / wo die mit Wahrheit erfunden wurden / daß der Geschmecht an seinem Leib / Leben oder Ehren / peinlichen gestrafft werden möchte / derselbig böshafftig Lasterer / soll nach Erfindung solcher Vbelthat (als die Recht sagen) mit der Peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen Geschmechten durch sein böse vntwarhafftige Lasterschrift hat bringen wollen / Vnd ob sich auch gleichwol die aufgelegt Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde / soll dennoch der Aufruffer solcher Schmach / nach vermög der Recht / vnd Ermessung des Richters / gestrafft werden.

Straff einer schendlichen Flucht / auch der / so bößlicher weiß Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder von ihren Herren zu den Feinden ziehen.

CXXXV.

Item / So jemand einer schendlichen Flucht / die er von seinem Herrn / Hauptmann / Baner / oder Fendlein thut / überwunden wird / der ist (nach sage der Recht) Ehrloß / vnd soll an seinem Leib oder Leben / nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / gestrafft werden / Desgleichen sollen die gestrafft werden / so böshafftiger weiß / Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder wider guten Glauben vnd ihr Pflicht / von ihren Herren / zu den Feinden ziehen / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

Straff

Straff der Münzfälscher.

Item / In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / so einer vnrechte Metall darzu setzt. Zum dritten / so einer der Münz ihr rechte Schwere geverdlich benimbt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden / nämlich / welche falsche Münz machen oder zeichnen / die sollen nach Gewonheit / auch Sackung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / Die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit verwarckt haben / Welcher aber der Münz ihr rechte Schwern gefehrlicher weiß benimbt / der soll gefeneklich eingelegt / vnd nach Rathe Unser Rätthe / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

CXXXVI.

Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher / oder Register machen.

Item / Welche falsche Sigel / Brieff / Instrument / Orbarbücher oder Register machen / die sollen an Leib oder Leben (nach dem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht) nach Rathe Unser Rätthe / peinlich gestrafft werden.

CXXXVII.

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Kauffmanschafft.

Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß / Maß / Waage / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanschafft fälsche / der soll zu peinlicher Straff angenommen / das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit Ruthen außharwen oder dergleichen) nach Gelegenheit vnd gestalt der Vberfahung / gestrafft werden / vnd es mag solcher Falsch so ofte größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thätter zum Tode gestrafft werden solle / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

CXXXVIII.

I ij

Straff

Bambergisch

Straff der jenen / die felschlich vnd betrieglich Vnter-
marckung / Keinung / Mal oder Marck-
stein verrucken.

CXXXIX. Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher heimlicher weiß ein Mar-
ckung verruckt / abhaut / abthut / oder verendert / der soll darumb peine-
lich am Leib / nach Gefehrlichkeit / Größe / Gestalt / vnd Gelegenheit
der Sachen vnd Person / nach Rathe Vnser Rätthe / gestrafft werden.

Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu Nach-
theil gefehrlicher williger weiß / vnd dem
Widertheil zu gut han-
deln.

CXL Item / So ein Procurator fürsehllicher gefehrlicher weiß / seiner
Parthey zu Nachtheil / vnd dem Widertheil zu gut handelt / vnd solcher
Vbelthat überwunden wird / der soll zusörderst seinem Theil / nach al-
lem Vermögen / seinen Schaden / so er solcher Sachen halb empfängt /
widerlegen / vnd darzu in Pranger gestellt / das Land verbotten / vnd
mit Ruthen außgehawen werden.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur
geschicht.

CXLI. Item / So ein Mensch mit einem Viehe / Mann mit Mann /
Weib mit Weib / Vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben ver-
wärcet / vnd man soll sie der gemeinen Gewonheit nach / mit dem Sewer
vom Leben zum Todt richten.

Straff der Vnkeuschheit / mit nahent gesipten
Freunden.

CXLII. Item / So einer Vnkeuschheit mit seiner Stiefftochter / mit seines
Sohns

Sohns Ehweib / oder mit seiner Stieffmutter / solche Unkeuschheit solle dem Ehbruch gleich / wie an dem hundertten und fünff und vierzigsten Artikel von dem Ehbruch geschrieben stehet / gestrafft werden / Aber von neher Unkeuschheit / wird omb Zucht und Ergernuß willen / zumelnden unterlassen / Wo aber noch nehere und bößlichere Unkeuschheit geübt würde / so soll die Straff derhalb nach Rath der Verstendigen beschwert werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen /
oder Klosterfrauen entführen.
ren.**

Item / So einer jemand sein Ehweib / oder ein unverleumde Jungfrau / wider des Ehmanns oder ehlichen Vatters willen / einer unehlichen weiß entführt / darumb mag der Ehmann oder Vater (vnangesehen ob die Ehfrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt) peinlich klagen / vnd der Thätter soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geistlich Klosterfrauen entführen / oder mit schemlichen Wercken solches zu thun untersuchen.

CXLIII

Straff der Nottzucht.

Item / So jemand einer unverleumden Ehfrauen / Wittwe / oder Jungfrauen / mit Gewalt vnd wider ihren Willen / ihr Jungfrewlich oder frewlich Ehre nâme / derselbig Vbelthätter hat das Leben verwärckt / vnd soll auff Verklagung der benöthigten / in außführung der Missethat / einem Rauber gleich / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichte werden. So sich aber einer solches obgemelten Mißhandels freventlicher vnd gewaltthetiger weiß / gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde / vnd sich die Frau oder Jungfrau / sein erwehrt / oder von solcher Beschweruß sonst errett wurde / derselbig Vbelthätter

CXLIIII

Bambergisch

ehätter soll in aufführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit vnd ge-
stalt der Person vnd vnterstanden Mißthat / gestraffe werden / Vnd
sollen darinnen Richter vnd Brtheiler Raths gebrauchen / wie vor in
andern Fällen mehr gesetzt ist.

Straff des Ehbruchs.

CXLV.

Item / So ein Ehemann einen andern vmb vnkeuscher Werck wil-
len / die er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt / vnd desß
vberwindet / derselbig Ehbrecher soll / nach sage der Keyserlichen Recht /
mit dem Schwert zum Tode gestraffe werden / Vnd die Ehbrecherin
hat ihr Heyrathgut vnd Morgengab gegen ihrem Ehemann verwärret /
soll auch zu ewiger Buß vnd Straff / versperit gehalten werden.

Item / Begrieff auch der Ehemann den Ehbrecher an dem Ehbruch /
oder aber / so ein Ehemann einem andern sein Behausung vnd Gemein-
schafft mit seinem Eheweib / wissentlich verboten hat / betritt darüber
denselben in solcher Vberfahung / vnd schlägt ihn auß hitzigem Gemüde
darob zu todt / oder auch die Ehbrecherin / die peinlich Straff wird ihm
seines billichen Schmerzen halb vberschen / Doch wo wider einen sol-
chen Ehemann bewisen werden möchte / daß er bey derselbigen seiner ehe-
lichen Hausfrauen / auch ein Ehbrecher were / oder aber den Ehbruch
seines Weibs gewist / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung
mit ihr gehabt / so het er darumb gemelter Klag oder Straff nicht stat.

Item / Volt aber ein Ehemann oder Eheweib / vmb einen offenk-
lichen vnzweiffentlichen ärgerlichen Ehbruch (als ob sieht) peinlich nicht
klagen oder handeln / so mag der Richter den von Amptswegen / mit
peinlichem Rechten / (als ob sieht) straffen / Doch soll kein Unserer
Richter / den Ehbruch von Amptswegen zu straffen farnemen / ohne wiss-
sentlich Zulassen vnd Beuehl Unser weltlichen Hofrätche.

Item /

Item / So aber ein Ehemann mit einem andern ledigen Weibsbilde / vnd derselbigen Verwilligung / vnkeuscher Werck halb überwunden wird / der ist dardurch / nach sage der Keyserlichen Rechten / Ehrloß / vnd soll darzu von Amptswegen / oder aber auff Verklagung seiner ehlichen Haußfrauen / an seinem Leib mit dem Kercker / dem Pranger / oder Ruthen aufhawen / nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / peinlich gestrafft werden / Zudem allen / ist seiner Ehfrauen ihr Heyrathgut vnd Vermächtnuß heimgefallen / vnderhindert anzunehmen vnd zugebrauchen. Wurde aber die Ehfrau auch ein Ehbrecherin erfunden / oder aber den Ehbruch ihres Mannß gewiß / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung mit ihme gehabt / so het sie solcher Klage darumb nicht stat.

Item / In allermassen wie der Ehemann oder die Ehfrau (als ob steht) omb den Ehbruch vnd vnkeuscher Werck willen / peinlich zu verklagen vnd zu straffen haben / solcher Klag vnd Straff hat der Vatter seiner ehlichen Tochter halb (die einen Ehemann hat) auch macht.

Straff des vobels / das in gestalt zwysfacher Ehe geschicht.

Item / So ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Ehetweib ein andern Mann / in gestalt der heiligen Ehe / bey Leben des ersten Ehegesellen nimbt / welches dann solcher Missethat mit Wissen vnd Willen / Ursach gibt vnd verbringt / dasselbig ist / nach sage der Recht / Ehrlos / verfelt den Halbtheil seines Guts / vnd mögen Richter vnd Brtheyleer darzu durch ihre Erkenntnuß / omb mehrer Forcht vnd Vorkommung willen des vobels / dieselbigen betrieglichen Person ein zeit in Kercker / auch ferner an ihrem Leib straffen / Als nämlich / in Pranger stellen / mit Ruthen aufhawen / vnd das Land verbieten / alles nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen. Vnd wiewol an viel enden Gewonheit / daß das gemelt vbel / mit dem Wasser zum Todte gestrafft wird /

CXLVI.

CXLVII.

Bambergisch

wird / Wir auch wol erkennen / daß solches ein vast schwere straffliche Missethat ist / vnd darumb wol geneigt / derhalb gebürende Straff nicht zuringern / Dierweil aber die Keyserlichen Recht deshalb kein Todtstraff setzen / so will Uns nicht geziemen / darauff ein Todtstraff zuordnen / doch wo ein ehrliche Frau oder Jungfrau / durch ein Mannsbilde mit mehrgemelten Vbel / durch oberkommung fleischlicher Werck / vnd deshalb an ihrem ehelichen Leymund / oder Entwendung ander ihrer zeitlichen Habe vnd Güter betrogen vnd verlegt / auch ob durch einen Thäter bestimpte Missethat mehr dann einest verbracht / vnd durch solche angezeigte oder andere böshafftige Vmbstände / das vbel dermassen beschwert / vnd ermessen wurde / das darumb die Todtstraff den Keyserlichen Rechten nicht widerwertig were / so möcht dieselbig Todtstraff mit Rathe der Rechtverstendigen / auch gebraucht werden.

**Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter /
durch böß Genieß willen / williglich zu
vneuschlichen Wercken ver-
lassen.**

CXLVII. Item / So jemand sein Weib oder Tochter / aufferhalb der Ehe / vmb einicherley Genieß willen (wie der Namen het) williglich zu vneuschlichen schendlichen Wercken gebrauchen laß / der ist Ehrloß / vnd soll mit Ruthen außgehawen / vnd des Lands verwiesen werden.

**Straff der Verkuppelung vnd helfen zum
Ehebruch.**

CXLVIII. Nachdem zu dickermaln die vnerstendigen Weibsbilde / vnd zuseherst die vnschuldigen Mägdelein / die sonst vnerleumbde ehrliche Person seynd / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / bößlicher betrieglicher weiß / damit ihn ihr jungfrewlich oder frewlich Ehre entnommen / zu sündlichen fleischlichen Wercken / gezogen werden / dieselben böß

Hals-Vericht.

37

ben böshafftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heuser dare zu leyhen / sollen nach Gelegenheit der Verhandlung vnd Rathe der Rechtsverständigen / des Landes verweist / in Pranger gestellt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Ruthen aufgehawen / Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so in ihren Heusern williger gefehrlicher vnd bößlicher weiß dem Ehbruch stat geben.

Straff der Verätheren.

Item / Welcher mit böshafftiger Verätheren mißhandelt / soll der Gewonheit nach / durch Viertheylung zum Todt gestrafft werden / wer es aber ein Weibsbilde / die solt man extrencken / Vnd wo solche Verätheren grossen Schaden oder Ergernuß bringen möchte / also so die ein Land / Statt / seinen eigen Herrn / Bethgenossen / oder nahent gestepeten Freund betreffe / so solt die Straff durch Schleiffen oder Zangenreysen beschwert / vnd also zu tödtlicher Straff gefürt werden / Es möchte auch die Verätheren so wenig böser Umbstende haben / man möchte einen solchen Missethäter erslich köpfen / vnd darnach viertheylen / Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung Richter oder Obrigkeit / die Vbelthäter zu gebührender Straff bringen möchten / haben damit kein Straff verwürckt / daß alles Richter vnd Brtheyler / nach Gelegenheit der That / ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / Rath suchen sollen.

CXLIX.

Straff der Brenner.

Item / Die böshafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Sower vom Leben zum Todte gestrafft werden.

CL.

Straff der Rauber.

Item / Ein jeder böshafftiger überwundener Rauber / soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden.

CLI.

R

Straff

Bambergisch

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CLII

Item / So einer in Vnsern Obrigkeiten oder Gebieten / fürsehtliche vnd böshafftige Auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein Vrsacher erfunden wird / der soll nach gestalt seiner Mißhandlung / je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Statt oder Flecken (darinnen er die Auffruhr erweckt) verweist werden / nach Rath Vnsrer Rätthe.

Straff der jenen / so bößlich außtreten.

CLIII

Item / Nachdem sich täglich begibt / daß mutwillige Person / die Leut wider Recht betrohen / entweichen vnd außtreten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige beschediger Enthalt / Hilff / Fürschub vnd Beystand finden / von den die Leut je zu zeiten mercklich beschedigt werden / auch Fahre vnd Beschädigung von denselben leicht vertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut durch solch trohen vnd forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen / deßhalb solch Buben für recht Landzwinger gehalten werden mögen / Hierumb wo dieselbigen an verdächtlich ende (als obsteht) außtreten / die Leut bey zimlichen Rechten nicht bleiben lassen / sonder mit gemeltem außtreten / vom Rechten zubetrohen oder schrecken vntersehen / die sollen (wo sie in Gefencknuß kommen) mit dem Schwert (als Landzwinger) vom Leben zum Tode gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hetten / Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen den jenen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zuhandeln vntersehen / Wo aber jemand auß Forchten eines Gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zudringen / an vnverdächtlich-ende entwiche / vnd solches beweisen möchte / der het dardurch diese vorgemelte
Straff

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der jehnen / so die Leut bößlich
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd
von Straff derselben Thätter.**

**Erslich von Straff deren / die mit Giffte oder
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist
es ein Mannsbild / der soll einem sürgerfekten Mörder gleich / mit dem
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein
Weibsbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /
sollen solche bößhafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-
straff geschlaiffet / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-
tung / wie vor vom Nord deshalb gefehet ist.

R ii

Straff

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

CLVI.

Item / Welch Weib ihr Kind / das Leben vnd Gliedmaß empfangen hat / heimlicher böshafftiger williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig vergraben vnd gepfelet / aber darinnen Verzweifflung zuverhüten / mögen dieselben Vbelthäterin / in welchem Gerichte die Bequemheit des Wassers darzu vorhanden ist / extrenckt werden / Wo aber solch Vbel offte geschehe / wollen Wir die gemelten Gewonheit des Vergrabens vnd Pfeiens / vmb mehrer Forcht willen / solcher böshafftiger Weiber / auch zulassen / oder aber das vor dem Extrencken die Vbelthäterin mit glüenden Zangen zerissen werde / alles nach Rath der Verstandigen. So aber ein Weibsbilde (als obsteht) ein lebendig gliedmessig Kindlein (das nachmals todt erfunden) heimlich getragen vnd geboren hett / vnd so dieselbig erkundigt Mutter deshalb bespracht wurde / Entschuldigungsweiß fürgebe (als dergleichen je zu zeiten an Uns gelangt) wie das Kindlein ohn ihr Schuld / todt von ihr geboren seyn solte / Wolt sie dann solche ihr Vnschuld durch redlich gut Vrsach vnd Vmbstende durch Kundschaft außführen / damit solt es gehalten vnd gehandelt werden / wie am sechs vnd achtzigsten Artikel von Außführung der Vnschuld meldung / auch deshalb zu weiter Suchung Anzeigung geschicht / wann ohn bestimbte gnugsame Weisung / ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zuglauben / sonst möchte sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen / dann so ein Weibsbilde ein lebendig gliedmessig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein / vnd ohn Hilff ander Weiber gebiert (welche vnhilffliche Geburt mit tödlicher Fehrlichkeit geschehen muß) so ist deshalb kein glaublichere Vrsach / dann daß dieselbig Mutter durch böshafftigen Fürsatz vermeinet / mit Tödtung des vnschuldigen Kindleins (daran sie vor / in oder nach der Geburt schuldig wird) ihr geübte Leichtvertigkeit verborgen zuhalten / Darumb wann ein solche Mörderin auff gedachter ihrer angemasten vnbeweistenfreventlichen Entschuldigung bestehen wolt / man soll sie auff gemelte gnugsame Anzeigung (bestimbts vnchristlichen vnd

vnd vnmenſchlichen Vbels / vnd Mords halb erfunden) mit peinlicher ernſtlicher Frag / zu bekentnuß der Warheit zwingen / auch auff bekentnuß deſſelben Mords / entliche Todtſtraff (als obſicht) vrthellen / Doch wo eines ſolchen Weibs Schuld oder Vnſchuld halb / gezwweifelt wurde / ſo ſollen die Richter vnd Bretheler / mit Anzeigung aller Umſtände / Raths pflegen.

XIIII

Straff der Weiber / ſo ihre Kinder / (vmb daß ſie der abkommen) in Fehrlichkeit von ihn legen / die also gefunden / vnd ernehrt werden.

Item / So ein Weib ihr Kind (vmb daß ſie das abkompt) in Fehrlichkeit von ihr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieſelbig Mutter ſoll (wo ſie deß überwunden vnd betreten wird) an ihrem Leib / nach Gelegenheit der Sach / vnd Rath der Verſtändigen / geſtrafft werden / Starbe aber das Kind von ſolchem hinlegen / ſoll die Mutter geſtrafft werden / wie im nechſt vorgeſetzten Artikel beſtimbt iſt.

CLVII.

Straff der jenen / ſo ſchwangern Frauen Kinder abtreiben.

XV

Item / So jemand einem Weibsbilde durch Bezwang / Eſſen oder Trinken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / So ſolch ſübel ein Mannsbilde thut / der iſt mit dem Schwert (als ein Todtſchläger) zum Todt zuſtraffen / ſo der eines williger böſhafftiger weiß geſchicht / Thete es aber ein Weibsbilde / an ihr ſelbſt oder einer andern / die ſoll ertrenckt / oder ſonſt zum Todte geſtraffe werden / So aber ein Kind (das noch nicht lebendig were) von einem Weibsbilde getrieben wurde / ſollen die Bretheler der Straff halb / Raths pflegen.

CLVIII.

K iij

Straff

Straff / so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

CLIX.

Item / So ein Arzt auß Unfleiß oder Unkunst / vnd doch unfärschlich / jemand mit seiner Arzney tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrten vnd Verstendigen der Arzney / daß er die Arzney leichtfertighen vnd verwegentlichen mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulässiger Arzney / (die ihme nicht geziemet hat) vnterstanden / vnd damit einem zum Todte Ursach geben / der soll nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen / an seinem Leib oder Leben in peinliche Straff erkant werden / In diesem Fall ist allermeist achtung zuhaben / auff leichtfertige Leut / die sich Arzney vntersehen / vnd der mit keinem Grund gelernet haben / alles nach Rathe der Rechtsverstendigen / Hette aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethon / so were er als ein färschlicher Mörder zustraffen.

Straff eigener Tödtung.

CLX.

Item / Wann jemand beklagt / vnd in Recht erfordert oder brache wurde / von Sachen wegen / so er der überwunden / sein Leib vnd Gut verwürckt hette / vnd auß Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt / deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht veltig oder empfanglich / sondern solch Erb vnd Güter der Obrigkeit / der die peinlichen Straff / Buß vnd Fäll zustehen / heimgesallen seyn. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter offenbaren Ursachen / auch in Fällen / da er sein Leib allein verwürckt / oder sonst auß Kranckheiten deß Leibs / Melancholey / Gebrechlichkeit ihrer Sinn / oder ander dergleichen Blödigkeiten / sich selbst ertödtet / derselben Erben sollen deßhalb an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter Gebrauch / Gewonheit oder Sakung / statt haben / sondern hiemit revocirt / cassirt vnd abgethon seyn / vnd in diesen / vnd andern dergleichen Fällen / das allgemein Keyserlich geschriebene Recht gehalten werden.

So

So einer ein schädlich Thier hat / das jemand entleibet.

Item / Hat einer ein Thier / daß sich dermassen erzeiget / dadurch zubeforgen ist / daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte / vnd der Herr desselben Thiers / wird deßhalb durch den Richter oder ander ehrbar Leut vermant vnd gewarnt / das zufürkommen / aber von ihme verachtet / vnd wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibt / der Herr solches Thiers / soll darumb / nach Gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd Rathe der Rechtsverständigen gestrafft werden / Wo aber der Herr deß Thiers / solcher Beschädigung kein redlich Versehung gehabt het / so soll man deßhalb kein peinliche Straff gegen ihme gebrauchen.

CLXI.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein genugsame Entschuldigung haben mögen.

Item / Ein jeder Mörder oder Todtschläger hat (wo er deßhalb nicht rechtmessige Entschuldigung außfurn kan) das Leben verwürckt / aber nach Gewonheit etlicher Gegent / werden die fürseßlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleich / mit dem Rade gericht / darinnen soll vnterscheide gehalten werden / vnd also / daß der Gewonheit nach / ein fürseßlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade / vnd ein ander der einen Todtschlage auß Zehet vnd Zorn gethon / vnd sonst der nachgemelten Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden sollen / Vnd man mag in fürgefaktem Mord / so der an hohen treffenlichen Personen / deß Thätters eigen Herren / zwischen Ehleuten / oder nahent gesipten Freunden geschicht / durch etlich Leibstraff / als mit Zangenreissen oder aufschleiffen / vor der endlichen Todtung / vmb grosser Forcht willen / mehren.

CLXII.

Von

Bambergisch

Von vnlaugbarn Todtschlegeln / die auß solchen
Ursachen geschehen / so Entschuldigung /
der Straff halb / auff ihne
tragen.

CLXIII.

Item / Es geschehen se zu zeitlen Entleibung / vnd werden doch die
senen / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etlich allein
von peinlicher / vnd dann etlich andere / von peinlicher vnd Burgerlicher
Straff entschuldigt / Vnd damit sich aber Richter vnd Bretheller an
den Halsgerichten / die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen
desto rechtmessiger halten mögen / vnd durch Vntwissenheit die Leut nicht
beschweren oder verkürzen / so ist von gemelten entschuldigten Entleibun-
gen geschrieben vnd gefast / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter Nothwehr / wie die ent-
schuldigt.

CLXIII.

Item / Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs vnd
Lebens thut / vnd den senen / der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr
entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXV.

Item / So einer jemand mit einem mordischen oder tödlichen Waf-
fen oder Wehr oberlauffet / ansicht oder schlägt / vnd der benöthigt kam
füglich / ohn Verdlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre /
vnd guten Leimunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben /
ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den
benöthigten entleibet / er ist darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner Ge-
genwehr nicht schuldig zuwarten / bis er geschlagen wird / als etlich vn-
verstendig Leut meinen.

Daß

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

Item / Welcher sich aber einer gethonen Nothwehr berühmet vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der nicht gestendig ist / so leget das Recht dem Thätter auff / solche Nothwehr obgemelter massen zu Recht gnug zubeweisen / beweist er die nicht / er wird schuldig gehalten.

CLXVI.

Wann vnd wie / in Sachen der Nothwehr / die Beweysung auff den Ankläger kompt.

Item / So der Ankläger der ersten thätlichen Ansechtung oder Benödtigung (darauff als vor steht / die Nothwehr gegründet) bekentlich ist / oder bestiendig nicht verlaugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der Todtschleger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethon haben soll / wann der Entleibt het fürgewandter bekentlichen Ansechtung / oder Benödtigung / rechtmässig Ursach gehabt / als geschehen möchte / So einer / einen vnkeuscher Werck halb bey seinem ehelichen Weib / Tochter oder andern bößlichen sträfflichen Vbelthaten sünde / vnd darumb gegen demselben Vbelthäter / thätliche Handlung / Zwanck oder Gefengknuß (wie die Recht zulassen) surnähme / Oder dem Entleibten het gebürt / den verklagten Todtschleger von Amptswegen zusahen / vnd die Nothdurfft erfordert / ihne mit Wassen solcher Gefengknuß halb zubetrohen / zwingen vnd nödtigen / daß er also in Recht zulässiger weiß gethon hett. Oder / so der Kläger in diesem Fall ein solche Meinung sargebe / daß der angezogen Todtschleger darumb kein rechte Nothwehr gethon hett / wann er were deß Entleibten / als er ihn erschlagen hette / ganz mächtig / vnd von der Benödtigung erledigt gewest. Oder meldet / daß der Entleibt nach gethoner ersten Benödtigung gewichen / dem der Todtschleger auß freyem Willen / vnd vngenötter Ding nachgefolgt / vnd ihn erst in der Nachvolg erschlagen het. Mehr so fürgewant wurde / der Todtschleger wer dem Benödtiger wohl süglicher weiß / vnd ohn Sehrigkeit

CLXVII.

Bambergisch

igkeit seines Leibs / Lebens / Ehren / vnd guten Leimunds halb entwichen /
darumb die Entleibung durch den verklagten Todtschleger nicht auß ei-
ner rechten entschuldigten Nothwehr / sonder bößlich geschehen wer / vnd
darumb peinlich gestrafft werden solte / Solch obgemelt oder der gleichen
Fürgeben / soll der Ankläger / wo er deß genessen will / gegen Erfindung /
daß der Todtschleger durch den Entleibten erslich (als vor sich) benö-
tigt worden ist / beweysen / Vnd so er eine derselben obgemelten / oder
andere dergleichen rechtmessige Verursachung / gegen der ersten vnlaug-
barn Ansechtung oder Benöttigung genugsam beweist / so mag sich sol-
cher Todtschleger keiner rechten oder genßlichen entschuldigten Nothwehr
behelffen / vnangesehen / ob außgefürt oder gestanden wurde / daß ihn der
Entleibt (als vor von der Nothwehr geschriben steht) erslich mit einer
mörderischen oder tödlichen Wehr angefochten hette. So aber der Klä-
ger der ersten erfunden Benöttigung halb / kein solche rechtmessige ver-
ursach beweise / sonder der verklagt Todtschleger seiner berühmten Noth-
wehr halb außsündig machet / daß er von dem Entleibten mit einer mör-
derischen oder tödlichen Wehr (als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist)
erslich angefochten worden were / so ist die Nothwehr durch den verklag-
ten Todtschleger außgefürt / vnd soll doch gemelte Rundschaft beeder
Theyl / weß sie der haben / mit einander zugelassen vnd gestellt werden.
Nämlich ist hierinnen zumercken / so einer der ersten Benöttigung halb
redliche Ursach zur Nothwehr gehabt / vnd doch in der That nicht alle
Umbstende / die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören / ge-
halten hett / ist noth / gar eben zuermessen / wieviel oder wenig der Thä-
ter zur That Ursach gehabt habe / vnd das fürter die Straff an Leib /
Leben / oder aber zu Buß vnd Besserung erkant werde / alles nach son-
derlicher Rathgebung der Rechtsverstendigen / wann diese Säll gar sub-
tile Vnterscheide haben / darnach sie anderst vnd anderst / schwerlicher
oder linder geurtheilt werden sollen / welche Vnterscheid dem gemeinen
Mann hierinnen verstendlich nicht erklärt werden mögen.



So einer mit vnforglichen Dingen geschlagen / oder an-
griffen würde / deßhalb einen Todtschlag thäte /
vnd sich einer Nothwehr zugebrau-
chen vermeint.

Item / So einer Jemand mit einem solchen Ding anfächt oder
schlüg / darauff nicht Fehrlichkeit deß Lebens stände / als zugleich weiß /
einer schlüg Jemand ohn sonder gefehrlich Streich deß Lebens halb mit
einer Hand / oder rauffet ihn bey dem Hare / vnd der also geschlagen
oder gerauffet were / ersäch denselben mit einem Messer / ein solcher möchte
nicht sagen / daß er ein rechte Nothwehr / die ihn von peinlicher oder Bür-
gerlicher Straff entschuldiget / gethon hette / wo aber ein Starcker einen
schwachen so gefehrlich hart mit Feusten schlüge / vnd nicht nachlassen
wolte / dadurch der Schwach auß redlichen Ursachen besorgen möchte /
daß er ihn zutodt schlüg / vnd dann den Nöttiger durch Gebrauchung
der Waffen entleibt / vnd solche gefehrliche Benöttigung genugsam be-
weyfen möchte / er wird dadurch auch als für ein Nothwehr entschuldi-
get / vnd ist dem Ankleger in allweg sein Beweyfung dagegen auch vor-
behalten / Auß dieser Gleichnuß mag man andere dergleichen Fäll auch
wohl verstehen / vnd nach ihrer Gelegenheit vrtheilen.

CLXVIII.

Von Entleibung das Niemand anders gesehen
hat / vnd ein Nothwehr fürge-
wandt wird.

Item / So einer Jemand entleibt / daß Niemand gesehen hat / vnd
will sich einer Nothwehr gebrauchen / der ihm die Klegger nicht gestehen /
in solchen Fällen ist anzusehen der gut und böß Standt jeder Person /
die stat da der Todtschlag geschehen ist / was auch jeder für Wunden
vnd Wehr gehabte / vnd wie sich jeder Theyl in dergleichen Fällen / vor
vnd nach der That gehalten habe / welcher Theyl auch auß vorgehen-

CLXIX.

L ij

den

Bambergisch

den Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils oder Nutz haben möge / den andern an dem Orth / als die That geschehen ist / zuerschlagen oder benötigen / darauß mag ein guter gerechter / vernünftiger rechtverstendiger Richter ermessen / ob der fürgerwandten Nothwehr zuglauben sey oder nicht / vnd soll die Vermutung der Nothwehr / wider die bekentlichen That statt haben / so muß dieselbig Vermutung gar gut stark beständig Ursach haben / aber der Thäter möcht wider den Entlebten soviel böser / vnd sein selbsthalb soviel guter stärker Vermutung darbringen / ihme wer der Nothwehr zuglauben. Solche Ursachen alle zuerklären / mag durch diese Ordnung nicht wohl gründlich / vnd jederman verstendig geschehen / aber nämlich ist zu merken / daß in diesem fall aller obgemelter Vermutung halb / die Beweysung dem Thäter aufgelegt werden soll / doch vnabgeschnitten dem Kläger der Beweysung / die er dawider fürbringen wolt / vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweyffel hat / so ist noth / in der Vrtheyl der Rechtsverstendigen Rathe / mit Fürlegung aller Umstände / statlich zugebrauchen / wann sich dieser Fall mit gar viel zweyffels vnd Unterschiede / für vnd wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschichte nicht alle zubedencken oder zusetzen seyn.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.

CLXX.

Item / Ob einer ein Weib erschlug / vnd sich einer Nothwehr berühmt / in einem solchen Fall ist außzuführen vnd anzusehen die Gelegenheit des Weibs vnd Manns / auch ihr beyder gehabter Wehr vnd That / vnd darinnen nach Rathe der Rechtsverstendigen zu vrtheilen / Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr verursachen mag / so wär doch möglich / daß ein grausam Weib / einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte / vnd sonderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hette.

So

So einer in rechter Nothwehr / einen Unschuldigen
wider seinen des Thäters Willen /
entleibet.

Item / So einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr / wider seinen Willen / einen Unschuldigen mit Stichen / Streichen / Würffen oder Schüssen (so er dem Nötiger meinet) getroffen vnd entleibet hat / der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt. CLXXI.

Von vngesährlicher Entleibung / die wider eines Thäters Willen geschieht / aufferhalb einer Nothwehr.

Item / So einer ein zimlich vnderbotten Werck an einem Ende oder Orth / da solch Werck zimlich ist / thut / vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesährlicher weiß / wider des Thäters Willen / jemand entleibet / derselbig wird in viel weeg (die nicht möglich zubennen seyn) entschuldiget / vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge / setzen Wir diese Gleichnuß. Ein Barbierer schiret einem den Bart in seiner Stuben / als gewöhnlich zuscheren ist / vnd wird durch einen andern also gestossen oder geworffen / daß er dem / so er schiert / die Gurgel wider seinen Willen abschneydet. Ein ander Gleichnuß / so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt siehet oder sitzet / vnd zu dem gewöhnlichen Plat scheuffet / vnd es lauffet ihm einer in den Schuß / oder ihme leß vngesährlicher weiß / vnd wider seinen Willen / sein Büchs oder Armbrust / ehe vnd er recht anschlegt vnd abkompt / vnd scheußt also jemand zu todt / diese beyde seyn entschuldiget. CLXXII.
Vnterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewöhnlichen statt / jemand zuscheren / Oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt / da man sich versehen möchte / daß Leuth wanderten / zuschießen / oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnsürsicherlicher weiß / vnd wurde

Bambergisch

also von dem Barbierer oder dem Schützen (als obsteht) jemand ent-
leybet / Der Thäter keiner wird ganz entschuldigt / aber dennoch ist
mehr Barmherzigkeit bey solchen Entlehnungen / die vngesehrlich auß
Geilheynt oder Vnbehutsamkeit (doch wider des Thäters Willen gesche-
hen) zuhaben / dann was arglistiglich vnd mit Willen geschieht / Vnd
wo solche Entlehnung geschehen / sollen die Vrtheyler bey den Rechts-
verstendigen (so es vor ihn zu Schulden kompt) der Straff halben Raths
pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnissen / mag in vnbenannten
Fällen / ein Verstendiger wohl mercken vnd erkennen / was ein vngesehr-
liche Entlehnung ist / vnd wie die Entschuldigung auff ihr trägt / vnd
nachdem diese Säll oft zu Schulden kommen / vnd durch die Vnverstän-
digen darinnen gar vngleich gericht mag werden / ist die angezeigt kurz
Erklärung vnd Warnung / derhalb auß guten Ursachen geschehen / da-
mit der gemein Mann etwas Verstands des Rechten / darauß nehmen
möge / Jedoch so mögen diese Säll se zuzeyten gar subtile Vnterscheid
haben / die dem gemeinen Mann / so an den Hals Gerichten sitzen / vn-
verstendig vnd begreyfflich nicht zumachen seyn / Hierumb sollen die Vr-
theyler in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu Schulden kompt)
der angezeigten Erklärung halb / Rechtsverstendiger Leuth Rathe nicht
verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man
zweyffelt / ob er an der Wunden oder
sonst gestorben sey.

CLXXIII.

Item / So einer geschlagen wurde / vnd über etlich Zeit darnach
stirbt / also daß zweyffeltich were / ob er der geklagten Streych gestorben
were oder nicht / in solchen Fällen mögen beide Theyl / wie von Wey-
sung gesetzt ist / Kundschaft (zur Sach dienstlich) stellen / vnd sollen
doch sonderlich die Wundärzt / der Sach verstendig / vnd ander Perso-
nen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten
hab /

hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe / vnd in solchen Vrtheylen sollen die Vrtheyler auch Raths pflegen.

Von den Jenen / so einander in Mordten vnd Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.

.VXXID

Item / So etlich Personen mit fürgeßtem vnd vereinigttem Willen vnd Muth / Jemand bößlich zuermorden / einander Hülff oder Beystand thun / dieselben Thäter alle / haben das Leben verwürckt. So aber etlich Person vngeschichts in einer Schlachtung beyeinander wehren / einander hülffen / vnd Jemand also ohn genugsam Vrsach erschlagen wurde / so man dann den rechten Thäter weiß / von des Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger / mit dem Schwere zum Todt gestrafft werden / wer aber der Entleibt durch mehr dann einen / die man weiß / gefehrlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen / oder verwund worden / vnd man köndt nicht beweißlich machen / von welcher sonderlicher Hand vnd That er gestorben were / so seyn dieselben / so die Verletzung (wie obsteht) tödtlich gethon haben / alle als Todtschleger / vorgemelter massen zum Todt zustraffen. Aber der andern Beystender / Helfer vnd Vrsacher Straff halb / von welches Hand obbestimpter massen / der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würd / vnd man möcht keinen wissen / davon er (als obsteht) verletzt worden were / sollen die Vrtheyler Unser Rätthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Vmbstende / vnd Gelegenheit solcher Sachen / soviel sie erfahren mögen / wann in solchen Fällen / nach Ermessung mancherley Vmbstenden (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnterscheidlich geurtheilt werden soll.

CLXXIIII.



Hernach

Bambergisch

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt /
die auch Entschuldigung auff ihnen tragen
mögen / so darinn ordentlicher weiß
gehandelt wird.

CLXXV.

Item / Es seyn sonst ander mehr Entleibung / die auß vnsträfflichen
Vrsachen geschehen mögen / so dieselbigen Vrsachen recht vnd ordentlich
gebraucht werden / Als da einer Jemand vmb vnkeuscher Werck willen /
die er mit seinem Ehwelb oder Tochter übet / erschlegt / wiewor in dem
hundertten vnd fünff vnd vierzigsten Artickel des Ehebruchs davon ge-
setzt ist.

Item / So einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut /
Jemand erschlegt.

Item / So Leut tödten / die ihr Sinn nicht haben / Mehr so ei-
nem / jemand von Ambswegen zufangen gebüret / der vnzimlichen frä-
wenlichen vnd sorglichen Widerstand thut / vnd derselbig widerseßig darob
entleibt wird.

Item / So Jemand ein Echter entleibet / auch so einer Jemand
bey nächtllicher Weil / gefehrlicher weiß in seinem Haus findet / vnd er-
schlegt / oder / so einer ein Thier hat / das Jemand tödtet / vnd er der-
gleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat /
wiewor in dem hundertten vnd ein vnd sechzigsten Artickel davon gesetzt
ist. Diese nechste obgemelte Fall alle / haben gar viel Vnterscheide /
wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff ihn tragen / das
alles zulang zuschreiben vnd zuerklären were / vnd dem gemeinen Mann
auch irrig vnd ergerlich seyn möcht / wo solches alles in dieser Ordnung
solt beschriben werden. Hierumb so dieser Sach eine für Richter vnd
Brtheyler kompt / sollen sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / vnd
ihnen nicht eigen vndermünfftig Regel oder Gewonheit / darinnen zuspre-
chen / machen / die dem Rechten widertwertig seynd / als viel an den Hals-
Gerichten geschicht / daß die Brtheyler der Vnterscheide jeder Sach /
nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit / vnd mag nicht wohl
anders

anders seyn / dann daß sie sich zuvielmaln irren / thun den Leuthen un-
recht / vnd werden an ihrem Blut schuldig / So geschieht auch viel /
daß Richter vnd Brthenler die Missethäter gänstigen / vnd ihr Hand-
lung darauff richten / wie sie ihnen zu gut / das Recht verlengern / vnd
wissentlich Vbelthäter dadurch ledig machen wollen / vermeinen vielleich-
entlich einfeltig Leuth / sie thun wohl daran / daß sie denselben Leuthen ihr
Leben retten / sie sollen wissen / daß sie sich damit schwerlich verschulden /
vnd seyn den Anklägern deßhalb vor Gott vnd der Welt / Wiedera-
lehrung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Brthenler / ist bey seinem
Eynde / vnd seiner Seel Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verstand /
gleich vnd recht zurichten / vnd wo ein Sach über sein Verstand ist /
der Rechtsverständigen Rathe zusplegen / Wann zu grossen Sachen (als
zwischen dem gemeinen Nutz / vnd deß Menschen Blut zurichten) gro-
ßer ernsthafter Fleiß gehört / vnd anfehrt soll werden.

CLXXV

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekentlicher
That fürgewandt / außgeführt
werden sollen.

Item / So jemandt einer That bekentlich ist / vnd derhalb Ursa-
chen anzeigt / die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möch-
ten / als vor bey jeder geordneten peinlichen Straff / wie vnd wann die
entschuldigt werden mag / gesetzt ist / so soll vnser Amptman / Gastner
oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche sein fürgegebene Entschul-
digung genugsam beweysen könne / so er dann das durch sich oder sein An-
waldt fürderlich zuthun / vrbietig ist / so soll er oder sein Anwaldt (weß
sie für Entschuldigung solcher That halb beweysen wollen) durch rechts-
verständlich Leuth / oder durch den Gerichtschreiber in Gegenwertigkeit
deß Richters aufzeichnen lassen / so dann Unser Richter mit gehabtem
Rathe Unser Weltlichen Hof-Rathe / dieselben Bewysung-Artickel dar-
für erkennet / wo die bewiesen wurden / daß dieselben angezeigten Ursa-
chen die geklagten vnd bekanten Thate / von peinlicher Straff entschul-
digen / so sollen deß Thäters Anwalde auff ihr ansuchen / mit solcher erbo-
tenen

CLXXVI

CLXXVII

Hofräte .

Beweis-Bericht

Bambergisch

letten Beweysung (auch weiß der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt) zugelassen / auch durch Unser Rätthe deßhalb Kundschaftverhö- rer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dem vier vnd siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / von Form vnd Maß der Beweysung gesetzt ist / Auch sollen etlich Ar- tikel nechst hernach volgent / deßhalb angesehen / vnd so dieselben Fall zu Schulden kommen / darnach gehandelt werden / wo gezweiffelt wird / soll Raths gepflogen werden.

So deß Thäters gegebene Beweysung-Artikel nicht beschließen.

CLXXVII. Item / So aber die obberührte Beweysung-Artikel durch Unsern Richter / mit gehabtem Rätthe Unser Weltlichen Hof-Rätthe dafür er- kant würden / ob gleich solche erbottene Beweysung geschehe / daß die dannoch nicht dienstlich zu deß Thäters Entschuldigung were / so soll die selbig Beweysung nicht zugelassen / sonder aberkant / vnd alsdann durch Unsern Richter vnd Gericht (da der Thäter innen lege) mit fürderli- chem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen be- kentlichen offenbaren Thäter gebürt.

Über wene die Akung in obgemelter Ausführung gehen soll.

CLXXVIII. Item / So aber einer jemandt entleibt hett / deßhalb in Gefenck- nuß köme / auch der Entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemel- ten Ursachen eine / die ihn solcher Entleibung halb / gar oder eins theils entschuldigen möchten / mit Kundschaft (wie davon gesetzt ist) aufsfü- ren wolt / so sollen deß beklagten Freund dem Kläger zuorderst vor Un- serm Amtmann vnd Richter / einen notdürfftigen Bestalt / Caution vnd Versicherung thun / ob sich solch fürgegebene Entschuldigung deß beklag-

beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfände / daß dann des
Beklagten Freunde die Ahnung des Beklagten / auch dem Kläger Kost
vnd Schäden / nach messigung Unser Ráthe / außrichten wöllen / dar
ein derselbig Kläger durch die vnterstanden vnerfindlichen Aufsürung der
berühmten Entschuldigung bracht wurde / Damit gedencen Wir zu
sürkommen / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrüge
liche Aufsätze / nicht zu Schaden bracht werde.

CLXXIX

Von grosser Armutz des / der sich obgemelter
massen außführen wolt.

Item / So aber der Beklagte so ganz arm wer / auch nicht Freund
hett / die jetztgemelten Bestalt / Caution / Bürgschafft vnd Versicherung
zuthun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldig
ten Entleibung halb / redliche Entschuldigung hette / Sollen sich Unser
Amptmann vnd Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß /
soweit sie mögen erkundigen / Unsern Ráthen solches alles außsürlich zu
schreiben / vnd deshalb Bescheids von ihnen warten.

CLXXIX.

CLXXIX

So einer in der Mordacht were / in Gefencknuß
kóme / vnd sein Vnschuld auß
führen wolte.

Item / So einer in Gefencknuß kóme / der darvor in die Mord
acht erkant were / vnd in der Gefencknuß sein Entschuldigung (wie in
den vorgemelten Artickeln / davon sagend / gesetzt ist) außzuführen er
báte / der soll (vnangesehen daß er darvor in die Mordacht erkant we
re) mit bestimpter Aufsürung zugelassen werden.

CLXXX.



M II

So

Bambergisch

So einer vmb ein Entleibung peinlich beklagt wurde / vnd derhalb Entschuldigung außführet.

CLXXXI.

Item / So aber einer jemand vnlugbarlich entleibt hett / darumb peinlich angenommen vnd beklagt würde / vnd doch solcher Entleibung halb Ursach fürbrächt / daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden sollte / Alsdann soll dieselbig Sach zwischen beeden Theyln Burgerlich gerechtvertigt werden / vnd die Partheyen Vnsrem Amptmann oder Richter / Pflicht vnd nottürfftigen Bestalt thun / solchen Auftrag vor Vnsrem Rāthen zunemen vnd zugeben / endlich vnd ohn alle Wegerung.

Von Rechtlicher Außführung einer That / vor der Gefencknuß.

CLXXXII.

Item / So aber einer / ehe er in Gefencknuß köme / Ursachen zu einer entschuldigten That / mit Recht außführen wolt / der sollt das nit andert anderst thun / dann vor Vnsrem Land-Gericht / nach laut desselben Vnsers Land-Gerichts Reformation / durch etwan Vnsrem Vorfahrt Bischoff Veiten löblicher vnd seliger Gedächtnuß auffgericht / vnd sollen Richter vnd Brthenler / zu solchen Erkantnissen Einschung in diese Vnsere Hals-Gerichts-Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist / sich desto baß den Grund des Rechts mit solcher ihrer Erkantnuß wissen zurichten vnd zuhalten / An welchen andern Vnsren Zenten oder Hals-Gerichten / solche Inzicht oder Entschuldigung hievor auch außgefürt worden weren / thun Wir durch diese Vnsrer Ordnung füran abe / Wir liessen dann etlichen Vnsren Zent-Gerichten / sonderlich solches durch briefflich Brkunde zu / Vnd ob Wir das eheten / so sollt doch dieselbig Außführung daselbst nicht anderst geschehen / oder Krafft haben / dann mit der Maß / wie in berührter Vnsrer Land-Gerichts- vnd dieser Vnsrer Ordnung davon klärlich gesetzt ist. Vnd sollen an

len andere Mißbräuch denselbigen Ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurz herkommen / nicht gehalten oder zugelassen werden.

Item / So auch ein Thäter einer Entlebung halb / ehe er in Gefencknuß köme / die Entschuldigung seiner gethonen Thate / an Unserm Land-Gericht außzuführen / Rechtlich angefangt hette / vnd deshalb in ernstiger Vbung stünde / so solt vor Außgang desselbigen Rechts / an keiner Unser Zent mit der Mordacht wider ihn gehandelt werden / der Thäter wurde dann dieselben rechtlichen Außführung über ein halb Jahr auß seinen Schulden gefehrlicher weiß verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in dieser Unser Reformation von der Mordacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwainzigsten Artikel ansehent / deshalb klärlich geschrieben steht.

Hernach volgen etliche Artikel von Diebstal.

Zum ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / So einer erslich gestolen hat / vnter fünff Galden / (daß aber von fünff Vngerischen Galden zuverstehen) Werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nicht beschrien / berüchtigt / oder betretten wurde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal nicht fünff Galden (wie obgemelt) oder darüber Werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / Vnd wenn solcher Diebstal nachmals erfarn wird / vnd der Dieb mit oder ohn den Diebstal einkompt / so soll ihn Unser Richter darzu halten (so es anders der Dieb vermag) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwispelt zubezalen / vnd mag Unser Richter an Unser statt / auch als viel vom Dieb nemen / als er dem Beschedigten gibt / Vnd

M. iii

soll

Bambergisch

soll Unser Richter darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen / vnd nachvolgens des Lands verweisen / lang oder kurz / alles nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / Wo aber der Dieb kein solche Geltbusz vermag / soll er desto herter im Kercker am Leib gestrafft werden / Vnd so der Dieb nicht mehr vermag / oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wieder geben / oder nach einfaches Werth bezalen oder vergleichen / vnd soll der Beschädigt mit derselben einfaches Vergleichung des Diebstals (aber mit Vbermaß nicht) Unser obgemelten Geltbusz vorgehn / doch soll der Dieb im außlassen / sein Usung / so er in der Gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig seyn / vnd den Bütteln (ob er es hat) einen Gülden für ihr Mühe vnd Fleiß geben / Vnd zudem allen / nach der besten Form / ewige Brphede thun / von Sicherheit vnd Enthaltung wegen eines gemeinen Frids.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit
der Dieb beschrien wird / ist
schwerer.

CLXXXIII. Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnter fünff Vngerische Gülden Werth ist (ehe vnd er an sein getwarfamt Kompt) betretten wird / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Auffruhr machet / vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner Diebstal / vnd beschwert ihme die gemelt Auffruhr oder Verächtigung die That / also / daß der Dieb in Branger gestellt / mit Rhu- ten außgehawen / vnd das Land verbotten werden soll / vnd soll zudem allen / in der besten Form / ewige Brphede thun / Were aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey besserung zuhoffen were / mag ihn der Richter (jedoch ohn Unser Weltlichen Hof-Räthe Zulassung vnd Verwilligung nicht) Burgerlich / vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zalen / dem Richter auch als viel geben / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem Diebstal gesagt ist.

Von

Von ersten gefährlichen Diebstalen / durch Ein-
steygen oder Brechen / ist noch
schwerer.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeldetem Stelen / jemand bey **CLXXXV.**
Tag oder Nacht in sein Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt /
oder mit Waffen (damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt)
verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehrer
Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach be-
rührt / oder betreten / so ist doch der Diebstal darzu (als obsteht) **CLXXXV.**
gebrochen oder gestigen würd / ein geflißner gefährlicher Diebstal / so ist
in dem Diebstal der mit Waffen geschieht / einer Vergeweltigung vnd
Verletzung zubeforgen / Darumb in diesem Fall der Mann mit dem
Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit
der Personen / vnd Ermessung des Richters / in ander Weg / mit Auf-
stechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern
dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal fünf Gulden werth / oder darüber /
vnd sonst ohn beschwerlich Umstende /
soll man Raths pflegen.

Item / So aber der erste Diebstal groß / vnd fünf Gulden / daß **CLXXXVI.**
aber von fünf ungerischen Gulden oder drüber / verstanden werden soll /
oder darüber Werth were / vnd der Umstende / so den Diebstal (wie
oben davon gemelt ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde / aber
dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff / **CLXXXVI.**
dann ein Diebstal der geringer ist / Vnd in solchen Fällen / muß man
ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berührt
oder betreten sey / Mehr soll ermessen werden / der Stand vnd das Be-
sen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der
Diebstal seyn möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben ortho-
len.

Bambergisch

Item. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leuth Vernunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal (so offte sich der also begibt) Unser Richter vnd Vrtheyler Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / vnd nach solchem erfundenen Rathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen (als vor steht) gestolen het / so sollt er (wie oben steht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch außserhalb Einsteigens oder Brechens (als obsteht) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebstal auff gründliche Erfahrung der Wahrheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht fünff Bingerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Richters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun / vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo aber solche zween Diebstal fünff Bingerische Gilden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechtsverständigen Raths (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten werden.

Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl gestolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist) erfunden wurde / das heist vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich gemacht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr

Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal funden wird.

Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschweruß (so in den vorgesezten Artickeln unterschiedlich gemelt seyn) erfunden wurden / soll die Straff erkant werden / nach der meisten Beschwerung / so bey dem Diebstal funden wird. CLXXXIX.

Von jungen Dieben.

Item / So der Dieb / oder Diebin vnter vierzehnen Jahren were / die solt man vmb Diebstal ohn sonder Ursach / auch nicht vom Leben zum Tode richten / sonder der obgemelten Leib oder Geltstraff gemess / mit sampt ewiger Brpheide gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahent bey vierzehnen Jahren were / vnd der Diebstal groß / oder obbestimbt beschwerlich vmbstende / so gefehrlich dabey erfunden wurden / also / daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht / so sollen Richter vnd Brtheyler / deßhalb auch (wie obsteht) Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gute / Leib / oder Leben / zustraffen sey. CXC.

So einer etwas heimlich nimbt / von Gütern / der er ein nechster Erbe ist.

Item / So einer auß Leichtvertigkheit / vnderstand / oder Thorheit / etwas heimlich nime / von Gütern / der er sonst ein nechster Erb were / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeben / vnd ein Theil den andern derhalben anklagen wurde / Sollen Richter vnd Brtheyler / mit Entdeckung aller vmbstende / der Rechtverstendigen Raths pflegen vnd erfahren / was in solchen Fällen das gemein Recht sey / vnd sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter / in diesen Fällen / von Amptswegen nicht klagen noch straffen. CXCI.

N Stelen

Bambergisch

Stelen in rechter Hungersnoth.

CXCII. Item / So jemand durch rechte Hungersnoth / die er / sein Weib oder Kinder erlitten / etwas von essenden Dingen zustelen geursacht wurde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schedlich were / sollen abermals Richter vnd Brtheyler (als obsteht) Raths pflegen / Ob aber derselben Dieb einer / vnsträfflich gelassen wurde / so soll ihn doch der Kläger vmb die Klage / deshalb gethon / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd Nutzungen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

CXCIII. Item / Wer bey nächtlicher Weyl jemand sein Frucht / oder auff dem Felde Nutzung (wie das alles Namen hat) heimlicher vnd gefehrlicher weyß nimbt / vnd die hinweg trägt / oder fährt / das ist auch ein Diebstal / vnd soll wie andere Diebstal / vorgemelter massen / gestrafft werden / Desgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nâme / vnd weck trüge / grossen mercklichen vnd gefehrlichen Schaden thäte / soll auch (wie obsteht) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essend Frucht nâme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefehrlichen Schaden thete / der solt nach Gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Geletz herkommen / oder nachmals durch die Oberrn geordnet wird.

Von Holz stelen / oder verbotten weyß abhawen.

CXCIIII. Item / So einer jemand sein gehawen Holz heimlich hinweg fährt / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der Sach zustraffen: Welcher

Welcher aber in eines andern Holz / heiliger vnd verbottner weiß hatwet / der rufft dem Förster / vnd wagt ein Burgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orts / ic. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotte-
 ner Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz gefehrlicher oder dieblicher weiß abhiebe / der soll nach Rathe der Verstandigen / hefter gestrafft werden.

CXCIII.

Straff der jehnen / die Fisch stelen.

Item / Welcher auß Wehern oder Beheltnussen Fisch stilt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / So aber einer auß einem fließenden ungefangen Wasser / Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen / vnd Rathe der Verstandigen.

CXCIV.

Straff der jehnen / die mit vertrauter oder hinter-
 legter Habe / vntrewlich handeln.

CXCV.

Item / Welcher mit eines andern Gütter (die ihm in gutem Glau-
 ben zubehalten vnd verwahren gegeben seyn) williger vnd gefehrlicher weyß / dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat soll einem Diebstal gleich / gestrafft werden.

CXCVI.

Diebstal heiliger oder geweychter Ding / an geweych-
 ten / auch ungeweychten Stetten.

C.

Item / Stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder Stet-
 ten / ist schwerer dann andere Diebstal / vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / so einer etwas heyligs oder geweychts stilt / an geweychten Stetten. Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an un-
 geweychten Stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweychte Ding / an geweychten Stetten stilt.

CXCVII.

Von Straff obgemelts Diebstals.

CXCVIII. Item / So einer ein Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament alsbald innen ist / oder so einer sonst ander Heiligthumb stilt / mit oder ohn die Gefesz / Mehr so einer die Gefesz stilt / darinn das heylig Sacrament / oder ander Heiligthumb behalten wird / vnd das Sacrament oder Heiligthumb darauß schüttet / Auch so einer geweychte Kelch oder Patene / vnd dergleichen tapffer Ding stilt / zc. Vmb solch Diebstal alle / sie geschehen an geweychten oder ungeweychten Stetten / Darzu auch / so einer vmb Stelens willen in ein geweychte Kirchen / Sacramenthaus / oder Sacristey bricht / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt / sollen allwegen / Dieb oder Diebin / mit dem Feser vom Leben zum Todte gericht werden.

CXCIX. Item / So einer einen Stock (darinn man das heylig Allmusen samlet) auffbricht / sperrt / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun vnterstehet / vnd der Stock stehet auff dem geweychten / man soll solchen Dieb auch verbrennen / Stehet aber der Stock nicht auff dem geweychten / man soll den Dieb (als vmb weltlichen Diebstal) vom Leben zum Todte richten.

CC. Item / So jemand bey tag / von geringen geweychten Dingen (aufferhalb der vorgemelten tapffern Stück) auß einer Kirchen stäle / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb (als vorsteht) nicht stieg / brach / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt / Oder so jemand weltliche Gütter / die in ein Kirchen geflöhent wehren / stäle / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefehrlich auffsperrt / Vmb diese Diebstal alle / darvon in diesen Articlen gemelt ist / soll die Straff gegen dem Dieb / mit allen Vmbstenden vnd Vnterscheiden / fürgenommen vnd gehalten werden / wie hievor von weltlichem Diebstal klärlich gesetzt ist / vnd soll dannoch solche Straffetwas ernstlicher geschehen / weniger Barmherzigkeyt beweist werden / dann
in weltl

in weltlichen Diebstählen / nachdem die Buehre / Verrückung vnd Verachtung der geistlichen Güter / grösser ist / dann in weltlichen Sachen.

Item / Doch soll in Geistlichen Diebstählen die Hungersnoth / auch Zucht vnd Torheit der Person / wo der eins mit Grund angezeigt wurde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstählen deßhalb gesetzt / darinn gehandelt werden.

Von Straff oder Versorgnuß der Person / von den man auß erzeugten Ursachen / übels vnd missethat warten muß.

Item / So einer ein Vpfehde fräuenlich oder fürschlich verbrochen / sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärct hette. Item / ob etner über vorgeübte nachgelassne vnd gerichtete Missethat / schlechtlich mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen übels zuthun (doch sonst ohn weyter beschwerlich Vmbstende) trohet / vnd aber damit nicht soviel gethon het / daß ihme darumb das Leben (wie hernach im zweyhundertten vnd vierdten Artikel / von vnterstanden Missethaten geschrieben steht) genommen werden möchte / oder sonst auß ander dergleichen guten Ursachen / einer Person nicht zuvertrauen vnd glauben were / daß sie die Leuth gewaltsamer thätlicher Beschädigung vnd übels verträge / vnd bey Rechte vnd der Billigkeit bleiben ließ / vnd sich solches zu Rechte gemuglam erfünde / auch dieselbig Person deßhalb kein Gewißheit / Noturfft / Caution vnd Sicherheit machen köndte / Solchen künfftigen vnrechtlichen Schaden vnd Vbel zufürkommen / soll dieselbig vnglaublich bößhafftig Person / in ein ewige Gefencknuß / durch die Schöpffer rechtlich erkant werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertig / oder ohn merckliche Gefehrlichkeit künfftigs Vbels (als obsteht) sonder mit Rathe der Rechtverständigen geschehen.



Bambergisch

Von Straff der Fürderung / Tröstung / Hülf /
Ursachen / vnd fürschieben der
Missethäter.

CCIII. Item / So jemand einem Missethäter zu Übung einer Missethat
wissentlich vnd gefehrlicher weyß einigerley Hülf vnd Beystand thut /
Ursach / Tröstung oder Fürderung / darzu gibt / wie das alles Namen
haben mag / ist peinlich zustraffen / aber (als vorsteht) in einem fall
anderst / dann in dem andern / Darumb sollen in diesen Fällen / die Br
theyler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder
Leben soll gestrafft werden / Raths pflegen.

Straff vnterstandener Missethat.

CCIIII. Item / So sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen
Wercken (die Zuvoßbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) un
tersteht / vnd doch an Vollbringung derselbigen Missethat / durch ande
re Mittel / wider seinen Willen / verhindert würd / solcher böser Will
daraus etliche Werke (als obsteht) volgen / ist peinlich zustraffen / aber
in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen Gelegenheit vnd
gestalt der Sach / darumb sollen solcher Straff halb / die Brtheyler
Raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen soll.

Von Vbelthätern / die Zucht oder andern Sachen
halb / ihr Sinn nicht haben.

CCV. Item / Wurde von jemand / der Zucht oder andern Gebrechen
heit halb / wissentlich seiner Sinn nicht hette / ein Vbelthat begangen /
das soll mit allen Vmbstenden an Vnsere Räte gelangen / vnd nach
Rathe derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

So

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem
Gefangenen aufhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem / der peino-
lich Straff verwürdt hat / aufhilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff /
an statt des Vbeltheters (den er außgelassen hat) leiden / köme aber der
Gefangen durch seinen Vnsleiß auß Gefencknuß / solcher Vnsleiß soll
nach gestalt der Sach / vnd Rath Vnser Räte / gestrafft werden.

CCVI.

Was Vbeltheter auß geweychten oder ge-
freyten Stetten zunemen
seynd.

Item / In geweychten oder gefreyten Stetten / seynd außgeschlos-
sen öffentliche Rauber / oder die seynen / die Weg vnd Strassen mit Mör-
derer vnd Rauberer verlegen / vnd vnsicher machen / auch welche die
Leuth an ihren Eckern vnd Früchten mit Brennen oder andern bösen
Vbelthaten beschädigen vnd verderben / auch welche dieselbigen / zu Ver-
bringung der obbestimten Vbel / haufen oder halten / mehr / welche an
geweychten oder gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich
derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obge-
melten Vbelthäter alle (darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu-
richten hat) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß
Zulassung der Recht / doch so es ein Geistliche Freyheit betrifft / mit wis-
sen des Pfarrheris / oder Obersten derselben Kirchen / vnversert vnd vn-
verbrochen derselben Freyheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom-
men werden / vnd daß die Ursachen darumb solch Nennung auß geistli-
chen Freyheiten (als obsteht) zugelassen ist / nachmals mit genugsamen
Glauben vor Vnserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt angezeigt / be-
wiesen vnd außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so we-
re durch den Eingriff die Geistlich Freyheit verbrochen / vnd die Ein-
greiffet

CCVII.

52
Bambergisch

greiffet derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten (als obsteht) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht (oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unsern Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen gehalten mag / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /

Item / Weytter was der Beklagt zu solcher Klage für Antwort gibt / so er erslich ohn Marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber Tag vnd Jahr / darauff ein jede vor vnd nachberührte Handlung geschicht / auch wer jedesmals dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er / der Schreiber / soll sich (daß er solches gehört vnd beschrieben habe) selbs auch vnderschreiben.

CCIX.

Item / So der Beklagt der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger / der geklagten Missethat halb / redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwons halben / vor Unserm Amptmann / Cassner / Richter / oder geordneten Schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter Anzeigung halb / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Unsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenommen oder bewiesen wurden / soll alles eygentlich (wie vor gemelt ist) beschrieben werden.

CCX.

Item / Wo dann / nach Laut dieser Unser Ordnung / redlich Anzeigung vnd Verdacht / der Missethat halb / bewiesen / erkant / oder durch Unsere Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / daß man alsdann / Laut dieser Unser Ordnung / den Gefangenen erslich ohn Marter / vnd mit Betrohung derselben / ferner besprechen / auch Aufklärung seiner Vnschuldt ermahnen soll / was daselbst gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach Laut dieser Unser Ordnung / erfahren oder erkundigt wird / soll alles (wie obsteht) auch beschrieben werden.

CCXI.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekantter That halb / Vnterscheid sagt / die zu Erfahrung der Wahrheit (wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt) dienstlich seyn / vnd was fürter auch / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Erfahrung der Wahrheit / darauff gehandelt vnd erfunden

CCXII.

D

funden

Bambergisch

funden wird / das alles vnd jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderscheidlich nacheinander beschreiben.

- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach Laut dieser Unser Ordnung / weisen wolt / Soviele sich dann deßhalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das soll derselb Gerichtschreiber auch (wie obsteht) fleißig beschreiben / So aber deßhalb Unser Räte Commissarien geben / die sollen das (so vor ihn gehandelt wird) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.
- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch solche Ursachen / die ihne von der That entschuldigen möchten / anzeigt / das selbig / auch alle Bekundt / Kundschaft / Weisung / Erfahrung / vnd Erfindung derhalb / soll auch soviel sich in demselben Hals. Gericht zuhandeln gebüret / vnd sunst alles (wie obsteht) beschrieben werden.
- CCXV.** Item / Ob aber die Klag von Amptswegen herköme / vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an Unser Amptleut vnd Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser Unser Reformation / deßhalb gehandelt würdet / soll wiewor im andern Fall / deß Anklägershalb / geschrieben steht / alles ordentlich beschrieben werden.
- CCXVI.** Item / Die Beschreibung aller obberürter Handlung / sie geschehe von Amptswegen oder auff Ankläger / soll durch einen jeden Gerichtschreiber Unser Hals. Gerichte vorgemelter massen gar flässig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd Libelweiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Tag vnd Jahr / auch wer dobey gewest sey / melden / Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen vnderschriften / daß er solches alles gehört vnd geschrieben habe / damit auff solche förmliche gründige Beschreibung statlich vnd

vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es noth thun würde) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht (als vor steht) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

Ein Ordnung vnd Vericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Vrtheil der Todtstraff halb formiren solle.

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war, CCXVII.
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Vrtheil derhalb zum Todte (wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag (wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Vrtheil geschrieben steht) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. steht / da CCXVIII.
soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Vrtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem S. soll er die Vbelthat kürzlich melden.

Einführung einer jeden Vrtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut CCXIX.
meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das V. so gegenwertig vor diesem Vericht steht / der Vbelthat halb / so er mit S. geübt hat.

Bambergisch

**Merck die nachfolgenden Beschluß einer
jeden Urtheyl.**

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todte gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zu der Viertheylung.

Durch seinen ganzen Leib zu vier stücken zuschnitten vnd gehawen /
vnd also zum Todte gestrafft werden soll / Vnd sollen solche Viertheyl
auff die vier gemeinen Wegstrassen öffentlich gehangen oder gesteckt wer-
den.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder / vom Leben zum
Todte gericht / vnd fürter öffentlichen darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom Leben zum Todte
gericht werden solle.

Zum ertrencken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Todte gestrafft werden soll.

Zum

Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfälet werden solle.

Von Schleiffen.

Item / Wodurch der vorgemelten endlichen Urtheyleine zum Tode erkandt / beschlossen würde / daß der Ubelheter an die Gerichtsstatt geschleiffte werden solt / So sollen die nachfolgenden Wörter an der andern Urtheyl (wievor steht) auch hangen.

Vnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vndernünfftigen Thier geschleiffte werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

Item / Würde aber beschlossen / daß die verurtheyle Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt / So sollen die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheyl stehen.

Vnd soll darzu vor der endlichen Tödtung / öffentlich auff einen Wagen bis zu der Richtstatt ombgefürt / vnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formirung der Urtheyl zu ewiger Gefengnuß
eines sorglichen Mannß.

Auff warhafftige Erfahrung vnd Erfindung genugsamer Anzeigung zu bösem Glauben künsttlicher übelheteriger Beschädigung halben / ist zu recht erkant / das B. so gegenwertig vor Gericht steht / in ewiger Gefengnuß soll gehalten werden / damit Land vnd Leut vor ihm sicher seyn mögen.

D iij

Formi-

Bambergisch

Formirung der Vrtheyl einer überwunden Ehebrecherin.

CCXXI.^{is} Nach warhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auff B. die Vbelthätterin / so gegenwertig vor Gericht steht / ist zu recht erkendt / daß sie ihr Heyratgut vnd Morgengabe / gegen ihrem ehelichen Mann verfürcht hat / Vnd soll darzu auff des Klägers Kost vnd zimliche Verlegung zu ewiger Buß vnd Straff verspert gehalten werden.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt oder ewiger Gefencknuß geurtheylt werden soll.

CCXXII. Item / So ein Person durch unzweiffenliche endliche Überwindung / die auch / nach Laut dieser Unser Ordnung geschehen / an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleyben möge / Solche Vrtheyl solle Unser Banrichter (doch nicht anderst dann mit wissentlichem Rath oder Befehl Unser weltlichen Hof Rätthe) außserhalb der Schöpffen beschliessen / vnd vngewetten der Parthey / sonder allein von seines Richterlichen Ampts vnd Gewaltswegen (doch an der Richtstatt) öffen / vnd den Gerichtschreiber verlesen lassen / dieselbigen Vrtheyl sollen (wie hernach volgt) im auffschreiben / durch den Schreiber formirt werden / In beschliessung vnd öffnung obgemelter Vrtheyl mag Unser Banrichter etlich Schöpffen / die er ohn sondere Mühe vnd Kostung gehaben kan / seines Gefallens / zu ihm erfordern / die ihm auch also (wie obsteht) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch Unser Banrichter in obgemelten Fällen darob seyn / daß der Nachrichter sein Vrtheyl vollziehe.

Item / In Formirung der nechst nachgemelten Vrtheyl / soll der Gerichtschreiber (wo im selben Artickel ein B. steht) des Beklagten Nahmen benennen / Aber do das G. gesagt ist / soll er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der Urtheyl vorgemelter peinlicher
Leibstraff halb / die nicht zum Tode
gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger Erfindung / so nach Laut meines gnädigen Herzen von Bamberg Reformation geschehen / ist zu recht erkant / das B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der mißthätigen vnehrlichen Handlung halb mit S. geübt. CCXXIII.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer
jeden Urtheyl.

Abshneidung der Zungen.

Offentlich in Branger oder Eysen gestelt / die Zungen abgeschnitten / vnd darzu bis auff kündliche Erlaubung der Oberhand / auß dem Land verweyßt werden soll. LIIIXCC

Abhawen der Finger.

Offentlich in den Branger gestelt / vnd darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt vnd gesündigt hat) abgehawen / auch farter des Lands bis auff kündlich Erlaubung der Oberhand verweyßt werden soll. LXXCC

Ohren abschneiden.

Offentlich in Branger gestelt / beede Ohren abgeschnitten / vnd des Lands bis auff kündliche Erlaubung der Oberhand verweyßt werden soll. LXXVI

Ruten außhawen.

Offentlich in den Branger gestelt / vnd farter mit Ruten außgehawen /

Bambergisch

harren / auch des Lands / biß auff kündliche Erlaubung der Oberhand / verweyßt werden soll.

Merck / So ein Ubelhäter / zusamt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff / jemand sein Gut widerzukern / ob er aber etwas von seinen eygnen Güttern zugeben verwürcket / wie desßhalben vorn in etlicheg Straffen (nämlich von felsehlichem Abschweren am cxxviii. Artikel / auch der Unkeuschheit halben / so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet / am cxlv. Artikel / vnd dann die bösen Gestelnuß zwifacher Ehe betreffent / am cxlvj. Artikel) gesetzt ist / oder so sonst in vnbenannten Fällen dergleichen zuthun / rechtlich erfunden würde / so soll solch wider Eren oder dargeben desß Guts / mit lautern Worten an die Vrtheyl (wie das geschehen soll) gehalten / geschrieben vnd geöffnet werden.

Von Form der Vrtheyl / zu Erledigung einer beklagten Person.

CCXXIII. Item / Wo aber nach Laut dieser Unser Reformation / ein Person / so omb peinlicher Straff willen / angenommen vnd beklagt were / mit Vrtheyl vnd Recht / ledig zuerkennen beschlossen wurde / dieselbig Vrtheyl soll ungeschrlich nachfolgender massen beschrieben / vnd nach befehl desß Richters / auff den endlichen Rechtstag (als vor in dem hundertten vnd zweintzigsten Artikel gemelt wird) öffentlich gelesen werden.

CCXXV. Item / Im nechst nachgesetzten Artikel / zu Einfürung einer Vrtheyl geordnet / soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl / an desß A. statt / den Namen der Kläger / für das B. den Namen der Beklagten / vnd da das G. steht / die geklagten Ubelthat melden.

CCXXVI. Auff die Klag / so G. halben / von wegen A. wider B. so entgegen vor diesem Gericht steht / geschehen ist / auch desß Beklagten Antwort / vnd alles nottürfftig einbringen / gründliche fleißige Erfarung vnd Erfindung /

findung / so alles / nach Laut vnd Inhalt meines gnädigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation / deßhalb geschehen / ist derselbig gemelt Beklagte mit endlicher Brtheyl vnd Rechten / von aller peinlicher Straff ledig erkant / vnd was fürter die Parthenen / Schäden oder Abtrags halb gegen einander zu klagen vermaßen / das sollen sie / nach Aufweisung obgemelter Reformation / mit endlichem Bürgerlichen Rechten vor meines gnädigen Herren von Bamberg Hoffrätchen auftragen.

Item / Ein jeder Gerichtshandel vnd Brtheyl / wievor von Be. CCXXVII. schreibung der aller gemelt wird / soll fürter / auch nach Endung des Rechten / genzlich in dem Gericht behalten / vnd von Gerichtswegen in einer sundern Beheltnuß verwaret werden / damit (wo es künfftighen noth thun würde) solcher Gerichtshandel doselbst zufinden were.

Item / Welcher Gerichtschreiber auß vortiger Anzeigung nicht genug. CCXXVIII. samen Verstand durch sein Verlesung vernemen möchte / wie er darauff einen jeden ganzen Gerichtshandel oder Brtheyl formiren solt / der mag erstlich bey seinem Amtmann oder Gasiner umb Erklärung suchen / kan er doselbst auch nicht genugsame Bericht finden / So soll er deßhalb vnser Hoffrätche persönlich ersuchen / vnd sich deßhalb seines Zwenffels verstendig machen lassen / zc.



D

Welcher



14 Leitnisch v. 64 ed. princ. M. 64^{uo}

2316

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die
Mordtacht erkennen soll.

Von Leibzeichen zunemen.

Item/ So jemand erschlagen oder ermordt wird in Unsern Hals-
Gerichten/ so sollen Unser Amptleut vnd Bannrichter desselben Unser
Hals-Gerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder
dreyer geschwornen Schöpffen / so sie die gehabt mögen / von dem er-
schlagen oder ermordten von stundan / ehe der begraben wird / Leibzei-
chen nemen lassen / wie in demselben stück an jedem Hals-Gericht Her-
kommen vnd Gewonheit ist / Auch die Wundärzte desselben Fleckens/
oder Gerichts / die man bequemblich darbey gehabt / über solchen tod-
ten Körper / wo es seyn mag / führen / alle Wunden / Streich / Schuß /
Stich / oder Würff mit fleiß zubefichtigen / vnd vermercken / darbey auch
bey ihren Pflichten / welche Wunden / Streich / Stich / Würff / oder
Schuß ihres Versehens / vnd Verstands des Entleibten Todts Ursach
gewesen seyn mögen / anzuzeigen / welches alles ordentlich durch den Ge-
richtschreiber alsbald mit Vermeldung wer darbey vnd die Wundärzte
gewesen / darnach man in Aufklärung der Sachen sich habe zurichten/
aufgeschriben werden soll. Vnd ob der erschlagen / von der That in
ein ander Unser Hals-Gericht keme oder bracht würde / vnd stürbe / so
soll Unser Richter / in des Gerichts zwang die That geschehen ist / dem
andern Richter in des Gerichts zwang der erschlagen gestorben wer /
vnd begraben werden solt / ersuchen / ihme das Leibzeichen volgen zulass-
sen / das auch also geschehen soll.

CCXXIX.

Von Echten ohn Leibzeichen.

Item/ Ob Unser Amptleut oder Richter von dem Entleibten kein
Leibzeichen haben möchten (des sie doch alles fleiß haben sollen) So
dann die Ankleger die That sunst genugsam bewisen / Sollen nichts

CCXXX.

P II

desto

VIXXXV.

Bambergisch

destoweniger die Thetter in die Acht erkandt werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von der Mordtacht.

CCXXXI. Item / So dann des erschlagen oder ermordten Freunde den Thetter / so der nicht in Gefengnuß lege / in die Mordtacht sprechen lassen wollen / So sollen sie Unfern Bannrichter / deßhalb ein Hals-Gericht zubesezen ersuchen.

Handlung vmb die Mordtacht vor Gericht.

CCXXXII. Item / So dann das Hals-Gericht oder Zent (wie vor gemelt) besetzt ist / So mögen die Kleger den Todten / oder ein Leibzeichen von ihm / vnd ander glaublich Kundschaft der Thate / wie sich gebürt / für Gericht bringen / vnd den Richter bitten / ihn gegen dem Thetter rechts zuverhelffen / wo sie aber den Todten oder das Leibzeichen / nach gehabttem Fleiß / für Gericht nicht bringen können / das soll ihn an der Recht-vertigung zu keinem Nachtheil kommen / wiewor an zwey hundertten vnd dreyßigsten Artikel davon auch gemelt ist.

Von Beschreibung des Thetters.

CCXXXIII. Item / Der Kleger mag auch über den Thetter drey mal schreien / waffnach so / oder Mörder so / über mein Mörder / vnd des Lands Mörder / wie dann in diesem Stück / an jedem Ende Herkommen vnd Gewonheit ist.

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihm ruffen oder fordern solle.

CCXXXIV. Item / Zum ersten Gericht / so das (wie sich gebürt) gefessen ist / vnd

vnd der Klegler sein Klage gethan / auch den Thetter (als vor steht) bes
schrien hat / vnd der beklagt nicht erscheint / vnd sein Antwort darzu thut /
So soll der Richter auff des Kleglers begeren seinen Büttel den Beklag
ten also ruffen vnd fordern lassen N. ich forder dich zum Erstenmal /
daß du kummeß zwischen die Schöpffen vnd Schranken / vnd dich ver
antwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klagt.

**So der Beklagt also erslich nicht erscheint /
was der Klegler bitten soll.**

Item / So der Beklagt vor Mittertag zum selbigen Gerichte nicht **CCXXXV.**
erscheint / so mag der Klegler bitten / zuerkennen / was auff des Beklag
ten aussenbleiben recht sey.

Erkennnuß auff die Ersten Ungehorsam.

Item / Darauff soll erkandt werden / daß der Klegler den Ersten **CCXXXVI.**
Rechtstag erstanden habe / vnd der Richter soll ihm den andern Rechts
tag ernennen / vnd ferner gesehen / was recht ist.

Verkündigung des andern Rechtstag.

Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich **CCXXXVII.**
vor Gericht / durch den Büttel außschreiben lassen / doch soll kein Rechts
tag vnder vierzehn Tagen nach dem andern ernandt werden / damit die
Verklagung desto statlicher an den Thetter gelangen möge.



Bambergisch

So der Beklagte zum andern Rechtstag aber nicht erschiene.

CCXXXVIII. Item / Keine der Beklagte zum andern Gericht auch nicht / so soll dem Klegger der dritte vnd endthafft Rechtstag erkandt / vnd sunst mit der Form vnd Weiß (wie oben von dem ersten Rechtstag gesagt ist) gehandelt vnd gehalten werden.

So der Beklagte auff den dritten Rechtstag auch nicht erschiene.

CCXXXIX. Item / So aber der angezogen Thetter in eigener Person auff der dreyer Rechtstag keinen erschiene / vnd die That / nicht widersprechen oder verantworten würde / So sollt am dritten Gerichtstag auff der Klegger begern vnd beweisung der Klag / derselbig beklagt Thetter in die Mordtacht erkandt werden / welche Mordtacht fürter Unser Zent oder Bannrichter außsprechen vnd erklern solle / wie hernach gesetzt ist.

Zulassung des Anwalts.

CCXL. Item / Es soll der Beklagte in diesem fall an der Zent durch keinen Anwalte sein Verantwortung thun mögen / er wolt dann durch seinen Anwalte beweisen / daß er auß Schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte / vnd so solche ehchafft gnugsam beweisen würde / So sollt das Recht alsdann ein zimlich Zeit nach gestalt der Sachen außgeschlagen vnd erstreckt werden.

In die Acht zusprechen.

CCXLI. N. Als du mit Brithen vnd Recht zu der Mordtacht erkhetle worden bist / also nimb ich dein Leib vnd Gut auß dem Friede / vnd thue sie in den Unfriede / vnd künde dich Ehrloß vnd Rechtloß / vnd künde dich den Vögeln frey in den Lüfften / vnd den Thieren in dem Walde / vnd den

den Tischen in dem Wage / vnd solt auff keiner Strassen noch in keiner Munitet die Keyser oder König gefreyet haben / niendert Frieden noch Geleit haben / Vnd künde alle dein Lehen / die du hast / ihren Herren ledig vnd loß / vnd von allem Rechten / in alles Vnrecht / Vnd ist auch aller menschlich erlaubt über dich / das Niemand an dir freveln kann noch solle / der dich angreiffet.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item / Würde dann der angezogen Thetter begern ihn zum Rechten zuvergleiten / So soll ihn Unser Amptmann oder Gastner desselben Endes zu vnd vom Rechten für Gewalt / aber nicht für Recht / vergleiten / an den Enden / da Wir zugleiten haben / wie Wir dann sonst pflegen zugleiten. CCXLII.

Von erscheinen des Beklagten / vnd Verneinen der Klage.

Item / So der Beklagte persönlich in Antwort keme / vnd der That nicht gestünde / wolten dann die Kleger ihr Klag beweisen / mit solcher Weisung auch aller Handlung darauff / solt es gehalten werden / wievor im lxxiii. Artikel / von Weisung einer Missethat / vnd der Handlung darauff klerlich gesagt ist / Würde dann die Missethat zu Reche genug bewiesen / So soll alsdann die Acht erkant werden / wievor im cxxi. Artikel / solche Brtheyl geordnet ist / Würde aber die Hauptsach der Missethat / nicht genzlich / sunder derhalb ein redliche Anzeigung bewiesen / So soll solche Brtheyl an Unserm Land Gericht geholt / vnd nach Rathe desselben geformet werden / Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / So soll dieselbig endlich Brtheyl seiner Erledigung halben geformiret werden / als im cxxiii. Artikel angezeigt funden wird. CCXLIII.



Von

Bambergisch

Von gestehen der Klag mit Ursachen vnd Erbie-
tung dieselben Entschuldigung an In-
serm Land-Gericht auß-
zuführen.

CCXLIII. Item / Gestände aber Thetter der Entleibung / vnd vermeint / er
were gnugsamb darzu verursacht worden / So dann noch nicht vier
Wochen verschieben weren / daß die Entleibung geschehen / vnd der Thet-
ter nicht gefangen wer / vnd einen gelehrten Eyd schwäre / die Aufffüh-
rung seiner Entschuldigung auff das sårderlichst vor Inserm Land-Gericht / nach
Inhalt desselben Inser Land-Gerichts Reformation / et-
wan durch Inserm Vorfahrn Bischove Beiten seligen / auffgericht / zu-
thun / so solt alsdann an derselbigen Inser Zent / das Brithenyl der Mord-
acht halb ein viertel Jahrs auffgeschlagen werden / vnd nicht lenger / Es
brecht dann der Thetter nochmals von Inserm Land-Gericht / Brieff-
liche Erkund / darauff sich erfinde / daß er die Auffführung seiner berühm-
ten Entschuldigung / in vierzehnen Tagen nach gemelter gethaner Pflichte
an Inserm Land-Gericht angefangt / vnd der Verzug solcher Auffführung
nicht auß seinen Schulden / sunder auß nottúrfftigen rechtlichen Schä-
ben geschehen were.

So ein Thetter seine Entschuldigung an Inserm
Land-Gericht außzuführen ange-
fangen hette.

CCXLV. Item / So aber einer in Inserm Hals-Gericht (do ein Todtschlag
beschehen were) zu echten sårgenommen würde / vnd derselbig sein In-
schuld vor Inserm Land-Gericht / nach Laut der obgemelten Inser
Land-Gerichts Reformation / außzuführen anfangt / ehe vnd die Ache
am Hals-Gericht erkant würde / So soll Inser Land-Richter dem an-
dern Richter gebieten / mit weiter Handlung still zusehen / biß zu En-
dung der gemelten Rechtfertigung an Inserm Land-Gericht / Sûre
dann

Dann der Beschuldigt sein Unschuld endlich an Unserm Land. Gerichte auß / also / daß er umb die gethanen verursachten Entleibung peinlich nicht gestrafft werden solle / so soll er darüber vom Bannrichter nicht geacht werden / Fürer er aber sein Unschuld also nicht auß / So mag er darnach durch Unsern Bannrichter auff den Ersten Gerichtstag / der deshalb gesetzt wird / in die Acht erkandt werden / vnangesehen / ob er von solcher Brthehl am Land. Gericht ergangen Appelliret.

Einen / der in die Mordtacht erkandt ist / nicht zu vergleiten / ohn Willen der Kläger.

Item / So dann einer (wie obsteht) in die Mordtacht erkandt CCXLVI. wird / Soll er fürter von Uns / Unsern Amptleuten oder Richtern / ohn Verwilligung der Ankläger in keinerley weiß vergleitet werden.

Wie einer auß der Mordtacht gethan wird.

Item / So dann ein solcher Echter umb die begangen That / mit CCXLVII. Verwilligung der Partheyen endlich mit Uns vertragen wird / So behalten Wir Uns bevor denselben Echter selbst auß der Acht zuthun / vnd ihm solcher Absolution auff sein begeren brlefflich Brkandt zugeben.

Von Gerichtskost der Mordtacht halb.

Item / Aller Gerichtskost halben in Handlung der Mordtacht / CCXLVIII. soll es gehalten werden / wie hernach von Gerichtskost geordnet vnd gesagt ist.

Von begraben vnd Begengnuß der erschlagenen / darumb die Acht fürgenommen wird.

Item / In etlichen Zenten wird (als Wir bericht sind) ein solcher CCXLIX. Mißbrauch gehalten / so die erschlagen / derhalb die Acht fürgenommen /

D

nach

Bambergisch

nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen belet / begraben / vnd
begangen werden / das solches der Acht ver hinderlich oder abbrüchig
seyn solle / das also zuhalten ganz vnzünftlichen were / Darumb setzen
vnd ordnen Wir / wo des entlebten Freunde von Unserm Geistlichen
Gewalt der Christlichen Begrebnuß halb Erlaubnuß erlangen / das sie
fürter alle andere Christliche Werck vnabbrüchig oder ver hinderlichen
der Acht / des erschlagen Seel Seeligkeit vnd gutem nach / thun mögen.



Wie die arme Leut in Straff der mißhendel einander sollen zuhülff kommen.

Item / So füran / in nachberürten Sachen / jemandt peinlich Straff verurtheilt / vnd derhalb durch Unser / oder der Vnsern hinterlassen / strenglich gerechtfertigt würde / damit dann die Vbelthat von Verschweruß / wegen der Kostung / desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden / So sollen ihm alle andere die Vnsern / so in demselbigen Vnsern Hals-Vericht / bey dem Klegler sitzen / den Kosten helfen tragen / Solche Kostung soll man durch solch Unser Hals-Vericht also anlegen / daß ein Hoff / zwier als viel als ein Seldengut geben soll / Vnd sind diß nachvolgend die Sachen darinnen die armen Leut mit der Kostung (als obsteht) einander helfen sollen / nemlich / vmb Marnend schweren / vmb Zaubererey / Raubererey / Brennererey / Verrätererey / Felscherey / Dieberey / fürgesetzte Mördererey / die mit böshafftiger Vorbetrachtung vnd Verwartung geschicht / Doch sollen in diesem fall Todtschleg / die von vngeschichten auß Zorn / vnd ohn bösen fürgesetzten Willen geschehen / nicht gezogen seyn / Mehr soll gemelte Hülff geschehen vmb verbrachte vnderstandene gedrote oder wartende / gewaltige böse Beschedigung / vmb Vergiftung / vmb Eheweiber oder Döchter entfären / vmb Nozucht / vmb böshafftige Verkuhlung / vmb das Vbel / so in gestalt zwifacher Ehe geschicht / vmb Mißhandlung der böshafftigen Procuratorn vnd Erzet / vmb Verrückung der Vndermarck.

CCL.

Item / Ob in obgemelter Helfffung peinlicher Straff zwischen den Leuten Irung einfielen / Darumb sollen ihn Unser Rätthe Erklerung vnd Entschied geben.

CCLI.

Von nitthelffen den mutwilligen Klegern.

Item / So sich jemand von den Vnsern einer mutwilligen peinlichen Klage / die er mit Recht dieser Unser Reformation gemess nicht ver-

CCLII.

D ij

füren

Bambergisch

fären möcht / fürzunehmen vnderstünde / vnd Vnsere Rätche solchen feinen Frevel vnd Mutwillen erckenten / was er dann deßhalb Kostens vnd Schadens erlitten hett / oder leiden würde / das solt sampt der vorgesetzten Straff ober denselbigen mutwilligen Klegler allein gehen.

Von frembder Ankleger Kost.

CCLIII. Item / So aber ein frembder Ankleger einen Vbelthetter in Vnsern Hals Gerichten rechtvertigen wolt oder würde / der solt das thun ohn Kosten vnd Schaden Vnsere vnd der Vnsere / Doch solt es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser Vnsere Reformation geordnet vnd gesetzt ist / Doch wo Wir oder die Vnsere / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften vnd ihren Verwandten / mag solches vergleicht werden / wie hernach am cclxxv. Articel clerlich davon funden wird.

Von Azung der Gefangen.

CCLIIII. Item / Von Gefangen / so vmb peinlicher Sachen willen in Gefengnuß ligen / Soll man dem Büttel oder Knecht (der sein pflegt zu warten vnd Kostung gibt) Tag vnd Nacht dreißig pfennig geben / Vnd er darumb den Gefangen mit zimlicher Kostung versehen / Auch in guter Hut vnd Wart halten.

Azung in peinlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen.

CCLV. Item / Wenn ein Gefangener peinlich gefragt wird / So soll dem Richter / den zweyen Schöpffen / vnd dem Gerichtschreiber / so bey der Frag seyn / desselben Tags einmal zu essen / oder aber jedem für sein Mal xlii. pfennig (welches der Ankleger will) gegeben / Deßgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden / so Kundschafft geschieht wird.

Azung

Ahung auff dem endhafften Rechtstag.

Item / Auff dem endhafften Rechtstag / soll von dem Ankleger / oder do von Obrigkeit wegen procedirt / dem Richter / jedem Schöpffen / so am Gericht sitzt / vnd Bütteln / einmal zu essen / oder aber (wie obsteht) nach Willen des Anklegers / für jedesmal zween vnd vierzig pfennig gegeben werden. CCLVI.

Item / Wo in etlichen Unsern Stetten nicht Herkommen were / Richter / Schöpffen oder Bütteln zu essen zugeben / oder etwas dafür zuehun / daselbst soll es in diesem Stück bey altem Herkommen bleiben / Wann diese Sazung / der Kostung halb / Richter / Brthenler vnd Büttel betürende / allein dahin gemeint seyn soll / da es mit Gewonheit Herkommen ist / ihn Essen vnd Trincken zugeben. CCLVII.

Von sunderlicher Belohnung vnd Zehrung des Nachrichters / Beinleins / vnd ander des Gerichts = Diener.

Item / Dem Nachrichter soll man von der peinlichen Frag von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eins Guldens geben / Doch so soll der Nachrichter allen Gezeug / der ihm zuhaben gebürt / auff seinen Kosten schicken / vnd Unser Richter das senig verordnen / das ihm gebürt. CCLVIII.

Von gemeiner Belohnung des Nach- richters.

Nachdem allen Nachrichtern / so ihre Belohnung in peinlichen Straffungen der Vbelthetter von jedem Stück ihres Wercks insonderheit nemen / das heilig Sacrament des Altars versagt wirdet / nicht darumb / das solche Vollziehung der Gerechtigkeit / vnd ernstlich Straff der Vbelthat vnrecht sey / sunder allein darumb / das sich vmb gemelter sunderlichen wartetten Belohnung willen / einer bösen vnordentlichen Begierde / in Vergießung des Menschen Blut / bey solchen Nachrichtern CCLVIII.

Bambergisch

versehen wird / vnd damit dann Vnsere Nachrichtern zu verdamlichem Stand nicht Ursach gegeben werd / sunder ihr Handwerck (des zu gemeinem Nutz nicht entraten werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonst recht darinnen halten wollen) treiben mögen / So ist denselbigen Nachrichtern ein gemeiner jährlicher Sold geordnet / vnd wie derselbig von Vnsere vnd der Vnsere wegen jährlich bezalt werden soll / wird in Vnsere Sankley / auch bey Vnsere Hammermeister verzeichnet funden / Darumb sollen Vnsere Nachrichter alle Vbelthetter / so ihn durch Vnsere Räte oder Richter zufragen oder zustraffen befohlen werden / wie sich demselbigen Befelch nach gebüret / fragen vnd straffen / vnd vmb das alles von Vnsere oder den Vnsere (so an solcher gemeinen Belohnung geben) dann allein weiß ihn nach Laut dieser Vnsere Hals. Gerichts. Ordnung für ihr Zehrung gemacht ist / nichts weiters noch mehrers fordern oder nehmen.

Aber ander Leut / die sich in Gebung des Nachrichters / obgemelten gemeinen jährlichen Soldes / Laut deshalb vorgemelter Vnsere sündlichen verzeichenden Anlag nicht verwilligen / vnd dennoch Vnsere Nachrichter in Vnsere Hals. Gerichten gebrauchen werden / die sollen nichts desto weniger / alle nachgemelte sündliche Belohnung Vnsere Nachrichtern / nach Inhalt vnd Vermög dieser Vnsere Hals. Gerichts. Ordnung zalen / Vnd doch solche Belohnung Schultheissen / Burgermeistern oder Dorffmeistern desselbigen Flecken / darinnen ihn Vnsere Nachrichter also dienen / sämpelich oder sonderlichen behendigen / die sollen gemelte Belohnung annehmen vnd beschreiben / auch fürs / alldieweil solch Gelt weret / desselbigen Ampts vnd Gerichts gemeine Besoldung den Nachrichtern gebürent / davon zalen / vnd ander weis nicht außgeben / Auch so desselbigen Gelts nimmer ist / soll das durch die Einnemer verrechent / auch den Vnsere / die es berüret / zu solcher Rechnung verkündigt werden / vnd zu ihrem Willen stehen / auff ihr Kostung jemand darzu zuschicken.



Item/

Item / Für die Zehrung soll man dem Nachrichter Tag und Nacht CCLIX.
für sein Person ein halben Gilden geben / Man soll auch dem Nach-
richter kein überige Person (die er wider der Ankleger willen / zu ihm
nehme) zuverlegen schuldig seyn.

Item / So man des Peinleins bey der peinlichen Rechtsvertigung CCLX.
nottürfftig were / Soll man denselben auch Tag und Nacht für Zeh-
rung ein Orth eines Gilden / vnd für seinen Lohn / so er einen Vbel-
theter anlagt / einen Gilden geben.

Item / So der Nachrichter / Vbelthetter vom Leben zum Tode CCLXI.
richt / soll man ihm von einer jeden solchen Person drey Gilden geben /
Doch so der Nachrichter jemand vtertheilt / mit dem Rade / oder dem
Fetwer richt / Soll man ihm ein Gilden mehr geben / vnd soll Unser
Bannrichter das Holz zum brennen / vnd das Rad zum Redern (auff
des Anklegers Kosten) bestellen vnd schaffen / Vnd doch der Ankleger
gemelts Holz vnd Rads halben ihr jedes (das also gebraucht wird)
über einen Gilden nicht geben / Wo aber Unser Richter solch Rad
oder Holz neher bestellen mag / soll den Ankleger zu gut kommen / vnd
deßhalb mit keinerley übermaß beschwert werden / Außgeschlossen /
in Fellen / wie am cclxxv. Artikel klerlich funden wird.

Item / So der Nachrichter jemand mit Ruten außhaut / Ohren CCLXII.
oder Zungen abschneit / Augen außsticht / oder die Finger abhaut / von
einem solchen Werck / soll man ihm von einer Person ein Gilden geben.

Item / So der Büttel das Hals Gericht verkündigt / vnd darzu CCLXIII.
gebeut / für sein Lohn einen Orth eins Gilden.

Item / So in etlichen Unsern Gerichten mit Gewonheit herkom- CCLXIV.
men were / das Hals. Gericht an den Grenitzen / durch die Büttel zu
beschreien / soll dem Büttel für dasselbig beschreien ein halber Gilden
gegeben werden / Wo aber solch beschreien nicht mit Gewonheit vor al-
ter Herkommen were / soll ohn Unser wissen nicht außgebracht werden.

Wie

.XIIII

Wie die Bannrichter von Straffung der Vbelthetter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen.

CCLXIV.

Item / Wir werden bericht / wie an etlichen Enden mißbrauche werde / daß die Bannrichter von einem jeden Vbelthetter / so peinlich gestrafft wird / sondere Belohnung begern / vnd nehmen das ganz wider das Ampt vnd Würde eines Richters / auch das Recht vnd alle Billigkeit ist / wann ein solcher Bannrichter nichts besser (dann der Nachrichter / so von jedem Stück sein Belohnung hett) möcht geacht werden / Darumb wollen Wir / daß für alle Vnsere Bannrichter / solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen sollen.

.XIIII



.XIIII

.XIIII

.XIIII

Die

Dierck

Dierreyl der Zhetter ist hindan / Sein Gütter schreibent eben an /



R

Ble

16 Leitschuh S. 65 ed. princ. Bl. 72

Wie es mit der flüchtigen Vbelthetter Güttern
soll gehalten werden.

CCLXV. Item / So ein Vbelthetter außweicht / so soll man alles sein Haab
vnd Gute eygentlich beschreiben / in Gegenwertigkeit des Richters / vnd
zweyer des Gerichts / vnd dem Vbelthetter nichts davon volgen lassen /
Aber welche Gütter verdürblich weren / vnd nicht ligen möcheen / die sollt
Vnser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen / dieselbigen Gütter /
vnd was darauff geldt wurde / auch beschreiben / vnd das Kauffgelt /
samt der Verzeichnuß / hinter das Gericht legen. Wolten aber des
Vbelthetters Freunde solch Gut zu ihren Händen nehmen / vnd einen
nottürfftigen Bestalt vnd Pflicht thun / berührt Gut also in Hefte zu
behalten / vnd dem Thätter (dieweyl er vnvertragen ist) nichts davon
volgen zulassen / das sollt ihnen gestatt werden / Doch so mögen die ge-
dachten Annemer der berührten Gütter / des Thätters Eheweib vnd vn-
erzogen Kindern / ob er die hett / nottürfftige Leibnarung von solchen
Gütern raichen / aber nicht anders / dann nach Rathe Vnsers Ampt-
manns vnd Richters.

CCLXVI. Item / Wo aber fahende Habe desselbigen Thätters / an einem sol-
chen Ort läge / das zubeforgen were / daß dasselbig durch ander Leut
mit Gewalt genommen werden möcht / so sollt das Vnser Richter an
Ende sären vnd verwaren lassen / da es sicher vnd verwart bleiben möcht /
bis zu auftrag der missthetigen Sachen / Vnd sollen Vnsere Amptleut
vnd Richter zu ihrem Nutz den Vbelthettern in ander gestalt von ihren
Gütern nichts nehmen / Es weren dann sunder Fäll / darumb die auß-
flüchtigen Missthetter ihr Gut verwüreckt hetten / vnd durch Vns oder
Vnser Rätthe wissentlich zugelassen oder geschafft wurde / zu ihrem oder
ihrer anhenger Gut zugreifen.



Betretten



17 Leitschuh S. 65 ed. princ. Bl. 75 (4)

R II

Bon

Von gestolener oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt.

CCLXVII. Item / So gestolen oder geraubt Gut in Unser Hals. Gericht bracht wird / soll dasselbig Unser Richter zu seinen Handen nemen / vnd getrewlich verwaren / vnd so jemand derselbigen Haabe begert / soll er an Unser Statt. Gericht / Marck. Gericht / oder Dorff. Gericht / daselbst gewiesen werden (wie Recht ist) darzu zu klagen / vnd zupforderst soll der / so also rechtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht ein Be- stalt mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun / wo er sol- cher Sachen halb verlüstigt wird / dem andern Theyl seinen gefügten Schaden / der verbotten Güter halb / nach messigung des Gerichts ab- zulegen / desgleichen soll der Antwörter / so solche Haab im Rechten ver- treten will / auch thun.

CCLXVIII. Item / So dann der Kleger beweist / daß dieselbig Haabe sein sey / vnd ihm raublich oder dieblich genommen ist / soll ihm die durch Recht zuerkant vnd wieder werden / Vnd so sich ein Antwörter / die beklagten Haabe / im Rechten zuvertreten / vnderstünde / vnd sich deshalb Kost vnd Schäden betreffent (wie ob steht) verpflichtet / vnd dann nach Ver- lust derselben Haabe / mit seinem Eyd nicht betewern möcht / daß er un- wissend des vnrechten Herkommens / die gemelten verlüstigten Haabe an sich bracht hett / oder aber solches wissens oberwiesen würde / so soll demselben Antwörter / ob notdürfftige Ahung auff die verbotten Haabe gangen were / zusampt zimlichen Gerichts. Schäden / alles nach messigung des Gerichts zu bezalen / im Rechten aufgelegt werden / hett aber der Antwörter in ansichbringen der verlüstigten Haabe / des vnrechten Herkommens nicht gewist / so soll jeder Theyl sein Gerichts. Schäden selbst zalen / vnd der Kleger dem die beklagt habe also volget / ob es Vieh were / vnd zimlich Ahung gemacht hett / wie das Gericht erkent vnd messigt / außrichten / Were aber obgemelter massen kein verpflichteter Ant- wörter vorhanden / so gebürt dermassen dem Kleger / der die Haab end- lich nimpt / abermals zimliche Ahung (wo die als vor sieht / darauff gangen were) zu bezalen.

Bewiß

Bewiß aber ein Kleger in obgemeltem fall / der ansprächigen Haabe halben / die Eygenschaft genugsam / vnd köndt doch dabey nicht beweysen / daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwent worden weren / vnd die Antwörter möchten dagegen zu Recht genug nicht darbringen / daß dieselbig kriegisch Haabe / mit einem guten rechtmessigen Tittel von dem Kleger bracht / vnd an sie kommen were / so soll dem Kleger / auff sein behewrung mit dem Eyd / daß ihm solche beweisste Gütter geraube oder gestolen worden seyn / geglaubt werden / vnd ihm dieselbig abermals (inmassen als obsteht) darauff folgen. Vnd mag an gestolner oder geraubter Haabe / durch einige Leng der Zeit kein Bewere erfessen werden. Köndt aber der Ankleger sein gebührende Beweynung (wie obsteht) nicht verfären / so solten alsdann die Antwörter ledig erkant werden / vnd ihm die beklagten Gütter wieder volgen / mit zimlicher ablegung zugesügter Kosten vnd Schäden / darein der vnbestendig Kleger / nach messigung der Brtheyler / erkant werden soll. So auch die angeklagt Haabe in obgemelten Fällen / Abzug halb oder sunst / ohn mercklichen Schaden (bis zu Endung vorbestimpter Rechtuertigung) in Vericht nicht stehn bleiben möcht / welcher Theyle dann nach ermessung Unsers Amptmans / Gastners vnd Richters / samentlich oder ihr zweyer / nottürfftigen genugsamen bestalt thut / dieselbigen Haabe zu den Verichtstagen / so derhalb Kundschaft gefürt werden soll / wieder in das Vericht zustellen / vnd weß er in demselbigen Vericht derhalb verlüstigt wurde / es wer vmb Hauptsach oder Schäden / vngewweigert volg zuthun / vnd wo dieselbig Haab vor Endung vnd Vollziehung des Rechten abgieng / oder geerget wurde / solchen Abgang oder Ergernuß / nach Erkantnuß des Verichts zuerstaten / dem solt die ansprächig Haabe / vmb weniger Vnkossens vnd Schadens willens / darauff also außbetägt werden / wo aber obgemelten Bestalt beyde Theyl thun wolten / so solten die Antwörter zu förderst damit zugelassen werden / vnd wo in dieser Handlung gezweyfelt wird / soll Raths bey Unsern Rätthen gebraucht werden.

Wärde aber obgemelter angezogener gestolner oder geraubter Gütter halb / jemand mit bösem Glauben vnd Verdacht dabey betretten /

Bambergisch

vnd der Anfleger gegen denselbigen peynlichs Rechtens begeret / oder aber
Vnsere Amptleut oder Richter / deßhalb von Amptswegen gegen solchen
verdächtlichen Leuten peynlich Recht gebrauchen wolten / in solchen peyn-
lichen Sachen / soll es gegen den berührten verdachten Personen / gehal-
ten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser Vnser Ordnung von der-
gleichen peynlichen Fürnemmen vnd Handlungen clerlich gesetzt ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güt-
ter halb zu peynlicher Frag genugsame Anzeigung auff ihme hat / das
wird im sechs vnd vierzigsten vnd sieben vnd vierzigsten Artickeln sun-
derlich gemeldet vnd außgetruckt.

Vnd so sich also mit obgemelter peynlicher Handlung gestolne oder
geraubte fahrende Gütter in Vnserm Gerichtszwang vnd Gewalt er-
funden / die sollen dem / der sie also verloren hett / vnd (wie vor siehet)
bewert / daß ihm solche gestolne oder geraubte Haab zustendig / abermals
ohn Beschwerung (dann allein ob solches essende Haabe vnd zimliche
nottürfftige Azung darauff gangen were / dieselbigen Azung / doch ohn
Vberfluß / zubezalen) wieder verschafft werden / wo aber jemand die ge-
melten Haabe / vmb weniger Vnkostens oder Schadens willen / vor
gründlicher Erfindung / gemelts vnrechten Herkommens / vnd wem die
zustände / außzutagen begert / das solt in diesem fall mit der Maß / wie
vor deßhalb von Burgerlicher Verheftung vnd Klag (gestolner oder
geraubter Gütter halb) gesetzt ist / auch geschehen.

CCLXIX.

Item / Ob ein beschedigter sein Haabe / die ihm vnzweyffentlich zu-
stände / vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden were / mit
guten vnd vnbenötter Ding / von dem Thäter wieder zuwegenn rächet /
darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der Maß als obsteht /
wieder erlanget) Niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem oder an-
dern dergleichen Fällen / zu klage wider seinen Willen / nicht genöt wer-
den / Vnd wo der Beschediget nicht peynlich klagen wolt / so mögen dan-
noch Vnsere Amptleut vnd Richter / den Thäter nichts desto weniger von
Ampts wegen rechtrvertigen / vnd nach gelegenheit der Person vnd ober-
fahung straffen lassen.

Herr



Herz Richter allein zu Recht /
 Bitt Bleib ich armer Knecht.

18

Leitrodach S. 65 ed. p. 75^{vo}

edite p. 75^{vo}

Von

inquit

Von Vergeltung der Todtschleger.

CCLXX.

Item / Kein Todtschleger soll vnter dem Jahr vergeltet werden / wider des Anlegers willen / er wolt dann am Land. Gericht ein Nothwehr außföhrn / oder ander Ursachen fürbringen / die sein gethane Entlebung entschuldigen möchten / wie das Unser vorgemelte Land. Gerichts. Ordnung zulest.

CCLXXI.

Item / So sich nach Verschwinung eines Jahrs / ein Todtschleger zu Buß vnd Besserung erbeut / nach Erkenntnuß Unser Räte / so mag der von Uns Gneyt erlangen / des Entleibten Freunde willigen daretin oder nicht / wie dann Unsers Hofes Gewonheit vnd Herkommen ist / Doch sollen hiemit die böshafftigen sündlichen Mörder nicht gemeint seyn.



D Richter



Solt ich des nit lachen /
 Im Geldt vnd vnter Dachen /
 Kan ich Dieb vnd Rauber machen.

O Richter hie in dieser Welt /
 Ewre Ehr vnd Seel geht nit vmb Gelt.

Tasch was wilt du geben mir /
 Mein Brtheil wird gnedig dir.

Tasch wolt ihr lenger leben /
 Mein Herzn mußt ihr Gelt geben.

Auff Land vnd Wasser raubt man sehr /
 Noch rauben Taschen-Richter mehr.

Mit Gelt was ich wol beschwert
 Salsch Richter haben mich gelet

S

Kein

19 Leitschuh S. 65. ed. princ. Bl. 2.

Kein Geldbuß in peynlichen Sachen / ohn Vnsern Willen vnd Wissen zunemen.

CCLXXII.

Item / Vnsere Amptleut vnd Richter / sollen in peynlichen Sachen niemand kein Geldbuß auflegen / ohn Vnsere oder Vnsere Nachkommen Wissen vnd Willen / wann Vnsere Meinung in allweg ist / fürderlich vnd endlich Straff / vnd fürkummung der Missethat / gemeinen Frieden vnd Nutz / vnd nicht den Genieß vnd das Geld (als der Taschen-Richter Gewonheit ist) zuzuchen.



Auß

Auß böß Gewonheit Vrttheyl geben /
Die dem Rechten widerstreben /
Ist dieser Blinden Narren Leben.



20. Leitschuh N. 66. ed. princ.

S ij

Bon

Von alten Mißbreuchen der Hals-
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllen Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllen nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-
sern

fern gemelte Vergleichung nicht fürnehmen / noch thun mögen / ihnen werd
dann das allein bestimpter Ursachen vnd Begegnuß halben / zuforderst
von Uns / Unsern Nachkommen / oder Unsern Hof-Räthen / an Unser
statt jedesmals wissentlich bevohlen vnd zugelassen / in solchen Fällen Un-
sere Räthe allein auß den guten Ursachen / zu obberarter zimlicher Ver-
gleichnuß rathen / vnd Bevelch thun mögen / damit füran destomehr
gescheucht werden möchte / Uns vnd den Unsern das Recht zusperrren /
oder mit vnbillichen Beschwerden / der ander Leut nicht gern
an Unsern Gerichten warten vnd haben
wolten / zobeladen.



S iij

Ite

Bambergisch

Ihr Herrn denckt an eurer Pflicht /
Vnd radt / daß jedem recht geschicht /
Fürchtet Gott vnd sein Gericht.



Lieben Herren radt vns schlechten /
Wie halt wir vns gemetz dem Rechten.

24. Leisovich S. 66. v. princ. 16. 79

Bon

Von alten Mißbreuchen der Hals-
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllten Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllten nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-
sern

Von Rathgebung Unser weltlichen Rätthe / in
allen zweiffelichen peynlichen
Sachen.

Item / In allen peynlichen Sachen / darinnen Unsere Amptleut / CCLXXVI.
Richter vnd Brtheyler zu handeln oder zu erkennen irrig / vnd nicht ver-
stendig würden / vnd darumb Unsere weltliche Hof-Rätthe vmb Rath
ersuchen / Sollen Unser Rätthe alles einbringen der Theyl / auch Ge-
stalt vnd Gelegenheit der Sachen / in Schrifften gründlich vnterricht
werden / daß sie alles fleissig vbersehen / vnd alsdann Unserm Ampte-
mann / was ihme zuhandeln gebürt / auch dem Richter vnd Gericht /
was in dem fürbrachten fall das Recht sey / Schriftlich anzeigen / Nach-
dem solche schlechte Leut / als gewönlich an den Hals-Gerichten sitzen /
durch beschreibung einer gemeinen Ordnung begreifflich / vnd gründlich
nicht soviel vnderwiesen werden können / damit sie in allen irrigen zweif-
felichen Fällen / rechtmessig Brtheyl erfinden vnd aussprechen mögen.
Es soll auch der Bericht nach / so also durch Unser Rätthe beschicht /
Unser Amptmann (soviel ihn angeht) handeln / vnd die Schöpffen
(was ihr rechtlich Erkentnuß betrifft) ihr Brtheyl darnach sprechen.
Wir wollen auch / daß dieselben Unser Rätthe (bey den berührter ma-
ßen Rath gesucht wird) mit ihrem Rathschlag / vnd dann auch Unsere
Amptleut / Richter vnd Brtheyler / mit ihrer Handlung vnd Erkennen /
guten getrewen Fleiß ankehren / damit nach ihrem besten Verstand / den
Keyserlichen geschribenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nütz-
lichen Gewonheiten / die den gemelten Rechten / vnd dieser Unser Ord-
nung nicht widerwertig seyn / auff das gleichest vnd gemesest gehandelt
vnd gericht / auch die rechtlich Handlung durch sie / samplich oder sun-
derlich / gewerdlicher weiß nicht verzogen werde / als das alles / allen sol-
chen Unsern weltlichen Rätthen / vnd darzu den Amptleuten / Richtern
vnd Brtheylern / so jedesmals in berührten Sachen zu handeln / Rath-
schlagen oder erkennen / angesucht werden / seho alsdann / vnd dann als
seho / in Krafft dieser Unser Reformation / bey ihren Pflichten / damit
sie Uns / Unsern Nachkommen vnd Stifft verwandt / auff das fleissigst

S iiii

vnd

Bambergisch

und ernstlichst befohlen soll seyn. Es mögen auch dieselben Unser Räte
the (wo sie das noch bedunckt) bey andern Rechtsgelehrten und Vere
stendigen / gemelter ihrer Rathschleg halben / Raths gebrauchen.

CCLXXVII. Item / Wo Unsere Amptleut / Gastner / Richter oder Schöpffen /
in Verstand dieser Unser Ordnung (ehe es zu fällen kompt) zweiffen
lich würden / sollen sie bey Unsern Räten Erklärung suchen / wannes
ist noth / daß sie also mit Ubertlesung und Nachfrage / zu rechtem Ver
stand dieser Ordnung / guten Fleiß / vor Begebung der Geschicht / ge
brauchen.

CCLXXVIII. UND / damit in Unsern Hals Gerichten / dieser Unser Ord
nung wissen gehabt (auch so dieselbig volgender massen außgangen ist) /
fürter darnach gehandelt und gericht werde / So haben Wir die / im
Druck zu manigfeltigem / und fürter in Unsere Ampt und Hals Gerichte
zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen bevor / solche Ordnung zu erklären /
mehr und mindern / &c.



Bedruckt zu Bamberg /
durch Johann
Wagner.

M. D. LXXX.



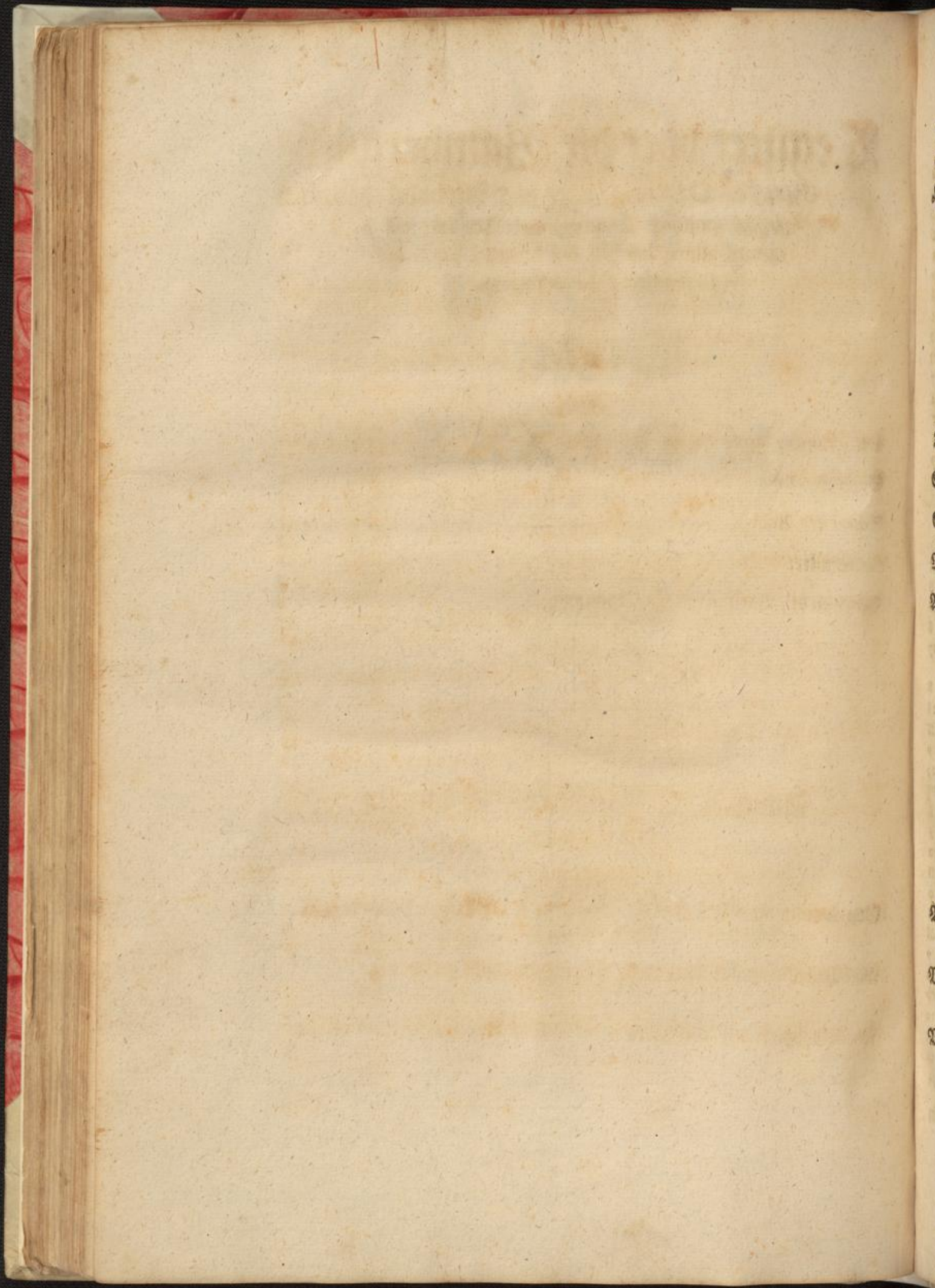
Verordnungen der Königl.
Landes- und Schul-
Raths.

M. D. LXXX.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



74

**Register vber die Bambergische
Halsgerichts-Ordnung / nach dem Alphabet / darinnen
die Salen der gemeinen Bambergischen Artickel / vnd nechst
darauff allweg die Sal des Blats / daran die
zufinden / verzeichnet ist.**

A.

Aydt.

Deß Richters Aydt vber das Blut zurichten.	Fol.	2
	Art.	3
Schöpfen Aydt.	Fol.	2
	Art.	7
Schreibers Aydt.	Fol.	2
	Art.	8
Nachrichters Aydt.	Fol.	2
	Art.	9
Annemen deß Obelthetters von Amptswegen.	Fol.	3
	Art.	10
		11
		12
	Fol.	4
	Art.	13
		14
		15
		16

**Annemen deß Obelthetters / vff anruffen
deß Elegers.**

Ancleger.

Von annemen eines beclagten Obelthetters / so der Eleger Rechts begert.	Fol.	5
	Art.	17
Von Verhaffung deß Anclegers / biß er Bürgschafft gethan hat.	Fol.	5
	Art.	18
Von Bürgschafft deß Anclegers / so der Beclagt die beclagten That verneint.	Fol.	5
	Art.	19

a

Von

Register.

Von Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt der That bekentlich ist / vnd redliche Entschuldigung solcher That halb sūrgibt.	Fol.	6
	Art.	20
So der Eleger nicht Bürgen haben mag.	Fol.	6
	Art.	21
Von einer andern Bürgschafft / so der Eleger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonsten bekentlich ist.	Fol.	6
	Art.	22
Wie der Anleger nach Verhaffung des Beclagten nicht abscheiden soll / er hab dann zuorderst ein namliche statt / wohin man ihme gerichtlich verkünden soll / benent.	Fol.	7
	Art.	24

Dem Anleger soll Abschrift der Urgicht gegeben werden.	Fol.	16
	Art.	59

Von dem Anleger auch zusuchen vnter dem Buchstaben E. vnd Rubriken Eleger.		
--	--	--

Anzeigung.

Von den Sachen / darauß man redlich Anzeigung einer Mißhandlung nemen mag.	Fol.	8
	Art.	26
Von Begreiffung des wörtleins Anzeigung.	Fol.	8
	Art.	27
Daß ohn redliche Anzeigung niemandt peinlich soll gefragt werden.	Fol.	8
	Art.	28
Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff / soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß vff Anzeigung eines Zauberers oder Warsagers / niemandt peinlich gefragt werden soll.	Fol.	9
	Art.	30
Von Gleichnuß / so man auß den nachgesetzten Anzeigungen in vnbenandten Argwönigkeiten der Missethat nemen soll.	Fol.	9
	Art.	31
Von gemeinen Argwönigkeiten vnd Anzeigungen / so sich vff alle Missethat ziehen.	Fol.	9
	Art.	32
Ein Regel / wann die vorgemelten argwönigen Theil ein genugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.	Fol.	10
	Art.	33
Mehr ein ander Regel in obgemelten Sachen.	Fol.	10
	Art.	34

Gemein

75
Register.

Gemein genugsam Anzeigung volgen nechst
hernach.

1. Ob einer vff besprachen einer Missethat / in seinen Reden wandelt.
Fol. 10
Art. 35
2. So einer in vbung der That etwas verleust / oder hinder sich lest.
Fol. 10
Art. 36
3. Von halber Betwensung / durch ein einzigen tüglichen Zeugen.
Fol. 11
Art. 37
4. Von Bekentnuß eines Belthetters / vff seine Helfer / vnd was darzu ge-
höre / daß solche Besag oder Bekantnuß genugsam redlich Anzeigung
wider die Helfer gebe.
Fol. 11
Art. 38
5. So sich einer der Missethat vngendtigter Ding berühmt / vnd dessen vber-
wiesen würd.
Fol. 11
Art. 39

Von Anzeigen so sich vff sondere Missethaten ziehen / ist zusuchen bey einer je-
den Missethat / Buchstaben vnd Namen.

Argkwohn oder Verdacht.

Von Wensung redlichs Argkwohns vnd Verdachts.
Fol. 22
Art. 87

Vffgebung schendlicher weiß einer Statt /
Schloß oder Befestigung.

Von Straff deren / so bößlicher schendlicher weiß / Stett / Schlöffer oder Be-
festigung vbergeben.
Fol. 33
Art. 135

Abfallen von seinem Herrn.

Von Straff deren / so von ihren Herrn zu den Feinden ziehen.
Fol. 33
Art. 136

Auffrührer.

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.
Fol. 37
Art. 152

Aufstretten bößlich.

Straff der jenen / so bößlich aufstretten.
Fol. 37
Art. 153

Register.

Arzt Tödtung.

Von Straff / so ein Arzt durch seine Arzney tödtet.	Fol.	39
	Art.	159

Ugung.

Über wen die Ugung in Aufsführung der Ursachen / so zur Entschuldigung fürgewendt / gehen soll.	Fol.	45
	Art.	178

Von Ugung der Gefangenen.	Fol.	62
	Art.	254

Ugung in peinlicher Frag den Verhörden vnd Zeugen.	Fol.	62
	Art.	255

Ugung vff den endthafften Rechtstag.	Fol.	63
	Art.	256

257

Armuth.

Von grosser Armuth deß / der sich obgemelter massen aufsführen soll.	Fol.	46
	Art.	179

Acht.

Such vnter dem Buchstaben M. vnd Rubriken Mordtacht.

Aufsführung einer That.

Von Rechtlicher Aufsführung einer That / vor der Gefengnuß.	Fol.	46
	Art.	182

Anwalde.

Von Zulassung eines Anwalde.	Fol.	59
	Art.	240

B.

Bann.

Von dem Bann vber das Blut.	Fol.	1
	Art.	4

Bürgschafft.

Von Verhaffung deß Anlegers / biß er Bürgschafft gethon hat.	Fol.	1
	Art.	18

Von

Register.

Von Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt die beclagte That verneint.
 Fol. 5
 Art. 19

Von der Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt der That bekentlich ist /
 vnd redliche Entschuldigung solcher That halb sūrgibt.
 Fol. 6
 Art. 20

So der Eleger nicht Bürgschafft haben mag.
 Fol. 6
 Art. 21

Von einer andern Bürgschafft / so der Eleger den Argwohn der Missethat
 bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekentlich ist /
 Fol. 6
 Art. 22

Von Bürgschafft oder Bestraff / von wegen der Azung oder Unkostens / des
 der die Ursachen zur Entschuldigung bekentlicher Missethat außführen will.
 Fol. 45
 Art. 178

Beweynung.

Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß auff Anzei-
 gung eines Zauberers oder Warsagers / niemandt peinlich gefragt wer-
 den soll.
 Fol. 9
 Art. 30

Besprachen der Gefangenen vnd Eingezogenen.

Keinem Gefangenen alle Umbsstend der Missethat vorzusagen / sonder ihn
 die ganz von sich selbst sagen lassen.
 Fol. 17
 Art. 68
 69

Bekantnuß / Besage.

Wann eines vbertwundenen Missethätters Besag oder Bekantnuß genugsame
 redliche Anzeigung wider seinen Helffer gebe.
 Fol. 11
 Art. 38

So der Gefangen vorbekante Missethat wieder laugnet.
 Fol. 18
 Art. 70

Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so vff peinliche Frag geschicht / endlich
 zuglauben ist.
 Fol. 18
 Art. 72

So der Beclagt nach Beweynung nicht bekennen wolt.
 Fol. 20
 Art. 80

Dem Gefangenen seine Bekantnuß des andern Tags wieder vorzulesen.
 Fol. 18
 Art. 69

Register.

Beleutung deß endlichen Gerichts.

Von Befizung vnd Beleutung deß endlichen Gerichts. Fol. 24
Art. 95

Beclagt.

So der Beclagt mit Recht ledig erkant. Fol. 28
Art. 120

Beichten.

Von Beichten vnd Vermanen / nach der Verurtheilung. Fol. 30
Art. 124

Daß die Beichtvätter die Armen / bekante Warheit zulaugnen /
nicht weissen sollen. Fol. 30
Art. 124
Fol. 11
Art. 38
Vers. zum fünfften.

Brandt.

Von heimlichem Brandt genugsam Anzeigung. Fol. 14
Art. 50

So der Gefragt eines Brands bekent. Fol. 16
Art. 63

Straff der Brenner. Fol. 37
Art. 150

Brieff felschen.

Straff der jenen / so falsch Brieff machen. Fol. 34
Art. 137

Bevehden / Behder.

Straff der jenen / so die Leut bößlich bevehden. Fol. 38
Art. 154

Beystandt thun.

Von den jenen / so einander in Morden oder Schlachtungen / fürseßlich oder
vnfürseßlich Beystandt thun. Fol. 44
Art. 174

Von Straff der Fürderung / Tröstung / Hülff / Ursachen / vnd Vorschleiben
der Mißthäter. Fol. 51
Art. 203

Begrebnuß.

Von Begraben vnd Begengknuß der Erschlagenen / darumb die Acht fürge-
nommen wird. Fol. 61
Art. 249

Von

Register.

Von Vergleichnuß der Beschwernissen / so an frembden Gerichten beschehen.

Fol. 70
Art. 275

C.

Klosterfrauen entführen.

Straff der jenen / so Ehe weiber / Jungfrauen oder Klosterfrauen entführen.

Fol. 35
Art. 145

Eleger.

Von annemen eines beclagten Ubelthetters / so der Eleger Rechts begert.

Fol. 9
Art. 17

Dem Ueleger soll Abschrift der Brgicht gegeben werden.

Fol. 16
Art. 59

Item davon weiter zusuchen / hieoben vnter dem
Buchstaben A. vnd Rubricken / annemen
deß Ubelthetters / vff anruffen
deß Elegers.

Von nicht helfen dem muthwilligen Eleger.

Fol. 62
Art. 252

Von frembder Ueleger Cost.

Fol. 62
Art. 253

D.

Diebstal.

Von genugsamen Verdacht der jenen / so Raubern oder Dieben helfen.

Fol. 13
Art. 48

Von genugsamen Verdacht der Dieberey.

Fol. 14
Art. 52

Von

Register.

Von Straff des Diebstals.

Von dem ersten vnd aller schlechtesten heimlichen Diebstal.	Fol.	47
	Art.	183
Von dem ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.	Fol.	47
	Art.	184
Von dem ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.	Fol.	48
	Art.	185
Von dem ersten Diebstal fünf Gilden werth / oder drüber / vnd sonst ohn beswerlich Umstandt / soll man Rathe pflegen.	Fol.	48
	Art.	186
Von dem andern Diebstal.	Fol.	48
	Art.	187
Von Stelen zum Drittenmal.	Fol.	48
	Art.	188
Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal befunden wird.	Fol.	49
	Art.	189
Von jungen Dieben.	Fol.	49
	Art.	190
So einer etwas nimbt von Gütern / dern er ein nechster Erb ist.	Fol.	49
	Art.	191
Stelen in rechter Hungers noth.	Fol.	49
	Art.	192
Von Früchten vnd Nutzungen vff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.	Fol.	49
	Art.	193
Von Holz stelen / oder verbottner weiß abhauen.	Fol.	49
	Art.	194
Straff der jenen / die Fisch stelen.	Fol.	50
	Art.	195
Straff der jenen / die mit vertrauter oder hinderlegter Haab vntrewlich handeln.	Fol.	50
	Art.	196
Diebstal heiliger oder geweihter Ding / an geweihten auch vngeweihten Stetten.	Fol.	50
	Art.	197

Von Straff obgemelts Diebstals.

1. Wann daffter Ding gestolen werden.	Fol.	50
	Art.	198
		2. Wann

Register.

2. Wann ein Stock vff gewelchten Stetten auffgebrochen wird.	Fol.	50
	Art.	199
3. Wann geringe geweilchte Ding gestolen werden.	Fol.	50
	Art.	200
4. Wenn solcher Diebstal in Hungersnoth geschicht.	Fol.	51
	Art.	201
Von gestolner oder geraubter Haabe / so die in Gericht kompt.	Fol.	66
	Art.	267
		268
		269

L

Erkantnuß vnd Maß darinn zuhalten.

Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
So der Beclagt mit Recht ledig erkant wurde.	Fol.	28
	Art.	120

Erkundigung.

Von Nachfrag vnd Erkundigung der bekandten bösen Thaten Umbstendt.	Fol.	17.
	Art.	66
Wo die bekandten Umbstendt der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden wurden.	Fol.	17
	Art.	67.

Eheweiber entführen.

Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen vnd Closterfrauen entführen.	Fol.	35
	Art.	143

Ehebruch.

Straff deß Ehebruchs.	Fol.	35
	Art.	145
Formirung der Brtheyl einer vberwundenen Ehebrecherin.	Fol.	55
	Art.	228

Zwifacher Ehe.

Straff deß Wbels / so in Gestalt zwifacher Ehe geschicht.	Fol.	36
	Art.	146

b

Straff

Register.

Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter durch böß Genieß willen/ williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.	Fol.	36
	Art.	147
Straff der Verkuppelung vnd Helffen zum Ehebruch.	Fol.	36
	Art.	148

Entleibung.

Von Entleibung / das Niemand anders gesehen hat / vnd ein Nothweer fürge- wendt würde.	Fol.	42
	Art.	169
So einer in rechter Nothweer einen Unschuldigen wider sein deß Thetters wil- len entleibt.	Fol.	43
	Art.	171
Von vngesehrlicher Entleibung / die wider eines Thetters willen geschieht / aufferhalb einer Nothweer.	Fol.	43
	Art.	272
So einer geschlagen wird / vnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wun- den / oder sonsten gestorben sey.	Fol.	43
	Art.	173
Von etlichen Entleibungen in gemein / die auch Entschuldigung auff ihnen tragen möchten / so darinn ordentlicher weiß gehandelt wird.	Fol.	44
	Art.	175
So einer vmb Entleibung peynlich beclagt wurde / vnd derhalben Entschuldi- gung auffürt.	Fol.	46
	Art.	181

Entschuldigung der Entleibung.

Von vnlaugbarn Todtschlegen / die auß solchen Ursachen geschehen / so Ent- schuldigung der Straff halben auff ihnen tragen.	Fol.	40
	Art.	163
Von etlichen Entleibungen in gemein / die auch Entschuldigung auff ihnen tragen mögen / so darinnen ordentlicher weiß gehandelt wird.	Fol.	44
	Art.	175
Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekandter That fürgewendt / außge- fürt werden sollen.	Fol.	45
	Art.	176
Ober wen die Azung / in Außführung der Ursachen / zu Entschuldigung für- gewendt / gehen sollen.	Fol.	45
	Art.	178
Von grosser Armuth deß / der die Ursachen zur Entschuldigung fürgewendt / auffüren wolt.	Fol.	46
	Art.	179

So

Register.

So einer vmb ein Entleibung peinlich beclagt würde / vnd derhalben Entschuldigung außfüret.	Fol.	45
	Art.	181
Von gestehen der Clag / mit Versachen vnd Erbietung / dieselben Entschuldigung an dem Land-Gericht außzuführen.	Fol.	60
	Art.	244
So ein Thetter sein Entschuldigung an Onserm Land-Gericht außzuführen / angefangen hette.	Fol.	60
	Art.	245

Frag.

Von peinlicher Frage.	Fol.	15
	Art.	56
		57
Von Maß peinlicher Frage.	Fol.	18
	Art.	71

Fragstück.

Von gemeinen vnbeantworteten Fragstücken / auff Bekantnuß die auß Marter geschicht.	Fol.	17
	Art.	65

Fürsprecher.

Von Fürsprechen.	Fol.	25
	Art.	101
		102
Bitt des Fürsprechen / der von Amptswegen / oder sonsten klagt.	Fol.	25
	Art.	103
Der Fürsprech mag seine Clag schriftlich vbergeben.	Fol.	26
	Art.	104
Was / vnd wie der Beclagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.	Fol.	26
	Art.	105
Wie des Beclagten Fürsprechen sein Antwort schriftlich vbergeben mag.	Fol.	26
	Art.	106

Flucht der Kriegsleuth.

Von Straff einer schendlichen Flucht.	Fol.	33
	Art.	135

Register.

Frücht stelen.

Von Früchten vnd Nutzungen vffm Felde / wie vnd wann damit Diebstal ge-
braucht werde. Fol. 49
Art. 193

Von gefreyten oder geweichten Stetten / dahin die Vbelthetter geflohen.

Was Vbelthetter auß gefreyten oder geweichten Stetten zunemen seyn.
Fol. 52
Art. 207

S.

Gefangen so nach peynlicher Frag nicht vnrecht obertwunden.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peynlicher Frag angriffen / vnd
nicht vnrecht vbertwunden / oder funden würde. Fol. 19
Art. 73

Gefangen sollen / soviel möglich / in gesonderten Gefengknußen verwart wer-
den. Fol. 5
Art. 17

Keinen Zeugen für Recht zuvergleiten. Fol. 22
Art. 89

Von Vergleitung deß Beclagten. Fol. 60
Art. 242

Einen der in die Mordacht erkant ist / nicht zuvergleiten / ohne willen der Cle-
ger. Fol. 61
Art. 246

Von Vergleitung der Todtschleger. Fol. 68
Art. 270
271

Gerecht.

Von den jenen / so die Gericht ihrer Gütter halber besitzen. Fol. 2
Art. 6

Verkündung zum Gericht. Fol. 23
Art. 93

Von gestolner oder geraubter Haab / so in die Gericht kompt. Fol. 66
Art. 267
268
269

Von

Register.

Von Besizung vnd Belegung des endlichen Gerichts.	Fol.	24
	Art.	95
Von Vergleichung der Beschwernuß / so an frembden Gerichten geschehen.	Fol.	70
	Art.	275

Gottschwerer.

Wie Gottschwerer oder Gottslästerer gesiraft werden sollen.	Fol.	32
	Art.	127

Gerichtschreiber.

Schreiber.

Schreiber Nydt.	Fol.	2
	Art.	8
Item / von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen Händel / genzlich vnd ordenlich beschreiben sollen.	Fol.	52
	Art.	208
	Fol.	53
	Art.	209
		210
		211
		212
		213
		214
		215
		216

Gerichts Kosten.

Von Gerichts Kosten der Mordacht halber.	Fol.	61
	Art.	248
Von frembder Vncleger Kost.	Fol.	62
	Art.	253
Wber wen die Vzung vnd Vncosten in Auffürung fürgetwendter Entschuldigung gehen soll / vnd wie des beclagten Freund derhalb Caution thun sollen.	Fol.	45
	Art.	178

Geltbueß.

Kein Geltbueß in peinlichen Sachen / ohne der Herrschafft Wissen vnd Willen zunemen.	Fol.	69
	Art.	278

Register.

Gefängnuß.

Die Gefängnuß sollen zu Behaltung / vnd nicht zu gefehrlicher Peynigung zugericht seyn.	Fol.	5
	Art.	17
So ein Hütter der peynlichen Gefängnuß / einem Gefangenen außhilfft.	Fol.	25
	Art.	206

H.

Der Herrschafft oder Obrigkeit Lestering.

Von Straff der Lestering / die einer außserhalb Röm: Rönigl: Majestät sonst seinem Herren thut.	Fol.	33
	Art.	133

Böse Hurnwirt oder Verkupler.

Straff der jenen / so ihre Ehe weiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.	Fol.	36
	Art.	147

Helffer.

Von genugsam Verdacht der jenen / so Raubern oder Dieben helffen.	Fol.	13
	Art.	48
Von den jenen / so einander in Mordten oder Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.	Fol.	44
	Art.	174
Von Straff der Forderung / Tröstung / Hilff / Ursachen und Vorschüben der Mißthetter.	Fol.	51
	Art.	203
Wie die armen Leut in Straff der Mißhendet einander sollen zu hilff kommen.	Fol.	62
	Art.	250
Von Mithelffen den mutwilligen Elegern.	Fol.	62
	Art.	252

Hunger.

Von Stelen in rechter Hungersnoth.	Fol.	49
	Art.	192
Von Stelen gewechter Ding in Hungersnoth.	Fol.	51
	Art.	201
Von Holz stelen oder hauen.	Fol.	49
	Art.	194

Heilige

91
Register.

Heilige oder geweihte Ding stelen.

Von Diebstal heiliger / oder geweihter Ding / an geweihten / auch ungeweihten Orten.

Fol. 50
Art. 197

Von Straff gemeltes Diebstals.

Fol. 50
Art. 198

199

200

Fol. 51
Art. 201

Straff der jenen / so mit vertrauter oder hinderlegter Wahr untrewlich handeln.

Fol. 50
Art. 196

Such davon oben weiter vnter dem Buchstaben D. vnd Rubriken / Diebstal.

Von Hüttern vnd Gefengnuß.

So ein Hütter der peynlichen Gefengnuß / einem Gefangenen außhülfft.

Fol. 52
Art. 206

Halß-Berichts Ordnung.

Die Halß-Berichts Ordnung am endhafften Rechtstag entgegen zubaben.

Fol. 74
Art. 96

D.

Jungfrauen entführen.

Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen / oder Klosterfrauen / entführen.

Fol. 35
Art. 243

R.

Kinder haben / vnd die tödten / weglegen / oder abtreiben.

Von heimlichem Kinder haben / vnd die tödten durch ihr Mutter / genugsame Anzeigung.

Fol. 12
Art. 43

44

Straff der Weiber / so ihre Kinder ermördten.

Fol. 38
Art. 196

Straff

Register.

Straff der Welber / so ihre Kinder (umb daß sie der abkommen) in Zehrlichkeit von ihnen legen / die also gefunden vnd ernehr't werden.

Fol. 39
Art. 157
Fol. 39
Art. 158

Straff der jenen / so schwangern Frauen Kinder abtreiben.

Kundschaft.

Wie die Râth der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Fol. 21

Von Kundschaft verhdren / so die Râth geben mûgen.

Art. 82

Von ôffnung der Kundschaft.

Fol. 21

Von Antwortung verhd'rter Kundschaft.

Art. 83

Von Kundschaft des Beclagten / zu einer Entschuldigung.

Fol. 21

Art. 84

Fol. 21

Art. 85

Fol. 21

Art. 86

Kezerey.

Straff der Kezerey.

Fol. 33

Art. 130

Kâyserl: oder Kônigl: Majestât Verletzung.

Straff der jenen / so die Kâys: oder Kônigl: Majest: lestern

Fol. 33

Art. 132

Kauffmanschaft felsen.

Straff der Felscher mit Maß / Waag vnd Kauffmanschaft.

Fol. 34

Art. 138

Flucht der Kriegsleuth.

Von Straff einer schendlichen Flucht.

Fol. 33

Art. 135



Laugnen bekandter Missethat.

So der Gefangen vorbekandter Missethat wieder laugnet.

Fol. 18

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekandt worden ist.

Art. 70

Fol. 26

Art. 107

Nota. Davon weiter zusuchen vnter dem Buchstaben K. vnd Rubriken / Rechtstag / 26.

Leibzâtschen.

Register.

Leibzaichen.

Don Leibzaichen zunemen.	Fol.	58
	Art.	229
		230

M.

Missethat.

Don unztweifelichen Missethaten.	Fol.	7
	Art.	23
Keinem Gefangenen alle Umbstendt der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz von sich selbst sagen lassen.	Fol.	17
	Art.	68
	Fol.	18
	Art.	69
So der Gefangen vorbekandter Missethat wieder laugnet.	Fol.	18
	Art.	70
Don Verneinung der Missethat / so vormals bekant seyn.	Fol.	26
	Art.	107
Ein Form / wie man Missethat peynlich straffen soll.	Fol.	56
	Art.	126
Straff vnterstandner Missethat.	Fol.	51
	Art.	204

Mordt / Todtschleg.

Don Mordt / der heimlich geschicht / genugsam Anzeigung.	Fol.	12
	Art.	40
		41
Don offentlichen Todtschlegen / so in Schlachtungen von vielen Leuten geschehen / das Niemand gethan will haben / genugsam Anzeigung.	Fol.	12
	Art.	42
Item / wie die jenen / so einen Mordt bekennen / weiter gefragt werden sollen.	Fol.	16
	Art.	60
Don Betreibung der Missethat.	Fol.	20
	Art.	74
Straff der Mörder vnd Todtschleger / die kein genugsame Entschuldigung haben mögen.	Fol.	40
	Art.	162

e Von

Register.

Von vnlaugbarn Todtschlegern / die auß solchen Ursachen geschehen / so Entschuldigung der Straff halben vff ihn tragen.

Fol. 40

Art. 163

So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen / oder angriffen wird / derhalb einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.

Fol. 42

Art. 168

Mayneidte.

Straff der jenen / so einen gelehrten Nydt / vor Richter oder Gericht / falsch schweren.

Fol. 32

Art. 128

Münzfelscher.

Straff der Münzfelscher.

Fol. 34

Art. 136

Maß / Wag / vnd Kauffmanschafft felschen.

Straff der Felscher mit Maß / Wag / vnd Kauffmanschafft.

Fol. 34

Art. 138

Mordtacht.

So einer in der Mordtacht were / in Gefengtnuß keme / vnd sein Vnschuld aufführen wolt.

Fol. 46

Art. 180

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen soll / vnd von dem darzu gehörigen Proceß.

Fol. 58

Art. 229

Item von Leibzeichen zunemen.

Von Echtern ohn Leibzeichen.

Fol. 58

Art. 230

Von der Mordtacht.

Fol. 58

Art. 231

Handlung vmb die Mordtacht vor Gericht.

Fol. 58

Art. 232

Von Beschreyung des Thetters.

Fol. 58

Art. 233

So der Beclagt zum Ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihn ruffen oder fordern soll.

Fol. 58

Art. 234

So der Beclagt also ersilich nicht erscheint / was der Cleger bitten soll.

Fol. 59

Art. 235

Erkantnuß

Register.

Erkantnuß vff den ersten Angehorsam.	Fol.	59
	Art.	236
Verkündigung des andern Rechtstags.	Fol.	59
	Art.	237
So der Beclagt zum andern Rechtstag aber nicht erscheint.	Fol.	59
	Art.	238
So der Beclagt vff den dritten Rechtstag aber nicht erscheint.	Fol.	59
	Art.	239
Zulassung des Anwaltdts.	Fol.	59
	Art.	240
In die Acht zusprechen.	Fol.	59
	Art.	241
Von Vergeleitung der Beclagten.	Fol.	60
	Art.	242
Von erscheinen des Beclagten / vnd verneinen der Clag.	Fol.	60
	Art.	243
Von gestehen der Clag / mit Ursachen vnd Erbietung / dieselben Entschuldigung an Unserm Land-Gericht aufzuführen.	Fol.	60
	Art.	244
So ein Thetter sein Entschuldigung an Unserm Land-Gericht aufzuführen angefangen hette.	Fol.	60
	Art.	245
Einen der in die Mordtacht erkant ist / nicht zuvergleiten / ohne Willen der Eleger.	Fol.	61
	Art.	246
Wie einer auß der Mordtacht gethan wirdt.	Fol.	61
	Art.	247
Von Gerichts Costen der Mordtacht halb.	Fol.	61
	Art.	248
Von Begraben vnd Begengknuß der Erschlagenen / darumb die Acht fürgenommen wirdt.	Fol.	61
	Art.	249

Mißbreuch.

Von alten Mißbreuchen der Halb-Gericht.	Fol.	70
	Art.	273
		274

Marckung oder Untermarckung.

Straff der jenen / die felschlich oder betrüglich Untermarckung verrucken.	Fol.	34
	Art.	139

Register.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ahd.	Fol.	2
	Art.	9
Deß Nachrichters Fried außzuruffen.	Fol.	28
	Art.	118
Von sonderlicher Belohnung / vnd Zehrung deß Nachrichters / vnd Pehnleins / vnd andern deß Gerichts Dienern.	Fol.	63
	Art.	258
Von gemeiner Belohnung deß Nachrichters.	Fol.	63
	Art.	258
	Fol.	64
	Art.	259
		260
		261
		262
		263
		264

Notzucht.

Straff der Notzucht.	Fol.	35
	Art.	144

Nothweer.

Von rechter Nothweer / wie die entschuldigt.	Fol.	40
	Art.	164
Was ein rechte Nothweer ist.	Fol.	40
	Art.	165
Daß die Nothweer bewiesen soll werden.	Fol.	41
	Art.	166
Wann / vnd wie in Sachen der Nothweer / die Beweyßung auff den Anleger kompt.	Fol.	44
	Art.	167
So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen / oder angriffen würde / deßhalb einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.	Fol.	42
	Art.	168
Von Entleibung / das Niemandt anders gesehen hat / vnd ein Nothweer fürgewendt wirdt.	Fol.	42
	Art.	169

Von

Register.

Von berühmter Nothweer / gegen einem Weibsbilde.	Fol.	42
	Art.	170
So einer in rechter Nothweer einen Unschuldigen / wider seinen des Thetters Willen / entleibt.	Fol.	43
	Art.	171
Von vngesehrlicher Entleibung / die wider eines Thetters Willen geschicht / aufferhalb einer Nothweer.	Fol.	43
	Art.	172



Von Obrigkeit oder Herrschafft Lesterung.

Von Straff der Lesterung / die einer aufferhalb Röm: Käyß: Mayst: sonst se- nem Herren thut.	Fol.	33
	Art.	133



Pann.

Von dem Pann über das Blut zurichten.	Fol.	1
	Art.	4

Pannrichter.

Wie die Pannrichter von Straffung der Vbelthat / kein sonderliche Beloh- nung nemen sollen.	Fol.	64
	Art.	264

Peynliche Frag.

Daß ohn redliche Anzeigung Niemand peynlich soll gefragt werden.	Fol.	8
	Art.	28
Daß vff Anzeigung einer Missethat / allein peynlich Frag / vnd nicht ander peynlich Straff soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß vff Anzei- gung eines Wahrsagers oder Zauberers / Niemand peynlich gefragt wer- den soll.	Fol.	9
	Art.	30

Register.

Ein Regel / wann die vorgemelten argködigen Theil ein genugsame Anzeigung zu peynlicher Frag machen.	Fol.	10
	Art.	33
		34
		35
		36
	Fol.	11
	Art.	37
		38
		39
	Fol.	15
	Art.	56
		57

Von peynlicher Frag.

	Fol.	15
	Art.	56
		57

Wie die jenen / so auff peynliche Frag einer Missethat bekennen / omb Bericht anderer hernach bemelter Ubelthat halben / gefragt werden sollen.

Item / vff Mordt Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	60
Vff Verretheren Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	61
Vff Vergiftung Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	62
Vff Brandt Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	63
Vff Zauberer Bekantnuß.	Fol.	17
	Art.	64
Von gemeinen vnbenandten Fragstücken / vff Bekantnuß / die auß Marter geschicht.	Fol.	17
	Art.	65
Von der Maß peynlicher Frag.	Fol.	18
	Art.	71
So der Arm / den man Fragen will / gefehrliche Wunden hette.	Fol.	18
	Art.	72
Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so vff peynliche Frag geschicht / endlich zuglauben ist.	Fol.	18
	Art.	72

So der

Register.

So der Gefangen vff redlichen Verdacht / mit peynlicher Frag angriffen / vnd nicht vngerecht vbertvunden wird.

Fol. 19
Art. 73

Proceß.

Proceß am endthafften Rechtstag / such hieunten vnter dem Buchstaben R. vnd Rubriken / Rechtstag.

Proceß in annemen deß Vbelthetters / von Amptswegen / such oben im Buchstaben A. vnd Rubriken / Annemen deß Vbelthetters Amptshalben.

Proceß in annemen deß Vbelthetters / vff anruffen deß Anclegers / such oben im Buchstaben A. vnd Rubriken / Ancleger.

Proceß wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen soll.

Fol. 58
Art. 229

Vnd andern nachfolgenden Artickeln / davon such oben bey dem Buchstaben M. vnd Rubriken / Mordtacht weiter.

Procuratorn.

Straff der Procuratorn / so ihren Parthenen zu Nachtheil / gefehrlicher williger weiß / vnd dem Widertheil zu gut / handeln.

Fol. 34
Art. 140

Prandt / Prenner.

Vom heimlichen Brandt / genugsam Anzeigung.

Fol. 14
Art. 50

Item / Derhalben weittere Besprachung vnd Umbstendts betreffent.

Fol. 16
Art. 63

Straff der Prenner.

Fol. 37
Art. 150

Painlein.

Von Besoldung vnd Zehrung deß Painleins.

Fol. 64
Art. 260



R. Richter /

Register.

R.

Richter / Gericht.

Von Richtern vnd Vrthenslern.	Fol.	1
	Art.	3
Deß Richters Ahdts vber das Blut zurichten.	Fol.	2
	Art.	5
Von den jenen / die die Gericht ihrer Gütter halben besitzen.	Fol.	2
	Art.	6
Verkündigung zum Gericht.	Fol.	23
	Art.	93
Wie die Panrichter von Straff der Vbelthetter / kein sonderliche Belohnung nemen sollen.	Fol.	64
	Art.	264

Rath zupflegen.

In zweyffelichen Sachen Rath zupflegen.	Fol.	7
	Art.	25
Von Rathgebung der Hof-Räthe / in allen zweyffelichen peynlichen Sachen.	Fol.	71
	Art.	276
		277

Rauber vnd Helffer.

Von Verdacht der Rauber / genugsam Anzeigung.	Fol.	13
	Art.	46
		47
Von genugsamen Verdacht der jenen / so Raubern vnd Dieben helfen.	Fol.	13
	Art.	48
		49
Straff der Rauber.	Fol.	37
	Art.	151
Von gestolner oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt.	Fol.	66
	Art.	267
		268
		269

Rechts

Register.

Rechtstag / Recht.

Von Benennung endthafftis Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	91
Dem Beclagten den Rechtstag zuverkünden.	Fol.	23
	Art.	92
Das Recht fürderlich ergehen lassen.	Fol.	23
	Art.	90
Unterriedung der Urtheiler vor dem Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	94

Proceß am endthafftten Rechts-
tag.

Von Besizung vnd Belegung des endtlichen Gerichts.	Fol.	24
	Art.	95
Die Reformation entgegen zuhaben / auch den Parthenen ihre Notdurfft nicht zuberghen.	Fol.	24
	Art.	96
Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.	Fol.	24
	Art.	97
Wann der Beclagt öffentlich in Stock / Pranger / oder Halskaynen gesetzt soll werden.	Fol.	25
	Art.	98
Den Beclagten für Gericht zuführen.	Fol.	25
	Art.	99
Von Beschreyen des Beclagten.	Fol.	25
	Art.	100
Von Fürsprechen.	Fol.	25
	Art.	101
Bitt des Fürsprechen / der von Amptswegen / oder sonsten klagt.	Fol.	25
	Art.	103
	Fol.	26
	Art.	104
Was / vnd wie der Beclagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.	Fol.	26
	Art.	105
		106

Don

Register.

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.	Fol.	26
	Art.	107
Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.	Fol.	26
	Art.	108
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	109
Wie der Richter die Urtheyl öffnen soll.	Fol.	27
	Art.	110
		111
Wie der Richter nach Verlesung der Urtheyl / die Schöpffen fragen soll.	Fol.	27
	Art.	112
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	113
Von Frag über die / die den Verurtheylten rächen wurden.	Fol.	27
	Art.	114
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	115
		116
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.	Fol.	27
	Art.	117
Deß Nachrichters Fried außzukünden.	Fol.	28
	Art.	118
Frag vnd Antwort nach Vollziehung der Urtheyl.	Fol.	28
	Art.	119
So der Beclagt mit Recht ledig erkant wurde.	Fol.	28
	Art.	120
Von unnottürfftigen gefehrlichen Fragen.	Fol.	28
	Art.	121
Verursachung der Sitzung / wie vff den endtlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd wie kein Theyl dieser Ordnung vngemeß fürbringen soll.	Fol.	28
	Art.	223

Register oder Urbarbücher fälschen.

Straff der jenen / so Register oder Urbarbücher fälschen.	Fol.	34
	Art.	137

S. Schöpffen /

Register.



Schöpffen / Vrtheylet.

Schöpffen Ayd.	Fol.	2
	Art.	7
Unterredung der Vrtheylet / für dem Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	94

Schreiber / Gerichtschreiber.

Schreibers Ayd.	Fol.	2
	Art.	8
Von gemeinem Bericht / wie der Gerichtschreiber die peynlichen Gerichts- hendel / genzlich vnd ordentlich beschreiben soll.	Fol.	52
	Art.	208
	Fol.	53
	Art.	209
		210
		211
		212
		213
		214
		215
		216

Stabbrechen.

Wann der Richter seinen Stab brechen soll.	Fol.	27
	Art.	117

Straffe.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt / oder zu ewiger Gefencknuß gesprochen werden / vnd von Ambswegen geschehen.	Fol.	28
	Art.	112
	Fol.	55
	Art.	212
Ein Vorred / wie man Missethat peynlich straffen soll.	Fol.	31
	Art.	125
Von vbenandten Fällen vnd Straffen.	Fol.	32
	Art.	126

Register.

Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / zu unkeuschen Wercken / williglich verlassen. Fol. 36
Art. 147

Straff des Diebstals.

Such vnter dem Buchstaben D. vnd Rubriken / Diebstal.
Straff vnterstandner Missethat. Fol. 51
Art. 104

Schmachschriften.

Straff schriftlicher / vnrechtlicher peynlicher Schmechung. Fol. 33
Art. 134

Stätt / Schlösser / oder Befestigung / schendlichen auff- vnd vbergeben.

Von Straff deren / so Stätt / Schlösser / oder Befestigung / bößlicher weiß vbergeben. Fol. 33
Art. 135

Sigel fälschen.

Straff der jenen / so falsche Sigel machen. Fol. 34
Art. 137

Stöck auffbrechen.

Von Straff der jenen / so einen Stock (darinn man das heilig Allmosen samb- let) auffbrechen. Fol. 50.
Art. 199

Von besorglichen Personen / vnd derselben Verwahrung oder Straff.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen / von denen man auß erzeugten Ursachen / Vbels vnd Missethaten warten muß. Fol. 51
Art. 202

Formung der Urtheyl zu ewiger Gefencknuß eines sorglichen Mannß. Fol. 55
Art. 221

T.

Tödtung.

Straff / so ein Arzt durch die Arzney tödtet. Fol. 39
Art. 159

Straff

Register.

Straff ehgner Tödtung. Fol. 39
 Art. 160

Todtschläger / Mörder.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein genugsame Entschuldigung ha-
 ben mögen. Fol. 40
 Art. 162

Von vnlaugbarn Todtschlägen / die auß solchen Ursachen geschehen / so Ent-
 schuldigung der Straff halb auff sich tragen. Fol. 40
 Art. 163

So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen oder angriffen wurde / deßhalb
 einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.
 Fol. 41
 Art. 168

Von Vergeltung der Todtschläger. Fol. 68
 Art. 270

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlachtungen vnter vielen Leuten ge-
 schehen / das Niemand gethan will haben / genugsam Anzeigung.
 Fol. 70
 Art. 271

Thier so schädlich seyn / halten.

So einer ein schädlich Thier hat / das jemand entleibt. Fol. 160
 Art. 161



Vergeben oder vergiffen / heimlich.

Von heimlich vergeben / genugsam Anzeigung. Fol. 13
 Art. 45

Wie die jenen / so heimlich vergiffen oder vergeben / bekennen / weiter gefragt
 werden sollen. Fol. 16
 Art. 62

Von Straff deren / so heimlich vergeben. Fol. 38
 Art. 155

Verrätheren.

Von Verrätheren / genugsam Anzeigung. Fol. 14
 Art. 51

Wie die jenen / so Verrätheren bekennen / weiter gefragt werden sollen.
 Fol. 16
 Art. 61

Register.

Straff der Verrätheren.

Fol. 37
Art. 149

Unschuld.

Ausführung der Unschuld / vor der peynlichen Frag zuvermanen.

Fol. 15
Art. 58
Fol. 16
Art. 59

Wie die Ursachen / so zur Entschuldigung beandter That fürgewandt / außgeführt werden sollen.

Fol. 13
Art. 211

So einer in der Mordtacht were / in Gefencknuß käme / vnd sein Unschuld außführen wolt.

Fol. 41
Art. 176
Fol. 46
Art. 180

Brgicht.

Dem Clegor soll der Brgicht Abschrift gegeben werden.

Fol. 15
Art. 59

Dem Gefangenen seine Bekantnuß des andern Tags wieder vorzulesen.

Fol. 18
Art. 69

Umbständt der Missethat.

Von Nachfrag vnd Erkundigung der beandten bösen Thaten Umbständt.

Fol. 17
Art. 66

Wo die beandten Umbständt der Missethat / in Erkundigung nicht wahr gefunden wurden.

Fol. 17
Art. 67

Keinem Gefangenen alle Umbständt der Missethat vorzusagen / sondern die ganz von ihm selbst sagen lassen.

Fol. 17
Art. 68

Brtheyler / Schöpffen.

Von Richtern vnd Brtheylern.

Fol. 1
Art. 3

Unterredung der Brtheyler an dem Rechtstag.

Fol. 23
Art. 94

Verdacht

Register.

Verdacht oder Arckwohn.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peynlicher Frag angegriffen / vnd nicht vnrecht vberwunden wird. Fol. 19
 Arr. 73
 Von Weyßung redlichs Arckwohns vnd Verdachts. Fol. 22
 Arr. 87

Vnkost.

Davon such oben vnter dem Buchstaben Z. vnd Rubricen / Gerichtskosten.

Brphedbrecher.

Straff deren / so geschworne Brpheden brechen. Fol. 32
 Art. 129

Verletzung oder Lasterung Römisch: Käyß: oder Königl: Mayest: oder anderer Obrigkeit / oder Herrschafften.

Straff der jenen / so die Röm: Käyß: oder Königl: Mayest: lästern. Fol. 33
 Art. 132
 Von Straff der jenen / so ihr Obrigkeit oder Herrschafften lästern. Fol. 33
 Art. 133

Vntermarcung verrucken.

Straff der jenen / die fälschlich vnd betrieglich Vntermarcung verrucken. Fol. 34
 Art. 139

Vnkeuschheit.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschicht. Fol. 34
 Straff der Vnkeuschheit / mit nahen gesippen Freunden. Art. 141
 Fol. 34
 Art. 142
 Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen. Fol. 36
 Art. 142

Verkuplung zum Ehebruch.

Straff der Verkuplung / vnd helfen zum Ehebruch. Fol. 36
 Art. 148

Register.

Straff der jenen / so ihre Ehe weiber oder Töchter / durch böß Genieß willen /
williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.

Fol. 36

Art. 147

Uebder / Besueber.

Straff der jenen / so die Leut bößlich besueben.

Fol. 38

Art. 154

Verwundung oder Schäden / daran einer nicht bald stirbt / betreffent.

So einer geschlagen wird / vnd stirbt / vnd man zweyffelt / ob er an der Wun-
den oder sonsten / gestorben sey.

Fol. 43

Art. 173

Wisch stelen.

Straff der jenen / so Wisch stelen.

Fol. 50

Art. 195

Von vertrauter Haabe.

Straff der jenen / die mit vertrauter Haabe vnrecht handeln.

Fol. 50

Art. 196

Von Verwahrung sorglicher Per- sonen.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen / von den man auß erzeltgen Br-
sachen / Wels vnd Mißethat warten muß.

Fol. 51

Art. 202

Wbeltheter.

Von vnbesintzen / oder dergleichen Wbelthetern.

Von Wbelthetern / die Jugend oder anderer Sachen halben / ihr Sinn nicht
haben.

Fol. 51

Art. 205

Was Wbeltheter auß gewelchten oder gefreyten Stetten zunemen seyn.

Fol. 52

Art. 207

Wie es mit der flüchtigen Wbeltheter Gut soll gehalten werden.

Fol. 65

Art. 265

266

Von

Register.

Von Urtheilen / vnd derselben Formen betref-
fent / einer jeden Urtheil Einfürung
vnd Beschluß.

Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halb / formiren soll.	Fol.	54
	Art.	217
		218
Wie der Richter die Urtheil öffen soll.	Fol.	27
	Art.	110
Einführung der Urtheil zum Todt / oder ewiger Gefencknuß.	Fol.	54
	Art.	219
Item / Zum Feswer.		
Item / Zum Schwerdt.		
Item / Zu der Viertheilung.		
Item / Zum Rade.		
Item / Zum Galgen.		
Item / Zum Extrekenen.	Fol.	54
	Art.	219
Zum lebendigen vergraben.	Fol.	55
	Art.	219
Item / Zum schlaffen.	Fol.	55
	Art.	220
Item / Von reissen mit glüenden Zangen.	Fol.	55
	Art.	221
Formung der Urtheil zu ewiger Gefencknuß eines sorglichen Mannß.	Fol.	55
	Art.	221
Formung einer Urtheil einer uertundenen Ehebrecherin.	Fol.	55
	Art.	221
Einführung der Urtheil der peinlichen Leibstraff / die nicht zum Todt gespro- chen werden soll.	Fol.	56
	Art.	223
Item / Abschneidung der Zungen.	Fol.	56
Item / Abhauen der Finger.		
Item / Ohren abschneiden.		
Item / Mit Ruthen außhauen.		

Von

Register.

Von Form der Urtheil / zu Erledigung einer beclagten Person.	Fol.	56
	Art.	224
		225
		226
	Fol.	57
	Art.	227
		228



Weisung / Weisung-Artickel.

Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewisen werden soll.	Fol.	9
	Art.	30
Von Weisung der Missethat.	Fol.	20
	Art.	74
Such davon weiter vnter dem Buchstaben Z. vnd den Tittel / Zengen.		
So der Beclagt nach Beweysung nicht bekennen wolt.	Fol.	20
	Art.	80
Von Weysung redlichs Argwohns vnd Verdachts.	Fol.	21
	Art.	87
Daß die Nothweer bewisen soll werden.	Fol.	41
	Art.	166
Wann / vnd wie in Sachen der Nothweer / die Beweysung vff den Ankleger kompt.	Fol.	41
	Art.	167
So des Thäters gegebner Weysung-Artickel nicht schlüsse.	Fol.	45
	Art.	177

Wagen oder Gewicht fälschen.

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Rauffmanschafft.	Fol.	34
	Art.	138

Wartter vnd Hütter der Gefencknuß.

So ein Hütter der peynlichen Gefencknuß / der Gefangenen einem außhilfft.	Fol.	52
	Art.	206

Von

91
Register.

Von geweychten oder gefreyten Stetten /
dahin die Vbelthetter geflohen.

Was Vbelthetter auß geweychten / oder gefreyten Stetten zunemen seyn.

Fol. 52
Art. 207

3.

Zauberey.

Von Zauberey / genugsame Anzeigung.

Fol. 14
Art. 55

Wie die jenen / so Zauberey bekennen / weiter vmb Vnterricht gefragt werden sollen.

Fol. 17
Art. 64

Straff der Zauberey.

Fol. 33
Art. 131

Zeugen.

Von Weyfung der Missethat.

Fol. 20
Art. 74

Von vnbekanten Zeugen.

Fol. 20
Art. 75

Von belohnten Zeugen.

Fol. 20
Art. 76

Wie die Zeugen seyn sollen.

Fol. 20
Art. 76

Wie die Zeugen sagen sollen.

Fol. 20
Art. 77

Von genugsamen Zeugen.

Fol. 20
Art. 78

Von falschen Zeugen.

Fol. 20
Art. 79

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

Fol. 20
Art. 81

Von Verlegung der Zeugen.

Fol. 22
Art. 88

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Fol. 22
Art. 89

Ende des Registers.

St. Gallen

Von dem ersten oder dritten Stücken
kann die Bestimmung abhängen.

Es ist nicht selten aus demselben oder mehreren Stücken zusammen zu sein.

22
207



St. Gallen

Von demselben oder mehreren Stücken zusammen zu sein.

14
22

22
207

17
64

33
111

St. Gallen

Von demselben oder mehreren Stücken zusammen zu sein.

20
24

20
22

20
26

20
26

20
26

20
26

20
26

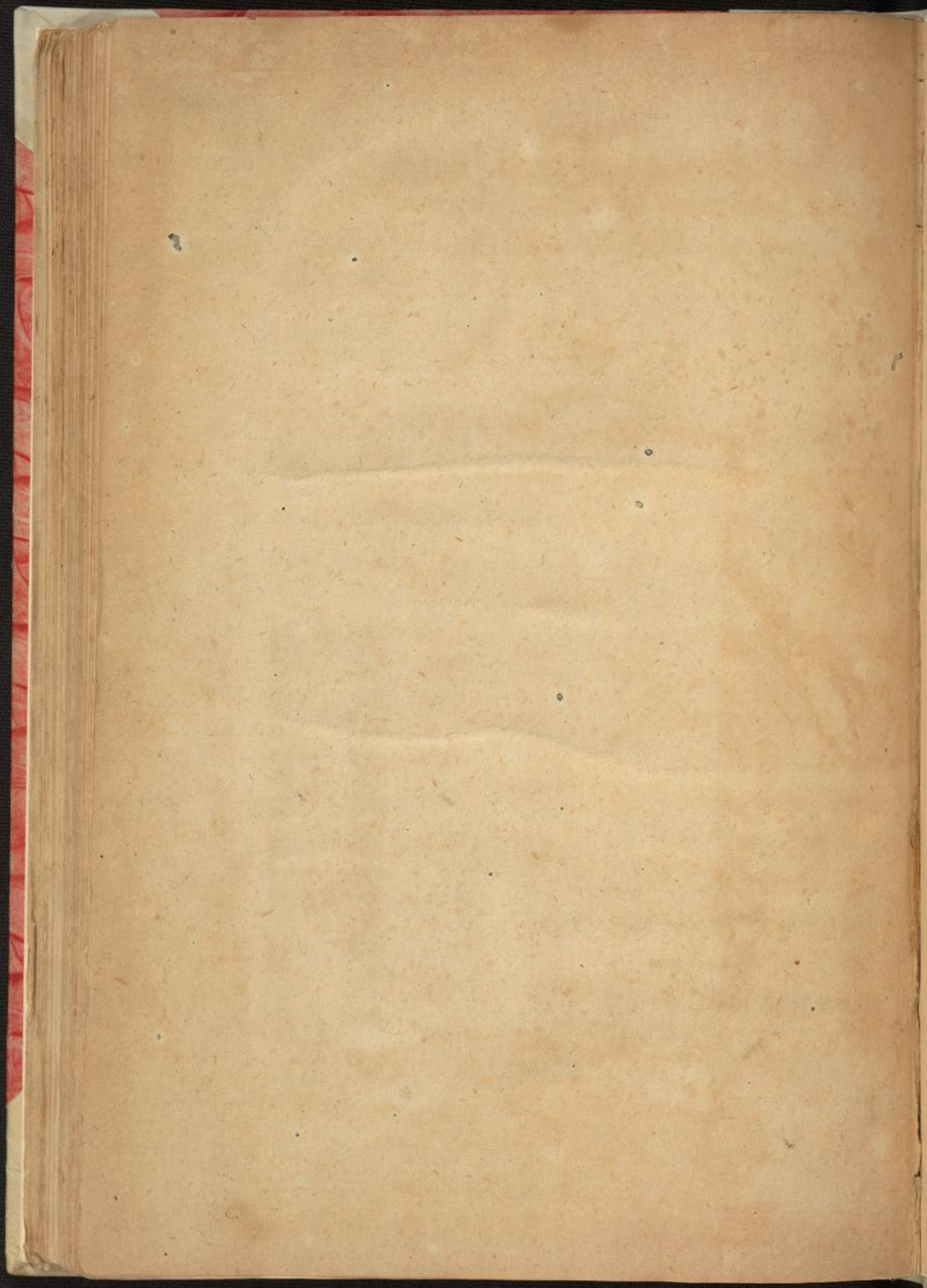
20
26

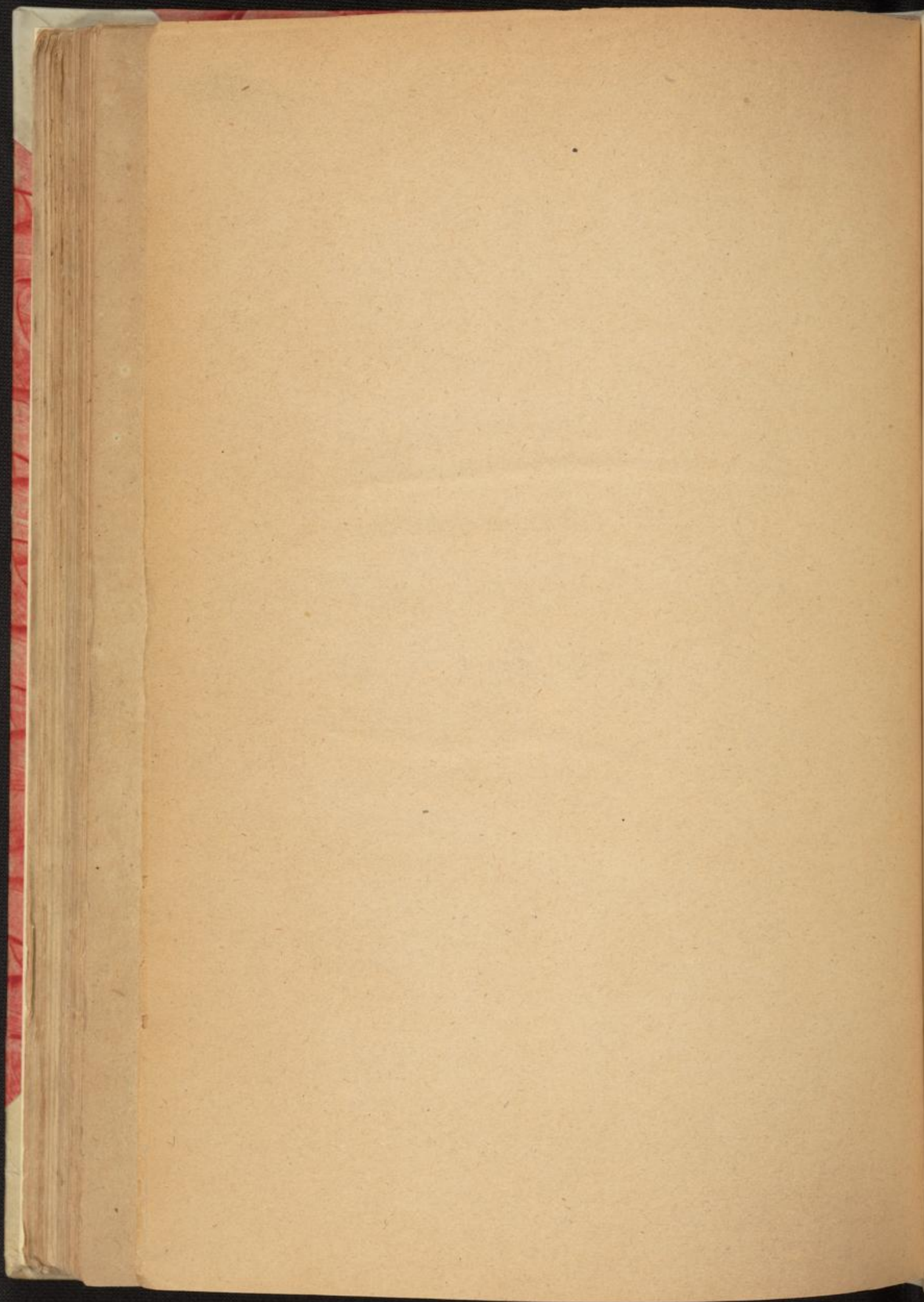
20
26

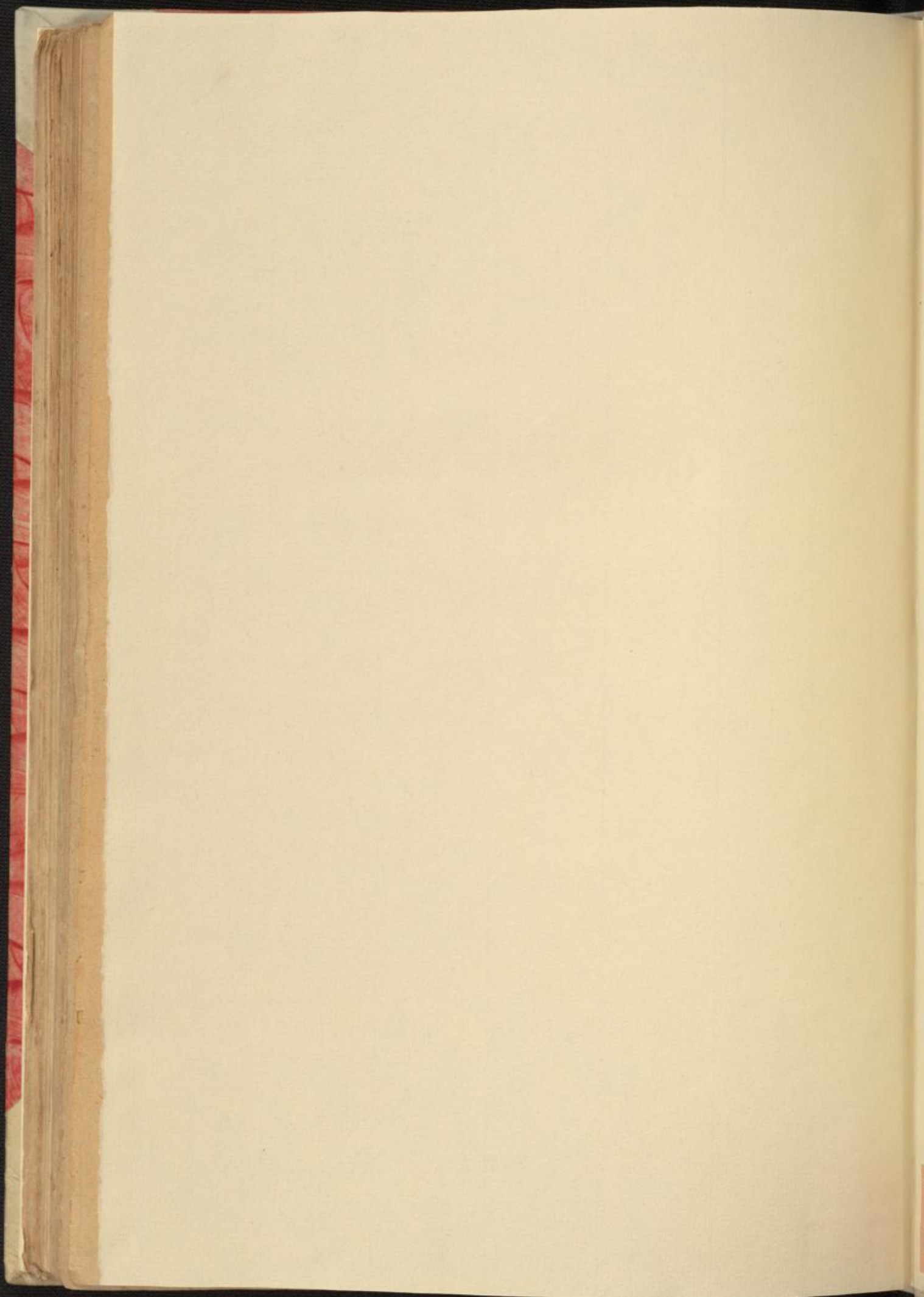
20
26



St. Gallen







Zu haben bei
ROBERT WÖLFLE
Buch- & Kunstantiquariat
München 13 Amalienstr. 65

